

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 505 02 — Su 1/71

Bonn, den 23. Dezember 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1969 bis 1972 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967
(Dritter Subventionsbericht)

mit fünf Anlagen.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates habe ich den Bericht gleichzeitig zugeleitet.

Brandt

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70

**Bericht der Bundesregierung
über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der
Steuervergünstigungen für die Jahre 1969 bis 1972 gemäß § 12
des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums
der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967
(Dritter Subventionsbericht)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Dritter Bericht der Bundesregierung gemäß § 12 StWG	5
1. Gegenstand und gesetzliche Grundlage des Berichtes	5
2. Abgrenzung der Begriffe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	5
3. Die in § 12 StWG vorgeschriebene Untergliederung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	7
 II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünsti- gungen in den Jahren 1969 bis 1972 in der nach § 12 StWG vorgeschrie- benen Gliederung	 8
1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1969 bis 1972 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung	8
2. Beurteilung der Entwicklung der Finanzhilfen in den Jahren 1969 bis 1972	10
3. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1969 bis 1972 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung	12
4. Beurteilung der Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1969 bis 1972	14
 III. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünsti- gungen in den Jahren 1969 bis 1972 nach Aufgabenbereichen	 16
1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1969 bis 1972 nach Aufgabenbereichen	16
2. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1969 bis 1972 nach Aufgabenbereichen	18
3. Zielsetzungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen	19
a) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	19
b) Gewerbliche Wirtschaft	19
c) Verkehr	22
d) Städtebau und Wohnungswesen	22
e) Sparförderung und Vermögensbildung	23

	Seite
IV. Künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ..	25
1. Grundsätzliches zum Abbauplan gemäß § 12 StWG	25
2. Finanzhilfen, die im Jahre 1972 oder in dem Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung bis 1975 auslaufen (Abbauliste)	25
3. Aspekte zur künftigen Entwicklung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen	26
4. Steuervergünstigungen, deren Abbau oder Einschränkung im Rahmen der Steuerreform vorgesehen ist oder die auslaufen (Abbauliste)	26
5. Aspekte zur künftigen Entwicklung des Gesamtvolumens der Steuervergünstigungen	27
 Anlagen:	
Anlage 1: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1969 bis 1972	29
Anlage 2: Übersicht über die Steuervergünstigungen in den Jahren 1969 bis 1972	128
Anlage 3: Übersicht über Finanzhilfen, die im Jahre 1972 oder in dem Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung bis 1975 auslaufen (Abbauliste)	238
Anlage 4: Übersicht über Steuervergünstigungen, deren Abbau oder Einschränkung im Rahmen der Steuerreform vorgesehen ist oder die auslaufen (Abbauliste)	248
Anlage 5: Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan in den Jahren 1969 bis 1972	252

I. Dritter Bericht der Bundesregierung gemäß § 12 StWG

1. Gegenstand und gesetzliche Grundlage des Berichtes

1. Die bisherigen Berichte der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gemäß § 12 StWG sind in der Öffentlichkeit allgemein als Subventionsberichte bezeichnet worden. Diese Bezeichnung erleichtert es, die Thematik des Berichtes in einer kurzen Formulierung zum Ausdruck zu bringen. Aus diesem Grunde wird sie im vorliegenden Bericht verwendet.

Die Kennzeichnung dieses Berichtes als Subventionsbericht bedeutet jedoch nicht, daß etwa der Gegenstand des Berichtes geändert oder ausgeweitet worden wäre. Der Bericht gibt vielmehr — ebenso wie der Erste und Zweite Subventionsbericht — eine aktuelle Übersicht über die Finanzhilfen des Bundes und über die Steuervergünstigungen. Er enthält keine Darstellung der Finanzhilfen der Länder und Gemeinden. Abgesehen von erheblichen technischen und methodischen Schwierigkeiten, die einer Einbeziehung dieser Hilfen entgegenstehen, würde ein solches Vorgehen auch nicht mit § 12 StWG in Einklang stehen, der sich auf Bundesmittel, nicht aber auf Haushaltsmittel der Länder und Gemeinden bezieht. Im übrigen gehören Erwägungen über Art und Ausgestaltung der Finanzhilfen der Länder und Gemeinden sowie über die Gründe für ihren Abbau oder ihre Beibehaltung in die Kompetenz und damit in den Entscheidungsbereich dieser Gebietskörperschaften, so daß sie auch aus diesem Grunde nicht in den Subventionsbericht aufgenommen werden können.

2. Der Subventionsbericht kann ausschließlich über solche finanzielle Hilfen des Bundes Auskunft geben, die entweder Haushaltsmittel erfordern oder Steuermindereinnahmen verursachen. Sonstige Subventionsmaßnahmen ohne finanzielle Belastung des öffentlichen Haushalts, insbesondere administrativer Art, sind nicht Gegenstand dieses Berichtes. Diese Abgrenzung ergibt sich zwingend aus der Vorschrift des § 12 StWG, die folgenden Wortlaut hat:

(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,

2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und

3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.

2. Abgrenzung der Begriffe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

3. Von dem Wortlaut des § 12 StWG ausgehend werden dem Dritten Subventionsbericht folgende Begriffsbestimmungen zugrunde gelegt:

Finanzhilfen sind Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, um

1. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen,
2. den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern,
3. in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses für private Haushalte bestimmte Güter und Leistungen zu verbilligen und die Spartätigkeit anzuregen.

Steuervergünstigungen sind spezielle Ausnahmeregelungen von der allgemeinen Steuernorm, die für die öffentliche Hand zu einer Einnahmeminde- rung führen.

Diese Begriffsbestimmungen lagen im wesentlichen auch dem Zweiten Subventionsbericht zugrunde, in dem darauf hingewiesen wurde, daß die Begriffe

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Stabilitätsgesetz nicht näher definiert sind, ihre Abgrenzung somit in dem Bericht selbst erfolgen muß.

Ebenso wie der Erste und Zweite Subventionsbericht beschränkt sich auch der vorliegende Bericht nicht auf eine ausschließliche Darstellung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen an Betriebe oder Wirtschaftszweige, sondern schließt auch finanzielle Hilfen ein, die privaten Haushalten zugute kommen. Gegenüber dem Zweiten Subventionsbericht ist die Begriffsbestimmung der Finanzhilfen in Ziffer 3 allerdings insoweit ergänzt worden, als die Verbilligung bestimmter Güter und Leistungen „in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses“ erfolgen muß. Damit soll verdeutlicht werden, daß nur solche finanziellen Aufwendungen als Finanzhilfen an private Haushalte angesehen werden, die den marktwirtschaftlichen Wirtschaftsvollzug in einem Ausmaß beeinflussen, das für die Zielsetzungen des StWG von erheblicher Bedeutung ist. Im übrigen wird zur Frage der Finanzhilfen an private Haushalte ergänzend auf die Ausführungen in Abschnitt I Ziffer 2 des Zweiten Subventionsberichtes Bezug genommen.

4. Die Abgrenzung der einzelnen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gegenüber dem vorhergehenden Bericht blieb somit — von einigen wichtigen Änderungen im Bereich der Landwirtschaft abgesehen — grundsätzlich unverändert. So werden auch im vorliegenden Bericht die Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und an die Deutsche Bundespost nicht als Finanzhilfen ausgewiesen. Für dieses Vorgehen spricht, daß es sich nach dem Wortlaut des § 12 StWG bei Finanzhilfen um Bundesmittel an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung handeln muß. Bahn und Post sind aber ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung; sie sind vielmehr ein Teil der Bundesverwaltung. Die ihnen zufließenden Haushaltsmittel kommen somit nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, sondern der Bundesverwaltung selbst zugute. Sie können deshalb auch nicht als Finanzhilfen im Sinne des § 12 StWG angesehen werden.

5. Die bereits genannten Änderungen in der Abgrenzung von Finanzhilfen zugunsten der Landwirtschaft betreffen einige nationale Agrarstrukturmaßnahmen sowie die Aufwendungen für die EG-Agrarfinanzierung. Eine eingehende Überprüfung einiger nationaler Förderungsprogramme hat ergeben, daß die Aufwendungen für das Emslandprogramm sowie die besonderen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen nur etwa zur Hälfte und die Aufwendungen für das Nordprogramm nur etwa zu zwei Dritteln unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe erfolgen. Sie werden deshalb auch nur mit diesen Anteilen als Finanzhilfen zugunsten der Landwirtschaft ausgewiesen. Der hier nicht ausgewiesene Anteil an diesen Haushaltsmitteln dient im wesentlichen der Finanzierung von allgemeinen Infrastrukturmaßnahmen und ist deshalb nicht den Finanzhilfen, sondern den allgemeinen Staatsausgaben zuzuordnen.

6. Eine weitere wichtige Änderung bei den Finanzhilfen betrifft die Marktordnungsausgaben im Rahmen des Agrarmarktes der EG. Ab 1972 werden — dem neuen System der EG-Agrarmarktfinanzierung entsprechend — die sogenannten eigenen Einnahmen der EG und die daraus finanzierten Marktordnungsausgaben nicht mehr im Bundeshaushalt veranschlagt.

Haushaltsrechtlich gesehen werden also von diesem Zeitpunkt an im Sinne des § 12 StWG keine Bundesmittel mehr für die Vorfinanzierung der EG-Marktordnungsausgaben zur Verfügung gestellt. Dieses neue Finanzierungsverfahren wurde auch schon im Jahre 1971 angewendet. Vorsorglich waren die Marktordnungsausgaben noch im Haushalt 1971 veranschlagt worden, weil bei Einbringung des Haushaltsentwurfes das geänderte EG-Agrarfinanzierungssystem noch nicht in Kraft war. Die Verfahrensumstellung ändert zwar faktisch nichts an der Belastung der Volkswirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland durch die EG-Agrarfinanzierung, läßt es aber nicht mehr zu, die Aufwendungen für die einzelnen Marktordnungen zahlenmäßig darzustellen und als Finanzhilfen auszuweisen. Der Dritte Subventionsbericht enthält somit einerseits alle in nationaler Kompetenz¹⁾ gewährten Finanzhilfen, vermag andererseits aus den dargelegten Gründen keinen vollständigen Überblick über das Gesamtvolumen der national und auf EWG-Ebene gewährten Finanzhilfen mehr zu geben. Mit einer Verstärkung dieser Entwicklung muß zwangsläufig der Subventionsbericht in seiner bisherigen formal-rechtlichen Ausgestaltung gem. § 12 StWG an Aussagekraft verlieren.

7. Schließlich bedarf im Bereich der Förderung von Forschung und Entwicklung neuer Technologien die Abgrenzung der produktivitäts- und wachstumsfördernden Finanzhilfen gegenüber der allgemeinen Förderung von Forschung und Entwicklung einer besonderen Erläuterung. Zwar wirken sich Förderungsmaßnahmen in beiden Bereichen regelmäßig positiv auf das Wachstum der Volkswirtschaft aus. Als Finanzhilfen können jedoch der in Tz. 3 wiedergegebenen Begriffsbestimmung entsprechend nur solche Förderungsmaßnahmen angesehen werden, die darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft und damit zugleich die Ertragskraft in einzelnen Betrieben und Wirtschaftszweigen zu verbessern. Das kommerzielle Interesse der Betriebe und Wirtschaftszweige wird somit zum Ausgangspunkt der Förderung des technischen Fortschritts

1) Auch bei der Gewährung von Subventionen an bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftszweige in nationaler Kompetenz hat die Bundesregierung, wie alle Mitgliedstaaten der EG, die Beihilfebestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die Artikel 92 bis 94 des EWG-Vertrages zu beachten. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen und Beeinträchtigungen des innergemeinschaftlichen Handels hat die EG-Kommission eine Kontrollbefugnis über die Beihilfen der Mitgliedstaaten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kommission und Mitgliedstaat entscheidet letztlich der Europäische Gerichtshof.

durch Finanzhilfen. Die Förderungsmaßnahmen erstrecken sich deshalb auch ausnahmslos auf markt-nahe Entwicklungsbereiche.

Demgegenüber erfolgt die allgemeine Förderung von Forschung und Entwicklung nicht im Interesse der Unterstützung einzelner Betriebe oder Wirtschaftszweige, sondern zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der gesamten Volkswirtschaft sowie zur Lösung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben. Diese Förderung geschieht überwiegend außerhalb des Unternehmensbereichs. In bestimmten Bereichen können die notwendigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten allerdings nur in privaten Unternehmen durchgeführt werden. Sicherlich ist auch bei solchen Förderungsmaßnahmen nicht jegliches finanzielle Interesse der beteiligten Unternehmen auszuschließen. Die finanziellen Hilfen werden jedoch aus den genannten übergeordneten Gesichtspunkten gewährt und betreffen jeweils marktferne Bereiche. Diesen Abgrenzungsüberlegungen entsprechend werden die Förderungsmaßnahmen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, wie sie z. B. zur Entwicklung der Kernenergietechnik, der Raumflugforschung und spezieller Datenverarbeitungssysteme durchgeführt werden, in diesem Bericht nicht als Finanzhilfen erfaßt, obwohl ein gewisser Teil der hierfür aufgewendeten Mittel Unternehmen zufließt.

8. Bei der Abgrenzung der Steuervergünstigungen haben sich gegenüber dem Zweiten Subventionsbericht keine Änderungen ergeben.

Der weitgefaßten Begriffsbestimmung entsprechend (vgl. Tz. 3) werden spezielle Ausnahmeregelungen von der allgemeinen Steuernorm auch dann als Steuervergünstigungen ausgewiesen, wenn sie die weit überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen begünstigen. Das gilt insbesondere für den Arbeitnehmerfreibetrag, der unter steuersystematischen Gesichtspunkten gegenüber anderen Einkunftsarten eine spezielle Ausnahmeregelung darstellt. Würde der Arbeitnehmerfreibetrag nicht mehr als steuerliche Vergünstigung für eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen angesehen, so müßten zwangsläufig auch die besonderen Freibeträge für andere Einkunftsarten, nämlich die Freibeträge für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus freiberuflicher Tätigkeit aus der Liste der Steuervergünstigungen gestrichen werden. Die Übersicht über steuerliche Sonderregelungen würde dann nicht mehr den Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Im übrigen wird durch die Qualifizierung des Arbeitnehmerfreibetrages als Steuervergünstigung die Berechtigung dieses Freibetrages nicht in Frage gestellt. Hierzu wird im einzelnen auf die Ausführungen zum Arbeitnehmerfreibetrag unter Nr. 126 der Anlage 2 Bezug genommen.

3. Die in § 12 StWG vorgeschriebene Untergliederung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen

9. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten von Betrieben oder Wirtschaftszweigen sind nach § 12 StWG in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen zu gliedern. Zu den Schwierigkeiten einer solchen Aufschlüsselung dieser finanziellen Hilfen ist bereits in Abschnitt I Ziffer 3 des Zweiten Subventionsberichtes Stellung genommen worden. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen. Danach sind Finanzhilfen und Steuervergünstigungen als Anpassungshilfen anzusehen, wenn ihre Gewährung an Bedingungen geknüpft ist, die auf eine Veränderung bestehender Strukturen von Betrieben oder Wirtschaftszweigen hinwirken. Ist die Gewährung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nicht an solche Bedingungen geknüpft, so werden diese Hilfen als Erhaltungshilfen eingestuft. Das entscheidende Kriterium für die Beurteilung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen als Anpassungshilfen oder als Erhaltungshilfen besteht somit darin, ob ihre Inanspruchnahme strukturverändernde Wirkungen in Richtung eines marktwirtschaftlichen Wirtschaftsvollzuges auslöst oder nicht. In diesem Sinne bedeutet die Klassifizierung einer finanziellen Hilfe als Erhaltungshilfe somit lediglich, daß ihre Gewährung nicht mit strukturverändernden Umstellungen gekoppelt ist. Sie läßt aber nicht den Umkehrschluß zu, daß es ihre wirtschaftspolitische Zielsetzung wäre, vorhandene Wirtschaftsstrukturen zu konservieren. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen mit der ausdrücklichen Zielsetzung einer Konservierung vorhandener Wirtschaftsstrukturen gibt es nicht. Vielmehr spielen die in diesem Bericht als Erhaltungshilfen eingestufteten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen vor allem als flankierende Maßnahmen für solche Betriebe und Wirtschaftszweige eine große Rolle, die sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel befinden und die gleichzeitig Anpassungshilfen erhalten.

Soweit finanzielle Hilfen mit strukturverändernder Zielsetzung in besonderem Maße für das gesamtwirtschaftliche Wachstum von Bedeutung sind, werden sie als Produktivitätshilfen ausgewiesen. Zu den Produktivitätshilfen rechnen insbesondere die Förderungsmaßnahmen für die betriebliche Forschung und Entwicklung und für die Entwicklung neuer Technologien.

Da Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen begrifflich nur Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige darstellen, werden in dieser Gliederung die übrigen finanziellen Hilfen, die vornehmlich privaten Haushalten zufließen, als sonstige Hilfen nachgewiesen.

II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1969 bis 1972 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1969 bis 1972 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

10. Die folgende Übersicht 1 ist eine zusammenfassende Darstellung der in der Anlage 1 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. Den unterschiedlichen Grundarten der direkten Förderung durch Haushaltsmittel entsprechend sind die Finanzhilfen in drei Gruppen aufgeschlüsselt, nämlich erstens in Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, zweitens in Schuldendiensthilfen und drittens in Darlehen. Was die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen für bestimmte Förderungsmaßnahmen angeht, so ist zu beachten, daß auch sie — trotz der späteren Tilgungsrückflüsse — im Jahr der Darlehenshingabe ebenso zu einer haushaltsmäßigen Belastung führen wie die übrigen Finanzhilfen. Deshalb werden sie auch in die Gesamtaddition der Finanzhilfen einbezogen. Nur auf diese Weise läßt sich auch — zumindest für die mittelfristige Betrachtung — ein vollständiges Bild darüber gewinnen, in welchem Maße die mit Finanzhilfen verfolgten Zielsetzungen bei den alljährlichen Entscheidungen über den Haushalt und die Fortschreibung der Finanzplanung mit anderen staatlichen Aufgaben in Konkurrenz stehen. Diese Darstellungsform stellt allerdings nicht in Frage, daß unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht die Darlehensgewährungen schlechthin, son-

dern im wesentlichen nur die mit ihnen verbundenen Zinsbegünstigungen als finanzielle Hilfen anzusehen sind. Um auch dieser Betrachtungsweise zu entsprechen, werden in der Übersicht 1 von den Summen der Finanzhilfen die darin enthaltenen Beträge für neue Darlehensgewährungen abgezogen; hinzuge-rechnet werden die Zinsbegünstigungen, die mit den vorhandenen Darlehensforderungen des Bundes aus früher gewährten Finanzhilfen verbunden sind.

Auf diese Weise wird sichtbar, wie hoch das Volumen der Finanzhilfen für die einzelnen Jahre aus der Sicht der Empfänger zu veranschlagen ist (Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung).

Finanzhilfen in der Form bedingt rückzahlbarer Darlehen, die nur bei Eintritt eines wirtschaftlichen Erfolges zu tilgen sind, werden in diesem Bericht als Darlehen ausgewiesen, obwohl sie ökonomisch als Mischform zwischen Darlehensgewährungen und Zuschüssen anzusehen sind.

11. Auf die Ausgaben aus dem ERP-Sondervermögen des Bundes findet § 12 StWG keine entsprechende Anwendung (vgl. § 13 StWG). Um aber ein möglichst vollständiges Bild über die finanziellen Hilfen des Bundes zu geben, werden die vorwiegend aus Darlehen bestehenden Hilfen des ERP-Sondervermögens in einer besonderen Anlage 5 ausgewiesen.

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1969 bis 1972
in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung**

Bezeichnung	Finanzhilfen in Millionen DM			
	1969	1970	1971	1972
	Ist	Ist	Soll	Regierungs- entwurf
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
I. Finanzhilfen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	1 201,7	2 485,5	2 177,3	1 679,6
Z	1 188,9	2 462,4	2 150,2	1 640,6
S	12,8	23,1	27,1	39,0
D	—	—	—	—
II. Finanzhilfen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen	1 731,0	1 888,4	2 397,3	2 063,8
Z	1 159,6	1 356,6	1 627,9	1 330,8
S	360,7	375,8	551,2	451,5
D	210,7	156,0	218,2	281,5
III. Finanzhilfen zur Förderung der Produktivität und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	234,7	319,9	408,2	410,7
Z	193,4	217,9	404,2	410,7
S	—	—	—	—
D	41,3	102,0	4,0	—
IV. Sonstige Finanzhilfen, insbesondere Zahlungen an private Haushalte	3 016,8	3 463,9	4 855,3	4 647,2
Z	2 102,1	2 515,0	3 642,7	3 074,4
S	251,6	215,2	247,8	334,3
D	663,1	733,7	964,8	1 238,5
V. Summe der Finanzhilfen I bis IV einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen (= haushaltsmäßige Belastung)	6 184,2	8 157,7	9 838,1	8 801,3
Z	4 644,0	6 551,9	7 825,0	6 456,5
S	625,1	614,1	826,1	824,8
D	915,1	991,7	1 187,0	1 520,0
abzüglich: Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehensgewährungen	915,1	991,7	1 187,0	1 520,0
zuzüglich: Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbunden sind (geschätzt)	1 060,0	1 080,0	1 100,0	1 150,0
VI. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung	6 329,1	8 246,0	9 751,1	8 431,3

2. Beurteilung der Entwicklung der Finanzhilfen in den Jahren 1969 bis 1972

12. Die im Bericht für 1972 wiedergegebenen Finanzhilfen beziehen sich ausschließlich auf den Entwurf des Kernhaushaltes 1972. Die in den Entwurf des Eventualhaushaltes eingesetzten Beträge für Finanzhilfen sind nicht in den Subventionsbericht aufgenommen worden. Dieses Vorgehen ist geboten, weil die in den Eventualhaushalt eingestellten Beträge, die aus Mitteln der Konjunkturausgleichsrücklage finanziert werden, nach den Bestimmungen des StWG nur im Falle einer das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit ausgegeben werden dürfen. Es handelt sich also im Gegensatz zu den Ansätzen des Kernhaushaltes lediglich um bedingte Ausgabenansätze. Es kommt hinzu, daß die in den Eventualhaushalt aufgenommenen Mittel im Interesse einer ausreichenden Ausgabeelastizität nicht einzeln, sondern nur für mehrere Zweckbestimmungen eines Einzelplans gemeinsam betragsmäßig festgelegt worden sind. Den einzelnen Finanzhilfen können deshalb keine bestimmten Aufstockungsbeträge aus dem Eventualhaushalt zugeordnet werden. Insgesamt läßt sich jedoch feststellen, daß der Eventualhaushalt Ausgaben für Finanzhilfen in Höhe von rd. 0,5 Mrd. DM vorsieht.

13. Bei einer Beurteilung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen ist ferner zu berücksichtigen, daß die seit 1971 von der EG unmittelbar finanzierten Aufwendungen zur Durchführung der landwirtschaftlichen Marktordnungen aus den in Tz. 6 dargelegten Gründen nicht mehr in dem wiedergegebenen Zahlenbild enthalten sind. Gegenüber den in dem Zweiten Subventionsbericht ausgewiesenen Zahlen ergibt sich dadurch ein wesentlich niedrigeres Ausgangsniveau. So wurden aus dem Bundeshaushalt 1969 rd. 2,0 Mrd. DM und aus dem Haushalt 1970 rd.

2,6 Mrd. DM für Marktinterventionen im Rahmen des Gemeinsamen Agrarmarktes bereitgestellt. Die in den folgenden Jahren unmittelbar von der EG getragenen entsprechenden Aufwendungen werden 1971 und 1972 voraussichtlich weniger als 2 Mrd. DM betragen. Um eine vergleichbare Darstellung der Finanzhilfen zu erreichen, sind die Marktordnungsausgaben für den gesamten Berichtszeitraum nicht in den Bericht aufgenommen worden.

14. Die Übersicht enthält also ausschließlich in nationaler Kompetenz gewährte Finanzhilfen. Bemerkenswert ist, daß sich der zum Teil kräftige Anstieg der Finanzhilfen in den Jahren 1970 und 1971 nach dem Haushaltsentwurf 1972 nicht fortsetzen wird (vgl. Ziff. V der Übersicht 1). Gegenüber dem Soll des Jahres 1971 ergibt sich für 1972 sogar ein Rückgang um rd. 1,0 Mrd. DM. Diese Entwicklung ist wesentlich dadurch beeinflußt, daß die Aufwendungen für Sparprämien nach dem Spar-Prämiengesetz im Jahre 1972 infolge der durch das Steueränderungsgesetz 1966 eingeführten Verlängerung der Festlegungsfristen einmalig um etwa den gleichen Betrag hinter der tendenziellen Entwicklung zurückbleiben werden. Aber selbst wenn man von diesem technisch bedingten Rückgang der Sparprämien absieht, läßt sich feststellen, daß sich das absolute Niveau der Finanzhilfen im Jahre 1972 nicht mehr nennenswert weiter erhöhen wird.

15. Für eine Beurteilung der Finanzhilfen unter ökonomischen Gesichtspunkten ist darauf hinzuweisen, daß das Gesamtvolumen der Finanzhilfen entsprechend der weitgefaßten Begriffsbestimmung nicht nur Hilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige, sondern in steigendem Maße auch finanzielle Hilfen für private Haushalte einschließt. Dies wird deutlich, wenn man die Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen, die dem Unternehmenssektor zufließen, den sonstigen, die privaten Haushalte begünstigenden Hilfen gegenüberstellt:

Übersicht 2

Finanzhilfen

Bezeichnung	1969 Ist		1970 Ist		1971 Soll		1972 Regierungsentwurf	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	3 167,4	51,2	4 693,8	57,5	4 982,8	50,6	4 154,1	47,2
Finanzhilfen für private Haushalte (sonstige Finanzhilfen)	3 016,8	48,8	3 463,9	42,5	4 855,3	49,4	4 647,2	52,8
Summe der Finanzhilfen einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen	6 184,2	100,0	8 157,7	100	9 838,1	100	8 801,3	100

Seit 1971 zeichnet sich eine deutliche Verlagerung des Schwergewichts der Finanzhilfen zugunsten der privaten Haushalte ab. Während nämlich die Finanzhilfen zugunsten der privaten Haushalte, die überwiegend aus finanziellen Hilfen für das Wohnungswesen und die Sparförderung bestehen, in dem gesamten Berichtszeitraum — wenn man einmal von der Sonderentwicklung der Sparprämien in 1972 absieht (vgl. Tz. 14) — ständig zugenommen haben, gehen die Finanzhilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige im Jahre 1972 deutlich unter das Niveau der beiden Vorjahre zurück. Dies hat zur Folge, daß 1972 mehr als die Hälfte der in nationaler Kompetenz gewährten Finanzhilfen auf private Haushalte entfällt.

16. Die Entwicklung der Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen zugunsten von Betrieben oder Wirtschaftszweigen im Jahre 1972 gegenüber dem Niveau der Jahre 1970 und 1971 macht deutlich, daß die direkten finanziellen Interventionen des Staates in den marktwirtschaftlichen Prozeß, soweit sie im Unternehmenssektor erfolgen, bei einer rein quantitativen Betrachtungsweise zurückgehen. Dieser Rückgang kommt in der wiedergegebenen Zahlenreihe in seinem realen Ausmaß nicht einmal voll zum Ausdruck, weil lediglich Nominalgrößen einander gegenübergestellt sind, die mehr oder weniger starke Preiskomponenten einschließen. Neben diesem absoluten Rückgang der Finanzhilfen zugunsten des Unternehmenssektors ist für ihre Beurteilung unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten auch ihre in der Übersicht 3 dargestellte Zusammensetzung aus Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen von Bedeutung.

Die Übersicht zeigt, daß mit Ausnahme des Jahres 1970 die Anpassungs- und Produktivitätshilfen ein deutliches Übergewicht gegenüber den Erhaltungshilfen aufweisen, deren Anteil 1972 auf rd. 40 v. H. der gesamten Finanzhilfen für Betriebe und Wirtschaftszweige zurückgeht. Er liegt somit nur noch geringfügig über dem Anteilssatz von 1969. Im Zweiten Subventionsbericht wurde bereits darauf hingewiesen, daß diese Aufteilung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten vor allem für die Beurteilung der Auswirkungen finanzieller Hilfen auf das wirtschaftliche Wachstum von Bedeutung ist. Erhaltungshilfen im Sinne dieses Berichts sind nicht an Bedingungen geknüpft, die eine Verbesserung vorhandener Wirtschaftsstrukturen auslösen; sie sind deshalb bei ausschließlich wachstumspolitischer Betrachtung regelmäßig negativ zu beurteilen. Andererseits muß noch einmal betont werden, daß die Einstufung von Finanzhilfen als Erhaltungshilfen lediglich das Fehlen strukturverbessernder Bedingungen bei ihrer Gewährung zum Ausdruck bringt. Diese Klassifizierung bedeutet also nicht, daß es die wirtschaftspolitische Zielsetzung dieser Hilfen wäre, vorhandene Strukturen zu konservieren.

Der weit überwiegende Teil der Erhaltungshilfen entfällt 1972 auf die Landwirtschaft (rd. 1,3 Mrd. DM), während der gewerblichen Wirtschaft nur relativ wenig Erhaltungshilfen zufließen (rd. 0,3 Mrd. DM). Die Erhaltungshilfen für die Landwirtschaft bestehen im wesentlichen aus zwei Maßnahmen, nämlich aus dem unmittelbaren Einkommensausgleich wegen Aufwertung der DM (rd. 0,8 Mrd. DM) und aus der Verbilligung des Gasöls auf ein den übrigen Ländern der EG entsprechendes Preisniveau (rd. 0,5 Mrd. DM). Beide Maßnahmen finden

Übersicht 3

Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige

Bezeichnung	1969 Ist		1970 Ist		1971 Soll		1972 Regierungsentwurf	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
Erhaltungshilfen	1 201,7	37,9	2 485,5	53,0	2 177,3	43,7	1 679,6	40,4
Anpassungshilfen	1 731,0	54,7	1 888,4	40,2	2 397,3	48,1	2 063,8	49,7
Produktivitätshilfen	234,7	7,4	319,9	6,8	408,2	8,2	410,7	9,9
Summe der Finanzhilfen einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen	3 167,4	100,0	4 693,8	100,0	4 982,8	100,0	4 154,1	100,0

ihre Rechtfertigung in der besonderen Lage, die für die Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Gemeinsamen Agrarmarktes der EG gegeben ist. Im einzelnen wird hierzu auf die Erläuterungen der lfd. Nr. 36 und 19 der Anlage 1 des Berichts Bezug genommen. Bei den Erhaltungshilfen für die gewerbliche Wirtschaft stehen 1972 die Übergangshilfen zur Erleichterung der Lohnfortzahlung in Kleinbetrieben (103 Millionen DM), die Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohlenabsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (88 Millionen DM) und die Finanzierungshilfen für die Werftindustrie (39 Millionen DM) im Vordergrund.

Ebenso wie die Erhaltungshilfen gehen auch die Anpassungshilfen in 1972 gegenüber dem Vorjahr deutlich zurück. Von den rd. 2 Mrd. DM Finanzhilfen zur Anpassung von Betrieben und Wirtschaftszweigen in 1972 entfallen rd. 1,5 Mrd. DM auf die Landwirtschaft und rd. 0,5 Mrd. DM auf die gewerbliche Wirtschaft, namentlich auf den Bergbau.

Die Produktivitätshilfen steigen im Gegensatz zu den Erhaltungs- und Anpassungshilfen auch im Jahre 1972 weiter an. Ihr Anteil an dem Gesamtvolumen der Finanzhilfen für Betriebe und Wirtschaftszweige wird 1972 erstmals rd. 10 v. H. erreichen. Zu ihnen rechnen — worauf bereits in Tz. 7 und 9 hingewiesen wurde — vor allem die Förderungsmaßnahmen für die betriebliche Forschung und Entwicklung und für die Entwicklung neuer Technologien in marktnahen Entwicklungsbereichen. Diese Förderung der technischen Entwicklung in marktnahen Entwicklungsbereichen darf aber nicht isoliert, sondern muß als Ergänzung der finanziell weit stärker ins Gewicht fallenden allgemeinen Förderung der Forschung und Entwicklung in marktfremden Bereichen gesehen werden.

Insgesamt ist festzustellen, daß Anpassungs- und Produktivitätshilfen weiterhin unverzichtbare Instrumente der Wirtschaftspolitik sein werden, um den Strukturwandel in der Volkswirtschaft zu fördern und voranzutreiben. Damit wird zugleich ein wichtiger Beitrag zu einem stetigen und angemessenen Wirtschaftswachstum geleistet.

17. Aus den Ziffern V und VI der Übersicht 1 ist ersichtlich, daß die Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung — also nach Abzug der in Form von Darlehen gewährten Finanzhilfen und nach Hinzurechnung der mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbundenen Zinsbegünstigungen — nicht allzu sehr von der Summe der Finanzhilfen einschließlich der Darlehensgewährungen abweicht. Dies findet seine Ursache darin, daß der Umfang der jährlichen Darlehensgewährung größenordnungsmäßig dem Umfang der Zinsbegünstigungen in etwa entspricht.

Der Ermittlung der Zinsbegünstigungen liegen folgende Darlehensbestände zugrunde: für 1969 rd. 27,5 Mrd. DM, für 1970 rd. 28,0 Mrd. DM, für 1971 rd. 28,5 Mrd. DM und für 1972 rd. 29,3 Mrd. DM. Von dem Darlehensbetrag für 1972 entfallen rd. 20,8 Mrd. DM auf das Wohnungswesen und rd. 6,2 Mrd. DM auf die Landwirtschaft. Das Volumen der Zinsbegünsti-

gungen ist in der Weise ermittelt worden, daß für die einzelnen Bereiche, die zinsgünstige Darlehen erhalten haben, ein durchschnittlicher Zinsverbilligungssatz geschätzt wurde. Als maßgebliche Marge der Zinsverbilligung wurde hierbei die Differenz zwischen dem effektiven Darlehenszins und dem Zinssatz für Kapitalmarkthypotheken zum Zeitpunkt der Gewährung der begünstigten Bundesdarlehen angesehen. Das Volumen der Zinsbegünstigungen ist also grundsätzlich nicht in Bezug auf die gegenwärtigen Kapitalmarktverhältnisse, sondern in Relation zu den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen, die bei Vergabe der einzelnen Darlehensbeträge vorherrschten, ermittelt worden. Dieser Betrachtung liegt die Überlegung zugrunde, daß die Empfänger der zinsbegünstigten Darlehen anstelle dieser Mittel Darlehen zu einem festen Zinssatz hätten aufnehmen können. Der durchschnittliche Zinsverbilligungssatz wurde diesen Überlegungen entsprechend auf rd. 4 v. H. geschätzt. Diese Berechnungsmethode erklärt auch, warum das Volumen der Zinsbegünstigungen nur in relativ geringem Ausmaß durch die jeweilige aktuelle Kapitalmarktsituation beeinflusst wird.

18. Der Vorschrift des § 12 StWG entsprechend ist bei den einzelnen Finanzhilfen, die in der Anlage 1 des Berichtes dargestellt sind, angegeben worden, ob sie befristet sind. Eine Auswertung dieser Angaben führt zu dem Ergebnis, daß von den im Haushaltsentwurf 1972 enthaltenen Finanzhilfen 22 Positionen mit einem finanziellen Volumen von rd. 1,6 Mrd. DM befristet sind. Die Zeitspannen der Befristung sind sehr unterschiedlich; sie erstrecken sich in einzelnen Fällen auf einen Zeitraum bis zu zehn Jahren.

3. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1969 bis 1972 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

19. Die folgende Übersicht 4 ist eine zusammenfassende Darstellung der in der Anlage 2 einzeln aufgeführten Steuervergünstigungen. Im Zweiten Subventionsbericht wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Zahlenangaben über das finanzielle Volumen der Steuervergünstigungen auf Schätzungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Jahre beruhen. Diese Schätzungen sind zwangsläufig mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Sie sind aber dennoch geeignet, Größenvorstellungen über den Umfang der durch Steuervergünstigungen verursachten Steuermindereinnahmen zu vermitteln. Hierbei muß jedoch einschränkend angemerkt werden, daß die Schätzungen der Steuermindereinnahmen in aller Regel auf einer quantitativen Analyse der Primärwirkungen der einzelnen Steuervergünstigungen beruhen. Sekundär- und Tertiärwirkungen von Steuervergünstigungen, insbesondere auch Verhaltensänderungen der Begünstigten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Entwicklung des Gesamtsteueraufkommens, können nicht in die Betrachtung einbezogen werden, weil im allge-

meinen nicht mit genügender Sicherheit Annahmen darüber gemacht werden können, wie sich Schaffung und Abbau von Steuervergünstigungen im volkswirtschaftlichen Kreislauf auswirken. Diese Problematik, die bei der Quantifizierung einzelner Steuervergünstigungen weitgehend vernachlässigt werden kann, erhält besondere Bedeutung, wenn man das rechnerische Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen betrachtet. Unter der Hypothese einer schlagartigen Beseitigung aller Steuervergünstigungen würden wahrscheinlich Steuermehreinnahmen entstehen, die wesentlich niedriger sein würden als die Summe der einzelnen Steuervergünstigungen.

Die vorhandenen statistischen Unterlagen lassen allerdings nicht in allen Fällen eine Quantifizierung der durch Steuervergünstigungen verursachten Steuermindereinnahmen zu, so daß bei einer Anzahl der in der Anlage 2 aufgeführten Steuervergünsti-

gungen auf entsprechende Angaben verzichtet werden mußte. Hierbei handelt es sich fast ausnahmslos um finanziell weniger bedeutsame Steuervergünstigungen, die für das Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen nur geringe Bedeutung haben.

Während die Finanzhilfen sich lediglich auf den Bund beziehen, belasten die Steuervergünstigungen je nach der Steuerart auch die Haushalte der Länder und Gemeinden. Aus diesem Grunde wird der auf den Bund entfallende Anteil an den Steuermindereinnahmen gesondert ausgewiesen. Bei der Aufteilung der Gemeinschaftsteuern von Bund und Ländern ist für die einzelnen Jahre das jeweils geltende Anteilsverhältnis zugrunde gelegt worden. Für 1972 wurde das bis Ende 1971 geltende Anteilsverhältnis berücksichtigt, weil die Verhandlungen über das neue Beteiligungsverhältnis an der Umsatzsteuer bei Abfassung dieses Berichtes noch nicht abgeschlossen waren.

Übersicht 4

**Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1969 bis 1972
in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung**

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM							
	1969		1970		1971		1972	
	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
I. Steuervergünstigungen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	3 550	2 035	4 622	2 648	5 033	2 876	5 237	2 982
II. Steuervergünstigungen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen	2 618	821	3 003	1 310	3 281	1 435	3 563	1 567
III. Steuervergünstigungen zur Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen ..	353	103	503	219	522	229	547	231
IV. Sonstige Steuervergünstigungen, insbesondere für private Haushalte .	9 352	4 258	10 486	4 730	12 511	5 620	13 378	6 020
V. Summe der Steuervergünstigungen I. bis IV.	15 873	7 217	18 614	8 907	21 347	10 160	22 725	10 800

4. Beurteilung der Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1969 bis 1972

20. Die Übersicht 4 zeigt, daß das Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen weiterhin kräftig ansteigt. Diese Zunahme der Steuervergünstigungen ist zum weit überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, daß bestehende Steuervergünstigungen im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung stärker in Anspruch genommen werden als in den vorhergehenden Jahren und dadurch finanziell immer mehr an Gewicht gewinnen. Wie sich im einzelnen aus der diesem Bericht als Anlage 2 beigelegten Einzelübersicht ersehen läßt, gilt dies für fast alle finanziell bedeutsamen Steuervergünstigungen; nur in wenigen Ausnahmefällen zeigen Steuervergünstigungen eine rückläufige Entwicklung. Obwohl Zahl und Art der Steuervergünstigungen in dem Berichtszeitraum im wesentlichen unverändert geblieben sind, vollzieht sich als Folge des wirtschaftlichen Wachstums und verstärkt durch Preisbewegungen ein gewissermaßen automatischer Anstieg der Steuervergünstigungen.

21. Ebenso wie bei den Finanzhilfen ist für eine ökonomische Beurteilung der Steuervergünstigungen von Bedeutung, daß diese Hilfen sowohl dem Unternehmensbereich als auch den privaten Haushalten zugute kommen. Dies zeigt sich besonders deutlich, wenn man die Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen, die den Unternehmenssektor begünstigen, den sonstigen, vorwiegend die privaten Haushalte begünstigenden Hilfen gegenüberstellt:

Übersicht 5

Steuervergünstigungen

Bezeichnung	1969		1970		1971		1972	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	6 521	41,1	8 128	43,7	8 836	41,4	9 347	41,1
Steuervergünstigungen für private Haushalte (sonstige Steuervergünstigungen)	9 352	58,9	10 486	56,3	12 511	58,6	13 378	58,9
Summe der Steuervergünstigungen	15 873	100,0	18 614	100,0	21 347	100,0	22 725	100,0

Der Anteil der Steuervergünstigungen, der auf private Haushalte entfällt, hat in dem gesamten Berichtszeitraum von Jahr zu Jahr zugenommen und wird 1972 voraussichtlich rd. 59 v. H. erreichen. Zwar sind in absoluten Zahlen auch die Steuervergünstigungen für den Unternehmenssektor fortlaufend gestiegen, der Anstieg der Steuervergünstigungen für die privaten Haushalte war aber in allen Jahren insbesondere durch eine stärkere Inanspruchnahme der Vergünstigungen nach dem 3. VermBG stärker, so daß sich das Schwergewicht der Steuervergünstigungen weiter zugunsten der privaten Haushalte verlagerte.

22. Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen im steuerlichen Bereich führen in dem Berichtszeitraum zu steigenden Steuermindereinnahmen für die öffentliche Hand. Ihre Anteile an dem Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen für den Unternehmensbereich haben sich nur geringfügig verändert, wie sich aus der folgenden Übersicht 6 zeigt.

Im Gegensatz zu den Finanzhilfen überwiegen bei den Steuervergünstigungen deutlich die Erhaltungshilfen. Für ihre Beurteilung unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten gelten die in Tz. 15 zu den Finanzhilfen gemachten Ausführungen sinngemäß.

Bei den steuerlichen Erhaltungshilfen stehen einige wichtige Positionen deutlich im Vordergrund, nämlich die umsatzsteuerliche Begünstigung der West-Berliner Industrie mit rd. 1,2 Mrd. DM, die umsatz-

steuerliche Begünstigung der Landwirtschaft wegen Aufwertung der DM mit rd. 0,8 Mrd. DM, die Abzugsfähigkeit der Warenrückvergütungen bei den Genossenschaften mit rd. 0,8 Mrd. DM sowie die steuerlichen Vergünstigungen für bestimmte Kreditinstitute mit rd. 0,5 Mrd. DM. (Die Zahlenangaben beziehen sich auf 1972.)

Die 1972 am stärksten ins Gewicht fallenden steuerlichen Anpassungshilfen sind die Investitionsprämien gemäß § 32 des Kohleanpassungsgesetzes mit rd. 0,7 Mrd. DM, die Investitionszulagen und Sonderabschreibungen für das Zonenrandgebiet mit ebenfalls rd. 0,7 Mrd. DM sowie die Begünstigung der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte durch das GDL mit rd. 0,6 Mrd. DM. Bei den Produktivitätshilfen dominieren die Vergünstigungen zur Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung in Höhe von rd. 0,3 Mrd. DM.

23. Der Vorschrift des § 12 StWG entsprechend ist bei den einzelnen Steuervergünstigungen, die in der Anlage 2 des Berichtes dargestellt sind, angegeben worden, ob sie befristet sind. Eine Auswertung dieser Angaben führt zu dem Ergebnis, daß von den geltenden Steuervergünstigungen 27 Positionen mit einem finanziellen Volumen von rd. 2,3 Mrd. DM befristet sind. Ebenso wie bei den Finanzhilfen sind auch die Zeitspannen der Befristung von Steuervergünstigungen sehr unterschiedlich; sie erstrecken sich in einzelnen Fällen auf einen Zeitraum von über zehn Jahren.

Übersicht 6

Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige

Bezeichnung	1969		1970		1971		1972	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
Erhaltungshilfen	3 550	54,4	4 622	56,9	5 033	57,0	5 237	56,0
Anpassungshilfen	2 618	40,2	3 003	36,9	3 281	37,1	3 563	38,1
Produktivitätshilfen	353	5,4	503	6,2	522	5,9	547	5,9
Summe der Steuervergünstigungen	6 521	100,0	8 128	100,0	8 836	100,0	9 347	100,0

**III. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1969 bis 1972
nach Aufgabenbereichen**

**1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den
Jahren 1969 bis 1972 nach Aufgabenbereichen**

24. Die folgende Übersicht 7 ist eine zusammenfassende Darstellung der in der Anlage 1 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. Die in Tz. 10 zur Art der Darstellung gegebenen Erläuterungen gelten sinngemäß.

Übersicht 7

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1969 bis 1972
nach Aufgabenbereichen**

Bezeichnung	Finanzhilfen in Millionen DM			
	1969	1970	1971	1972
	Ist	Ist	Soll	Regierungs- entwurf
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	1 949,9	1 944,9	2 503,7	1 748,5
2. Regionale Strukturmaßnahmen	207,7	223,8	284,5	296,0
3. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG	121,4	1 421,7	971,0	879,5
Summe I ...	2 279,0	3 590,4	3 759,2	2 924,0
Z ...	1 710,3	3 034,1	3 118,7	2 326,8
S ...	394,2	380,3	531,3	433,0
D ...	174,5	176,0	109,2	164,2
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
1. Bergbau	493,1	378,9	326,3	386,8
2. Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung	18,1	15,8	122,5	125,0
3. Luftfahrttechnik, elektronische Datenverarbeitung und Innovation	145,2	212,7	301,5	304,0
4. Regionale Strukturmaßnahmen	135,9	240,2	237,3	234,8
5. Sonstige Maßnahmen	98,3	256,2	224,0	190,8
Summe II ...	890,6	1 103,8	1 211,6	1 241,4
Z ...	793,8	944,3	1 020,0	1 043,6
S ...	23,0	37,6	66,3	78,9
D ...	73,8	121,9	125,3	118,9

Bezeichnung	Finanzhilfen in Millionen DM			
	1969	1970	1971	1972
	Ist	Ist	Soll	Regierungs- entwurf
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
III. Verkehr				
1. Schifffahrt	101,2	94,7	90,0	58,8
2. Sonstige Maßnahmen	159,5	180,1	181,4	199,5
Summe III ...	260,7	274,8	271,4	258,3
Z ...	254,6	274,8	271,4	258,3
S ...	0,1	—	—	—
D ...	6,0	—	—	—
IV. Städtebau und Wohnungswesen				
1. Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Wohnungsbau	575,7	546,7	794,4	1 074,6
2. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	12,9	15,9	67,7	82,0
3. Wohngeld	289,4	299,8	668,0	775,0
4. Wohnungsfürsorge	299,0	346,3	380,8	471,3
Summe IV ...	1 177,0	1 208,7	1 910,9	2 402,9
Z ...	308,4	318,7	729,9	853,1
S ...	207,8	196,2	228,5	312,9
D ...	660,8	693,8	952,5	1 236,9
V. Sparförderung und Vermögensbildung	1 576,9	1 980,0	2 685,0	1 974,7
Z ...	1 576,9	1 980,0	2 685,0	1 974,7
S ...	—	—	—	—
D ...	—	—	—	—
VI Summe der Finanzhilfen I bis V einschließlich der Beträge für Darlehns-gewährungen (= haushaltsmäßige Belastung)	6 184,2	8 157,7	9 838,1	8 801,5
Z ...	4 644,0	6 551,9	7 825,0	6 456,5
S ...	625,1	614,1	826,1	824,8
D ...	915,1	991,7	1 187,0	1 520,0
abzüglich: Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehns-gewährungen	915,1	991,7	1 187,0	1 520,0
zuzüglich: Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehnsbestand verbunden sind (geschätzt)	1 060,0	1 080,0	1 100,0	1 150,0
VII. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung	6 329,1	8 246,0	9 751,1	8 431,3

2. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1969 bis 1972 nach Aufgabenbereichen

25. Die folgende Übersicht 8 ist eine zusammenfassende Darstellung der in der Anlage 2 einzeln aufgeführten Steuervergünstigungen. Die in Tz. 19 gegebenen Erläuterungen zur Art der Darstellung gelten sinngemäß.

Übersicht 8

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1969 bis 1972 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM							
	1969		1970		1971		1972	
	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten								
1. Landwirtschaft allgemein	1 114	398	1 120	468	1 131	472	1 138	474
2. Agrarmarkt der EG	—	—	780	546	780	546	780	546
Summe I ...	1 114	398	1 900	1 014	1 911	1 018	1 918	1 020
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)								
1. Bergbau	350	125	361	153	362	147	350	141
2. Regionale Strukturmaßnahmen ¹⁾	2 092	1 300	2 510	1 382	2 905	1 604	3 210	1 760
3. Kreditwirtschaft	454	115	492	196	570	231	598	244
4. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	1 656	476	1 907	800	2 023	855	2 138	899
Summe II ...	4 552	2 016	5 270	2 531	5 860	2 837	6 296	3 044
III. Verkehr	802	673	823	621	846	635	864	648
IV. Freie Berufe	884	827	1 084	736	1 212	819	1 322	899
V. Wohnungswesen .	1 595	284	1 749	417	1 868	455	1 994	494
VI. Sparförderung u. Vermögensbildung²⁾	1 130	395	1 640	715	2 760	1 195	2 940	1 270
VII. Sonstige Steuervergünstigungen .	5 796	2 624	6 148	2 873	6 890	3 201	7 391	3 425
VIII. Summe der Steuervergünstigungen I bis VII .	15 873	7 217	18 614	8 907	21 347	10 160	22 725	10 800

¹⁾ Darunter Investitionsprämien und -zulagen insgesamt: 1969 = 610 Millionen DM, 1970 = 915 Millionen DM, 1971 = 1105 Millionen DM, 1972 = 1300 Millionen DM.

²⁾ Ohne Steuervergünstigungen im Wohnungswesen, wie Sonderabschreibungen nach § 7 b EStG, Grundsteuervergünstigungen usw., die ebenfalls auch der Vermögensbildung dienen.

3. Zielsetzungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen

Die Übersichten 7 und 8 zeigen die Schwerpunkte auf, in denen finanzielle Hilfen des Staates als Instrument der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik eingesetzt werden.

Zu den wichtigsten der mit Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den einzelnen Aufgabenbereichen verfolgten Zielsetzungen ist folgendes festzustellen:

a) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei (vgl. lfd. Nr. 1 bis 28 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 16 der Anlage 2).

26. Die nationalen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft zielen darauf ab, die Einkommenslage der ländlichen Bevölkerung zu sichern und zu verbessern. Zu diesem Zweck werden der Ausbau der langfristig existenzfähigen Betriebe weiter gefördert und den Inhabern der übrigen Betriebe der Übergang in eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit erleichtert. Die wichtigsten Förderungsmaßnahmen, die auf einen Ausbau langfristig existenzfähiger Betriebe gerichtet sind, wurden im Jahre 1970 zu dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm zusammengefaßt, das ab 1. Juli 1971 angewendet wird. Die Zusammenfassung der verschiedenen Förderungsmaßnahmen zu einem geschlossenen Programm ermöglicht einen gezielten und schlagkräftigeren Einsatz der Mittel nach einheitlichen Grundsätzen. Neben dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm tragen auch überbetriebliche Maßnahmen, wie etwa die Flurbereinigung, zu einer Festigung der Ertragskraft langfristig existenzfähiger Betriebe bei. Im Rahmen eines sozialen Ergänzungsprogramms wird das Ausscheiden langfristig nicht existenzfähiger Betriebe erleichtert und beschleunigt. Dieser Zielsetzung dienen vor allem die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien sowie die Gewährung von Renten an ältere Landwirte, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgeben. Im Rahmen der Besteuerung wird den besonderen Verhältnissen in der Landwirtschaft vor allem durch eine spezifische Besteuerung der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte sowie durch besondere Freibeträge für alle Land- und Forstwirte entsprochen.

Besondere Förderungsmaßnahmen unterstützen die Fischerei. Ihr Ziel ist es im wesentlichen, die Fischereiflotten dem technischen Fortschritt entsprechend zu modernisieren. Das geschieht in erster Linie durch die Unterstützung von Abwrackaktionen sowie durch Hilfen für die Anschaffung moderner Fangfahrzeuge.

Regionale Strukturmaßnahmen (vgl. lfd. Nr. 29 bis 35 der Anlage 1)

27. Die Agrarstrukturpolitik soll in den folgenden Jahren verstärkt in das Konzept zur regionalen Gesamtentwicklung ländlicher Räume eingegliedert werden. Das Ziel ist es, nicht nur die eigentliche Agrarstruktur, sondern gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze in ländlichen Räumen zu verbessern. Dazu ist es vor allem erforderlich, die vielfach unzureichende Infrastruktur weiter auszubauen. Besondere Schwerpunkte dieser regionalen Agrarstrukturmaßnahmen sind bereits seit Jahren die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbau-technischer Maßnahmen mit dem Küstenplan und Alpenplan sowie das Emslandprogramm und das Nordprogramm.

Nationale Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG (vgl. lfd. Nr. 36 bis 43 der Anlage 1 und lfd. Nr. 17 der Anlage 2)

28. Wie bereits in Tz. 6 des Berichtes dargelegt, werden die EG-bedingten Marktordnungsausgaben seit 1971 unmittelbar von der Gemeinschaft finanziert. Sie sind deshalb auch nicht mehr Gegenstand dieses Berichtes. Gleichwohl leistet der Bund weiterhin Zahlungen, die zwar mit dem Agrarmarkt der EG in engem Zusammenhang stehen, im Unterschied zu den Marktordnungsausgaben jedoch in nationaler Zuständigkeit gewährt werden. Im Vordergrund dieser Maßnahmen steht der Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen Aufwertung der DM im Herbst 1969. Die mit der DM-Aufwertung verbundene Verschlechterung der Einkommenslage wird sowohl durch die Gewährung von Finanzhilfen als auch durch eine die Landwirtschaft begünstigende Regelung im Rahmen der Mehrwertsteuer ausgeglichen.

Weitere bedeutende Maßnahmen, die mit dem Agrarmarkt der EG im Zusammenhang stehen, sind die Frachthilfe für Getreide zur Unterstützung marktferner Gebiete, die Erstattungen bei der Ausfuhr von Zuchtvieh sowie die Prämien für die Rodung von Obstbäumen.

b) Gewerbliche Wirtschaft

Bergbau (vgl. lfd. Nr. 44 bis 60 der Anlage 1 und lfd. Nr. 18 bis 36 der Anlage 2)

29. Die im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Kohlegesetz) stehende Neuordnung des Steinkohlenbergbaus konnte im Jahre 1970 abgeschlossen werden. In den einzelnen Steinkohlenbergbaugebieten besteht je eine Gesamtgesellschaft; 2 Bergbauunternehmen haben Kooperationsverträge mit den Gesamtgesellschaften unterzeichnet. Damit ist in den Steinkohlenbergbaugebieten eine einheitliche Planung von Abbau,

Rationalisierung, Investitionen, Absatz und Belegschaftswesen sichergestellt. Mit der Neuordnung der überalterten Unternehmensstruktur allein kann der Bergbau jedoch nicht dauerhaft gesund sein. Er muß sich gleichzeitig der veränderten Situation auf dem Energiemarkt anpassen. Hierzu sind weitere bedeutende Anstrengungen, insbesondere eine erhebliche Produktivitätssteigerung, Stilllegung wirtschaftlich schwacher Anlagen und Förderverlagerung auf ertragsstarke Zechen notwendig, die der Steinkohlenbergbau allein durchzuführen nicht in der Lage ist. Die öffentliche Hand unterstützt den Bergbau daher bei seinen Bemühungen durch eine Reihe von Hilfen.

Zur Erleichterung der Stilllegung unwirtschaftlicher Anlagen und der teilweisen Verlagerung der Förderung auf ertragsstärkere werden dem Steinkohlenbergbau über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH vom Bund und den Bergbauländern Stilllegungsprämien in Höhe von 15 DM — in Ausnahmefällen 10 DM — je Tonne der durchschnittlichen verwertbaren Förderung der Jahre 1962 bis 1964 gewährt. Daneben übernehmen der Bund und die Bergbauländer außer dem Saarland zwei Drittel der auf die stillgelegte Anlage entfallenden Lastenausgleichsverpflichtungen.

Außerdem erstatten der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen dem fortbestehenden Bergbau der Ruhrkohle AG die durch Stilllegungen entstehenden Mehrkosten in Form von Beiträgen an die Wasserwirtschaftsverbände sowie zusätzliche Wasserhaltungsmaßnahmen (Erblasten). Für die übrigen Gesellschaften sind — soweit sie Aufwendungen für Erblasten übernehmen — entsprechende Verträge vorbereitet. Für Arbeitnehmer des Bergbaus, die infolge des Strukturwandels ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen, gelten besondere Sozialmaßnahmen (Anpassungsbeihilfen, Abfindungsgeld, Anpassungsgeld).

Die durch die Neuordnung vollzogene Unternehmenskonzentration, insbesondere die Ruhrkohle AG, kann nur zu einem wirtschaftlichen Erfolg führen, wenn ihr eine technische Konzentration folgt. Da der Steinkohlenbergbau diese Investitionen in der erforderlichen Höhe nicht mit eigenen Mitteln durchführen kann, gewähren ihm Bund und Bergbauländer hierfür Investitionshilfen.

Für den Absatzschwerpunkt Elektrizitätswirtschaft laufen die Hilfen nach den beiden Verstromungsgesetzen weiter, die in den vergangenen Jahren wesentlich zu einer Stabilisierung des Steinkohlenabsatzes in diesem Bereich beigetragen haben. Da nach den geltenden Verstromungsgesetzen nur Steinkohlenkraftwerke gefördert werden können, die bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb gegangen sind, hat die Bundesregierung eine Anschließregelung an die Verstromungsgesetze beschlossen.

Für den Absatz von Hochofenkoks/Kokskohle an die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft läuft die Absatzbeihilfe für Lieferungen in revierferne Gebiete 1971 weiter; die entsprechende Förderbeihilfe wird für Lieferungen vom 1. Juni bis 31. Dezember 1971 gewährt.

Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung (vgl. lfd. Nr. 61 bis 64 der Anlage 1)

30. Das von der Bundesregierung beschlossene Starthilfeprogramm für die Mineralölwirtschaft verfolgt das Ziel, den einheimischen Mineralölgesellschaften den Aufbau einer eigenen Rohölbasis im Ausland zu erleichtern und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch eine Zusammenarbeit im Rohölbereich zu verbessern. Gleichzeitig bietet sich damit für die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit, ihre Interessen als eines der größten Ölverbrauchsländer besser zur Geltung zu bringen.

Der Bund hat sich im Rahmen dieses Programms vertraglich zur Bereitstellung von insgesamt 575 Millionen DM für die Jahre 1970 bis 1974 verpflichtet.

Die Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH — DEMINEX — hat bereits Beteiligungen an Konzessionen in Gabun, Jordanien, Kanada, Trinidad, Guayana und Indonesien erworben. Verhandlungen über weitere Schwerpunktprojekte laufen.

Die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, insbesondere im Bereich der metallzeugenden, -verarbeitenden und -exportierenden Industrie, setzt einen störungsfreien Bezug von mineralischen Rohstoffen voraus. Diese Voraussetzung ist beim heutigen Stand der Importabhängigkeit bei wichtigen Basismetallen wie z. B. Kupfer, Blei und Zink wegen des unzureichenden Zugangs zu ausländischen Lagerstätten und der mangelhaften Integration der Bundesrepublik Deutschland in die internationale Berg- und Rohstoffwirtschaft nicht gewährleistet. Um die notwendigen Initiativen der Industrie auf diesem Gebiet zu fördern, hat die Bundesregierung am 26. Juni 1970 ein Programm zur Unterstützung von Vorhaben zum Aufsuchen mineralischer Rohstoffe im Ausland beschlossen. Es soll der langfristigen Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen dienen. Zu diesem Zweck werden unverzinsliche Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten für Prospektionen und Wirtschaftlichkeitsstudien gewährt. Die Finanzhilfen sind zurückzuzahlen, falls das hiermit geförderte Vorhaben nach der Feststellung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen zum Erfolg führt.

Luftfahrttechnik, elektronische Datenverarbeitung, Innovation, neue Technologien (vgl. lfd. Nr. 65 bis 69 der Anlage 1)

31. Bei langfristig nahezu konstantem Arbeitskräftepotential kommt dem technischen Fortschritt für das wirtschaftliche Wachstum in Zukunft steigende Bedeutung zu. Durch Forschung und Entwicklung erarbeitetes neues technisches Wissen entfaltet seine volkswirtschaftliche Bedeutung jedoch erst, wenn es in Form von neuen Produkten oder Verfahren wirtschaftlich genutzt wird. Die Erforschung, Entwicklung und Einführung neuer Technologien in den Markt ist zunächst Sache der Unternehmen selbst, die sich dadurch Marktanteile und Wettbewerbsvorteile sichern können.

Die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen und Risiken sind jedoch vielfach so erheblich, daß sie die wirtschaftliche Kraft der Unternehmen übersteigen. Um daher die Entwicklung neuer Technologien und ihre Einführung in den Produktionsprozeß zu beschleunigen, erhalten Unternehmen finanzielle Hilfen des Bundes für Vorhaben, die von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind und deren Durchführung ohne öffentliche Hilfe wegen des hohen finanziellen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten ist. Diese Hilfen tragen zugleich dazu bei, die wissenschaftliche und industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken. Die Förderungsmaßnahmen des Bundes erstrecken sich auf ein breites Feld von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sind im einzelnen so angelegt, daß den von den Unternehmen ausgehenden Initiativen in neue Technologien möglichst Rechnung getragen werden kann. Die wichtigsten Einzelprogramme sind die Förderung der Luftfahrttechnik und der elektronischen Datenverarbeitung.

Die 1963 begonnene Förderung der Entwicklung ziviler Flugzeuge soll es der Luft- und Raumfahrtindustrie, die ihre Tätigkeit erst im Jahre 1955 wieder aufnehmen durfte, ermöglichen, in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Partnern auf dem Weltmarkt wieder Fuß zu fassen. Zugleich soll durch die Entwicklung ziviler Vorhaben die Abhängigkeit von öffentlichen Aufträgen für militärische Zwecke eingeschränkt werden.

Dem Förderungsprogramm liegt dabei auch die Überlegung zugrunde, daß die Luft- und Raumfahrtindustrie als Trägerin fortschrittlicher Technologien mit Ausstrahlungen in zahlreiche weitere industrielle Bereiche große Bedeutung für die künftige volkswirtschaftliche Entwicklung haben kann.

Es wurden bisher — neben einigen kleineren Vorhaben — folgende größere Projekte durch zinslose Darlehen bzw. rückzahlbare Zuschüsse des Bundes zu den Entwicklungskosten gefördert: „HFB 320“ Geschäftsreiseflugzeug, „F 28“ Verkehrsflugzeug für ca. 60 Personen (niederländisch-deutsch-englisches Projekt), „Bo 105“ Hubschrauber, „Airbus A-300 B“ Großraumtransportflugzeug für ca. 250 bis 300 Personen (deutsch-französisch-niederländisches Projekt), „VFW 614“ Kurzstreckenverkehrsflugzeug für ca. 40 Personen (deutsch-niederländisch-englisch-belgisches Projekt).

Zuverlässige Voraussagen über den kommerziellen Erfolg der Vorhaben, von dem letztlich auch der Rückfluß der vom Bund aufgewandten öffentlichen Mittel abhängt, lassen sich zur Zeit nicht treffen.

Die Elektronische Datenverarbeitung (EDV) besitzt eine Schlüsselfunktion für die gesamte Investitionsgüterindustrie und darüber hinaus für die gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung.

Durch intensive und indirekte Förderung ihrer Heimatländer sind ausländischen Herstellern Wettbewerbsvorteile entstanden, die dazu geführt haben, daß diese Firmen in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Markt für EDV-Anlagen eine dominierende Stellung einnehmen.

Die Bundesregierung fördert daher die marktorientierte Entwicklung von Gerät und Programmen bei Herstellern von EDV-Anlagen mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Hersteller zu stärken. Es werden Zuschüsse bis zu 25 v. H., in Ausnahmefällen bis zu 35 v. H. der Entwicklungskosten gewährt, die in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen sind.

Diese Maßnahmen haben mit dazu beigetragen, daß die Marktanteile der geförderten Firmen seit Beginn der Förderungsmaßnahmen im Jahre 1967 eine Steigerung von ca. 12,5 % auf 25 % erfahren haben. Die Förderung muß jedoch — in ständiger Anpassung an die sich wandelnden Forderungen des Marktes und an die schnelle technische Entwicklung — mit dem Ziel, ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse zu erreichen, fortgesetzt werden.

Die Ausnutzung der technischen Möglichkeiten der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) ist für die Rationalisierung und Produktivitätssteigerungen in der gewerblichen Wirtschaft von großer Bedeutung. Es besteht ein gesamtwirtschaftliches Interesse, die erforderlichen Anwendersysteme zu entwickeln. Im Rahmen des Programms zur Förderung der Anwendung der Elektronischen Datenverarbeitung in der gewerblichen Wirtschaft wird daher die Entwicklung weitestmöglich standardisierter und vielfach verwendbarer Anwendersysteme für den Bedarf der gewerblichen Wirtschaft mit Zuschüssen bis zu 40 v. H. der Entwicklungskosten gefördert. Diese Maßnahmen sind erst 1970 angelaufen, erste Ergebnisse sind daher nicht vor 1972 zu erwarten. Angesichts des steigenden Bedarfs an Anwendersystemen müssen diese Maßnahmen in den kommenden Jahren intensiviert werden. Dadurch können gleichzeitig divergierende Entwicklungen verhindert werden; weiterhin wird auf diese Weise der Aufbau einer eigenständigen leistungsfähigen software-Branche gefördert.

Regionale Strukturmaßnahmen (vgl. lfd. Nr. 70 bis 72 der Anlage 1 und lfd. Nr. 37 bis 43 der Anlage 2)

32. Die regionale Strukturpolitik hat die Aufgabe, die für ein stetiges Wirtschaftswachstum unerläßliche optimale Kombination der Produktionsfaktoren durch regionalpolitische Maßnahmen zu unterstützen und Wachstumsreserven zu erschließen. Sie fördert hierzu die räumliche Mobilität des Kapitals und damit auch die Mobilität des Faktors Arbeit. Regionale Strukturpolitik ist als Entwicklungspolitik für industrielle und ländliche Problemgebiete anzusehen. Diese Politik zielt auf die Bildung neuer oder die Verbesserung bestehender Schwerpunktrorte des Wachstums, die räumlich von den großen Verdichtungsräumen abgesetzt sind; regionale Strukturpolitik ist somit regionalisierte Wachstumspolitik.

Für die Erreichung der genannten Ziele stehen als Planungsinstrument die Regionalen Aktionsprogramme — insgesamt 21 — und als Förderungshilfen die Investitionszulage, Investitionszuschüsse, zinsgünstige Darlehen der Bundesanstalt für Arbeit und ERP-Kredite zur Verfügung, wobei das Zonenrandgebiet besondere Priorität genießt. Seit dem

1. Januar 1970 ist die regionale Wirtschaftsförderung durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf eine gesetzliche Basis gestellt. Dem nach dem Gesetz vorgesehenen Rahmenplan wurde das System der Regionalen Aktionsprogramme zugrunde gelegt.

Mit Hilfe dieses Planungsinstruments, der eingesetzten Mittel und Maßnahmen ist in den Gebieten der Regionalen Aktionsprogramme in den letzten zweieinhalb Jahren ein Investitionsvolumen von rd. 14 Mrd. DM mit rd. 230 000 neu entstehenden Arbeitsplätzen gefördert worden. Angesichts dieser Erfolge wird die Erfolgskontrolle auf die Prüfung der Frage gerichtet sein, inwieweit die Entwicklungsziele in einzelnen Schwerpunkorten oder Teilräumen der Regionalen Aktionsprogramme erreicht worden sind oder nicht. Erste Ansätze dieser Erfolgskontrolle brachte das Jahr 1970, in dem 6 Orte aus der Liste der Schwerpunkte gestrichen wurden, weil in ihnen die Entwicklungsziele offensichtlich erreicht waren.

c) Verkehr

(vgl. lfd. Nr. 87 bis 93 der Anlage 1 und lfd. Nr. 88 bis 99 der Anlage 2)

33. Die Finanzhilfen für den Verkehr dienen in erster Linie der Förderung des Baues von Handelsschiffen für die Seeschifffahrt sowie der Verbilligung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem Bundesgebiet. Die Steuervergünstigungen für den Verkehr verfolgen vor allem das Ziel, die Wettbewerbsverhältnisse der Schifffahrt an internationale Verhältnisse anzugleichen.

d) Städtebau und Wohnungswesen

Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Wohnungsbau (vgl. lfd. Nr. 94 bis 114 der Anlage 1)

34. Trotz der hohen Wohnungsbauleistungen in den beiden vergangenen Jahrzehnten, die zu einer Verdoppelung des Wohnungsbestandes geführt haben, sind die Probleme der Wohnungsversorgung noch längst nicht gelöst. Vor allem in den von selbst oder auf Grund staatlicher Initiativen wachsenden Ballungs- und Entwicklungsgebieten entsteht zusätzlich zu dem noch nicht gedeckten Wohnungsbedarf durch den Zustrom einheimischer Bevölkerung und ausländischer Arbeitskräfte ständig neuer Wohnungsbedarf. Die starke Wohnungsnachfrage drückt die Mieten auf den betreffenden regionalen Wohnungsmärkten nach oben. Dadurch geraten namentlich Angehörige der auf Starthilfe oder auf ständige Hilfe der Gesellschaft angewiesenen Bevölkerungsgruppen, wie junge Ehepaare, kinderreiche Familien sowie alte, kranke und alleinstehende Menschen in Bedrängnis. Auch außerhalb der Zentren des Wohnungsbedarfs treten laufend neue individuelle Wohnungsnotstände auf, die nur mit staatlicher Hilfe behoben werden können.

Zur quantitativen Unterversorgung kommen beträchtliche qualitative Mängel in der Wohnungsver-

sorgung. Trotz des gestiegenen Lebensstandards leben noch viele Menschen in Wohngelegenheiten und in schlecht ausgestatteten oder überalterten Wohnungen.

Um hier Wandel zu schaffen, bedarf es weiterhin erheblicher gemeinschaftlicher Anstrengungen von Bund, Ländern und Gemeinden. Nach dem langfristigen Wohnungsbauprogramm sollen von den 500 000 Wohnungen, die in den siebziger Jahren voraussichtlich im Schnitt pro Jahr gebaut werden müssen, möglichst 200 000 bis 250 000 Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues sein, die Wohnungssuchenden aus den breiten Schichten der Bevölkerung zu für sie tragbaren Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Finanzhilfen des Bundes für das Wohnungswesen sind, wie im Zweiten Subventionsbericht angekündigt, im Zusammenhang mit dem langfristigen Wohnungsbauprogramm neu geordnet worden. Das langfristige Wohnungsbauprogramm sieht folgende Schwerpunkte vor:

1. ein Sozialprogramm, an dessen Finanzierung sich der Bund mit einer allgemeinen Grundförderung und einer auf bestimmte Personengruppen zielenden Intensivförderung beteiligt,
2. ein weitgehend vom Bund getragenes Regionalprogramm, das sich auf bestimmte regionale Schwerpunkte bezieht, und
3. ein Modernisierungsprogramm für den Altwohnungsbestand.

Im Regionalprogramm bedient sich der Bund einer neuen Förderungsmethode. Die notwendige Verbilligung der Mieten oder Lasten wird hier mit degressiv gestaffelten Aufwendungsbeihilfen erreicht, die als Aufwendungsdarlehen geschuldet werden und nach Ablauf von 14 Jahren allmählich wieder an den Bund zurückfließen sollen. Die neue Förderungsmethode schließt künftig Fehlsubventionierungen, wie sie sich bei der ursprünglich starren Form der Subventionierung des sozialen Wohnungsbaues ergeben hatten, weitgehend aus und sichert dem Staat einen späteren Rückfluß seiner Finanzhilfen.

Außer den Finanzhilfen, die allgemein einer Verstärkung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen des langfristigen Wohnungsbauprogramms dienen, fördert der Bund den sozialen Wohnungsbau durch Sondermaßnahmen zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Aussiedler und Flüchtlinge, sowie bei Demonstrativbauten.

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (vgl. lfd. Nr. 115 und 116 der Anlage 1)

35. Auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes wird der Bund zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen Finanzhilfen für Investitionen der Gemeinden gewähren. Die Finanzhilfen sind nach räumlichen oder sachlichen Schwerpunkten gemäß der Bedeutung der Investitionen für die wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung des Bundesgebietes zu gewähren.

Bereits in den vergangenen Jahren hat der Bund an verschiedenen Orten des Bundesgebietes Studien und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Stadt- und Dorferneuerung gefördert.

Wohngeld (vgl. lfd. Nr. 117 der Anlage 1)

36. Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es soll die Mieter und die Eigentümer von Eigenheimen und Eigentumswohnungen dagegen schützen, ihren Wohnraum zu verlieren, wenn sie unverschuldet in wirtschaftliche Bedrängnis geraten. Darüber hinaus ergänzt das Wohngeld im Einzelfall die objektbezogenen Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau.

Das am 1. Januar 1971 in Kraft getretene Zweite Wohngeldgesetz hat das Wohngeld an die Entwicklung von Einkommen und Mieten angepaßt und die Wohngeldgewährung vereinfacht.

Die Zahl der Wohngeldempfänger belief sich Ende 1970 auf rd. 908 000. Auf Grund des Zweiten Wohngeldgesetzes ist mit einem Anstieg dieser Zahl auf etwa 1 Million Wohngeldempfänger zu rechnen.

Wohnungsfürsorge (vgl. lfd. Nr. 118 bis 120 der Anlage 1)

37. Wie die anderen öffentlichen Dienstherren ist auch der Bund auf Grund der Fürsorgepflicht bemüht, seinen Beamten, Soldaten, Angestellten und Arbeitern, die am Beschäftigungsort keine oder eine nicht ausreichende Wohnung haben, zu einer angemessenen Wohnung zu tragbaren Bedingungen zu verhelfen. Bis Ende 1970 ist der Bau von 69 205 Wohnungen für Verwaltungsangehörige des Bundes und von 125 146 Wohnungen für Angehörige der Bundeswehr gefördert worden. Darüber hinaus konnten 48 524 Wohnungen anderweitig beschafft werden. Vor allem bei der Bundeswehr, aber auch im Bereich der Bundesverwaltung besteht immer noch ein hoher, dringender Wohnungsbedarf, zu dessen Deckung, auch zur Einsparung von Trennungentschädigungen, Finanzhilfen gewährt werden müssen.

Steuervergünstigungen für das Wohnungswesen (vgl. lfd. Nr. 105 bis 114 der Anlage 2)

38. Die direkten finanziellen Hilfen für das Wohnungswesen werden durch eine Reihe bedeutsamer Steuervergünstigungen ergänzt.

Nachdem die ursprünglich in größerem Umfang vorhandenen Steuervergünstigungen für den Wohnungsbau im Laufe der Zeit bereits verschiedentlich eingeschränkt oder z. T. abgebaut worden sind, konzentriert sich ihre Bedeutung gegenwärtig vor allem auf die Abschreibungsvergünstigung nach § 7 b EStG und die Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz. Die in § 7 b EStG vorgesehene Möglichkeit erhöhter Absetzungen

durch den Bauherrn bzw. Ersterwerber von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen kommt namentlich dem Bau von Eigenheimen und Eigentumswohnungen zugute und stellt damit zugleich einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Vermögensbildung dar; ihre Beibehaltung steht in engem Zusammenhang mit der Beibehaltung der Besteuerung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Haus. Zweck der Grundsteuervergünstigung ist es, die Bewirtschaftungskosten neuer Wohnungen in den ersten 10 Jahren nach ihrer Errichtung zu verringern. Da sie sowohl für Mietwohnungen wie für Eigentümerwohnungen gilt, verbindet sich mit der Verbilligung der Wohnkosten nicht nur ein Investitionsanreiz, sondern ebenso ein vermögenspolitischer Effekt. Auch diese Regelung soll in ihrer Wirkung erhalten werden.

Neben den beiden vorgenannten Steuererleichterungen spielen noch einige weitere Vergünstigungen eine sehr wesentliche Rolle. Die subjektive Steuerfreiheit der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen soll diese bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, die Versorgung der breiten Schichten der Bevölkerung mit gesunden und preisgünstigen Wohnungen zu verbessern, unterstützen. Das gleiche gilt für die Befreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik von der Körperschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer.

Die Begünstigung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Wohnungsbauten sowie der Errichtung und Veräußerung von Eigenheimen und ähnlichen Eigentumsmaßnahmen (§ 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG) soll die steuerlichen Belastungen, die sich für andere Unternehmen in diesem Tätigkeitsbereich ergeben können, mildern. Da eine angemessene Wohnungsverversorgung neben dem Wohnungsneubau auch eine Anpassung des Wohnungsbestandes an die Erfordernisse der Gegenwart verlangt, können im Rahmen des § 82 a EStDV für den Modernisierungsaufwand bei Altbauwohnungen erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen werden.

Obwohl nach der Systematik dieses Berichts nicht hierher gehörig, soll dennoch nicht unerwähnt bleiben, wie wertvoll die im Abschnitt über die Sparförderung und Vermögensbildung behandelte Förderung des Bausparens für die Ansammlung von zinsgünstigem Kapital zum Bau und zur Verbesserung von Wohnungen ist und welche Hilfe die z. Z. noch landesrechtlich geregelten Grunderwerbsteuerbefreiungen für den Erwerb von Grundstücken zum Wohnungsbau sind.

e) Sparförderung und Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nr. 121 bis 122 der Anlage 1 und lfd. Nr. 115 bis 117 der Anlage 2)

39. Die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zur Förderung der Vermögensbildung haben zum Ziel, breite Bevölkerungsschichten an der Vermögensbildung in der Wirtschaft zu beteiligen. Das ist einer der Schwerpunkte der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik der Bundesregierung. Die Förderung erfolgt durch finanzielle Anreize, sowohl zu

einer Erhöhung der individuellen Sparwilligkeit als auch in besonderem Maße zu einer Erhöhung der individuellen Sparfähigkeit durch kollektivvertragliche Vereinbarungen über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer.

Der starke Anstieg der Finanzhilfen zur Förderung der Vermögensbildung in den Jahren 1970 und 1971 ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß seit Verabschiedung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes Mitte 1970 die Zahl der Arbeitnehmer, die auf Grund eines Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen erhalten, stark angestiegen ist. Das Bestreben der Bundesregierung, die Förderungsmaßnahmen stärker als bisher auf die unteren und mittleren Einkommensschichten zu konzentrieren (vgl. Zweiter Subventionsbericht a. a. O., S. 12), hat dazu geführt, daß im Dritten Vermögensbildungsge-

setz — und damit erstmals im Bereich der Sparförderung und Vermögensbildung — eine Einkommensgrenze eingeführt worden ist, bei deren Überschreitung die staatlichen Vergünstigungen nicht mehr gewährt werden. Im Rahmen der Steuerreform ist für die Gewährung von Sparprämien und Wohnungsbauprämien künftig ebenfalls eine Einkommensgrenze in dem neuen einheitlichen Prämiengesetz vorgesehen. Im einzelnen wird zur Reform der Sparförderung auf die Erläuterungen zu den lfd. Nr. 121 und 122 der Anlage 1 hingewiesen.

Außer den unter dem Aufgabenbereich Vermögensbildung nachgewiesenen Förderungsmaßnahmen sind auch bestimmte Steuervergünstigungen zur Förderung des Wohnungsbaus (Sonderabschreibungen nach § 7 b EStG sowie die Grundsteuervergünstigung für den sozialen Wohnungsbau) vermögenspolitisch relevant.

IV. Künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

1. Grundsätzliches zum Abbauplan gemäß § 12 StWG

40. Die Bundesregierung ist nach § 12 Abs. 4 StWG gehalten, im Subventionsbericht zeitlich und zahlenmäßig fixierte Vorschläge für den Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu unterbreiten. Das StWG fordert somit keineswegs nur eine permanente Kontrolle, sondern auch einen Abbau finanzieller Hilfen.

Der in dieser gesetzlichen Bestimmung zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, die finanziellen Hilfen der öffentlichen Hand fortlaufend auf das ökonomisch notwendige und haushaltsmäßig vertretbare Maß zu begrenzen, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Bei der Frage nach seiner praktischen Durchführbarkeit ist jedoch nicht zu übersehen, daß der in § 12 StWG vorgeschriebene Abbauplan erhebliche Probleme aufwirft. So ist beispielsweise insbesondere unklar, ob § 12 Abs. 4 StWG sich auf alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen oder nur auf bestimmte finanzielle Hilfen bezieht. Eine enge Auslegung des Gesetzeswortlautes in dem Sinne, daß Abbauvorschläge nur für die befristeten Hilfen zu machen seien, wird der Zielsetzung der gesetzlichen Bestimmung nach einer ständigen Überprüfung der finanziellen Hilfen kaum gerecht und dürfte auch im Gesetzeswortlaut keine hinreichende Stütze finden. Bezieht man aber den gesetzlichen Auftrag zur Vorlage eines Abbauplans auf alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, so stellt sich das Problem, daß zahlreiche finanzielle Hilfen, mit denen wichtige wirtschafts- und gesellschaftspolitische Zielsetzungen verfolgt werden, auf absehbare Zeit für einen Abbau nicht in Betracht kommen. Somit kann sich die Forderung nach Abbauvorschlägen aus der Sache heraus immer nur auf eine begrenzte Anzahl von finanziellen Hilfen erstrecken.

41. Ein weiteres wichtiges Problem des Abbauplans ist die Frage seiner politischen Verbindlichkeit. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in den Subventionsbericht nur solche Abbauvorschläge aufgenommen werden können, zu deren Realisierung sie dem Parlament in engem zeitlichen Zusammenhang konkrete Gesetzentwürfe zuleitet. Für den Bereich der Finanzhilfen bedeutet dies, daß die Abbauvorschläge bereits ihren Niederschlag in dem Haushaltsentwurf und in der Finanzplanung finden müssen, mit denen zusammen der Subventionsbericht vorzulegen ist. Daraus folgt weiter, daß die Entscheidungen der Bundesregierung über den Abbau von Finanzhilfen vor allem im Rahmen der Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung erarbeitet werden können. Die Unterbreitung von Abbauvorschlägen für Finanzhilfen zum Zeitpunkt

der Einbringung des Bundeshaushaltes, die im Entwurf dieses Bundeshaushaltes oder in der gleichzeitig vorgelegten Finanzplanung nicht berücksichtigt wären, bliebe nämlich praktisch fast völlig unverbindlich und müßte darüber hinaus die Regierung unglaubwürdig erscheinen lassen. Dieser Eindruck würde sich noch verstärken, wenn — wie es in der Diskussion um den Abbauplan für zulässig gehalten wurde — die Regierung, um dem Erfordernis des § 12 StWG formell Genüge zu tun, zwar Abbauvorschläge in den Subventionsbericht aufnehmen, aber gleichzeitig gegenüber diesen Vorschlägen Vorbehalte anmelden würde.

Ähnliche Überlegungen gelten für den Abbau von Steuervergünstigungen. Auch in diesem Bereich können konkrete Abbauvorschläge nur gemacht werden, soweit die Bundesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen vorbereitet.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich somit auf die künftige Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, wie sie sich unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Bundesregierung zum Haushalt 1972 und der mehrjährigen Finanzplanung bis 1975 sowie der bisherigen Beschlüsse zur Steuerreform ergeben wird.

2. Finanzhilfen, die im Jahre 1972 oder in dem Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung bis 1975 auslaufen (Abbauliste)

42. Die Finanzhilfen, die im Jahre 1972 oder in dem Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung bis 1975 auslaufen, sind in der Anlage 3 dieses Berichts noch einmal gesondert nachgewiesen. Sie betreffen 13 Positionen der Anlage 1 dieses Berichts und haben ein finanzielles Volumen von rd. 1,3 Mrd. DM. Die bei weitem wichtigsten Positionen sind der Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen Aufwertung der DM (1972: 0,81 Mrd. DM) sowie die Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (1971: 0,26 Mrd. DM). Zum Einkommensausgleich wegen Aufwertung der DM ist allerdings einschränkend anzumerken, daß der bis 1973 befristeten Ermächtigung der EWG entsprechend über die Möglichkeit einer eventuellen Fortsetzung dieser Finanzhilfe ab 1974 noch nicht entschieden worden ist. Unbeschadet hiervon wird ab 1972 der Abbau beim Einkommensausgleich durch zusätzliche Mittel für struktur- und sozialpolitische Maßnahmen ausgeglichen. Der endgültige Wegfall der bisher freiwillig gezahlten Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung hängt davon ab, ob ab 1973 die Finanzierung in anderer Weise gesichert werden kann. In Relation zur Summe der Finanzhilfen in Höhe von rd. 8,8 Mrd. DM machen die bis 1975 auslaufenden Finanzhilfen einen Anteil von rd. 15 v. H. aus.

43. Die Bemühungen der Bundesregierung um eine Beschränkung der Finanzhilfen auf ein ökonomisch notwendiges und finanziell vertretbares Maß sind jedoch mit diesen Angaben noch nicht hinreichend gekennzeichnet. Bei einer Durchsicht der Anlage 1 des Berichtes ergibt sich, daß eine Reihe von Förderungsmaßnahmen nicht mehr in der bisherigen Form fortgeführt wird. Sowohl in der Agrarstrukturpolitik als auch in der Wohnungsbaupolitik sind neue Konzeptionen für die künftige Förderung entwickelt worden, die eine stärkere Konzentration der Förderungsmittel und damit zugleich eine größere Effizienz der eingesetzten Mittel zum Ziel haben. So werden z. B. in der Agrarpolitik die Förderung besonderer Agrarstrukturmaßnahmen, die Investitionsbeihilfen, die zusätzliche Förderung in Gebieten, die von der Natur benachteiligt sind, sowie das Emsland- und Nordprogramm ab 1972 bzw. ab 1973 in anderen Förderungsmaßnahmen erfaßt (vgl. lfd. Nr. 2, 10, 33, 30, 31 der Anlage 1).

In der Wohnungsbaupolitik ist eine Reihe von Förderungsmaßnahmen in das langfristige Wohnungsbauprogramm einbezogen worden. Zu erwähnen sind insbesondere die Förderung des sozialen Wohnungsbaues nach §§ 18 und 19 des Zweiten Wohnungsgesetzes sowie die Förderung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden (vgl. lfd. Nr. 95, 96, 109 der Anlage 1). Diese Umstrukturierungen lassen es sicher nicht zu, die auslaufenden Förderungsmaßnahmen in die Abbauliste mit aufzunehmen, da sie zu einem beachtlichen Teil — wenn auch mit geänderter Zweckbestimmung — fortgeführt werden. Sie tragen aber dennoch zu einer tendenziellen Verminderung der Finanzhilfen bei.

Nicht berücksichtigt in der Abbauliste sind ferner die sich aus der Konzentration der Sparförderung auf die unteren und mittleren Einkommensschichten ab 1975 ergebenden haushaltmäßigen Entlastungen, die sich erst Ende der 70iger Jahre voll auswirken werden. Im einzelnen wird hierzu auf die Erläuterungen zu den lfd. Nr. 121 und 122 der Anlage 1 hingewiesen.

3. Aspekte zur künftigen Entwicklung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen

44. Die künftige Entwicklung der Finanzhilfen wird einerseits wesentlich durch die in den Jahren bis 1975 auslaufenden Förderungsmaßnahmen sowie durch die mit der Umstrukturierung von Programmen verbundenen Einsparungen beeinflusst. Andererseits muß bei einer Reihe von Finanzhilfen in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg gerechnet werden. Diese gegenläufigen Entwicklungstendenzen finden ihren Niederschlag in der Finanzplanung für den Zeitraum bis 1975. Eine Analyse der Finanzplanung führt insoweit zu dem Ergebnis, daß das Gesamtvolumen der Finanzhilfen bis 1975 auf annähernd 11 Mrd. DM ansteigen dürfte. Gleichzeitig ist jedoch erkennbar, daß sich die in den Jahren 1971 und 1972 eingetretene bemerkenswerte Veränderung in der Struktur der Finanzhilfen fortsetzen dürfte. Die dem Unternehmenssektor zuflie-

henden Finanzhilfen weisen in der Finanzplanung sowohl in der Relation zu dem Gesamtvolumen der Finanzhilfen als auch in absoluten Größen einen weiteren Rückgang auf. Der weitere Anstieg des Gesamtvolumens der Finanzhilfen geht also ausschließlich auf die Zunahme der Finanzhilfen für private Haushalte, vor allem auf die kräftig steigenden Aufwendungen für die Sparförderung und Vermögensbildung zurück.

Zu diesem Bild der künftigen Entwicklung der Finanzhilfen ist allerdings einschränkend hinzuzufügen, daß es nicht als ein gesichertes Datum, sondern dem Charakter der mehrjährigen Finanzplanung entsprechend als eine unter den gegenwärtigen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Verhältnissen wahrscheinliche Weiterentwicklung anzusehen ist. Namentlich die zur sektoralen Strukturanpassung notwendigen Finanzhilfen können häufig nicht im Vorhinein mit der wünschenswerten Sicherheit geschätzt werden, weil Dauer und Inanspruchnahme dieser Hilfen in starkem Maße von der im Voraus nicht genügend überschaubaren wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt werden.

4. Steuervergünstigungen, deren Abbau oder Einschränkung im Rahmen der Steuerreform vorgesehen ist oder die auslaufen

45. Die Bundesregierung hat sich ausführlich mit den Fragen eines Abbaus von Steuervergünstigungen befaßt und sie im einzelnen auf ihre Berechtigung hin überprüft. Bei dieser Überprüfung waren auch die allgemeinen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere in den einzelnen Wirtschaftsbereichen und bei den verschiedenen Personenkreisen, denen die Steuervergünstigungen zugute kommen, zu berücksichtigen.

Die Steuervergünstigungen, die insgesamt im Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung bis 1975 auslaufen und nicht verlängert oder im Rahmen der Steuerreform abgebaut oder eingeschränkt werden sollen, sind in der Anlage 4 dargestellt. Es handelt sich dabei um den Abbau von 34 Steuervergünstigungen mit einem Volumen von insgesamt 2128 Millionen DM, und zwar:

1. Aufhebung und Einschränkung von Steuervergünstigungen in 8 Fällen mit Steuermehreinnahmen von 753 Millionen DM;
2. Stufenweiser Abbau von 13 Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe mit Steuermehreinnahmen von 601 Millionen DM;
3. Auslaufende Steuervergünstigungen in 13 Fällen mit laufenden Steuermehreinnahmen von 774 Millionen DM.

Diese Steuermehreinnahmen in Höhe von 2128 Millionen DM sind — soweit sie auslaufende Steuervergünstigungen betreffen — in der Finanzplanung des Bundes für die Jahre 1971 bis 1975 bereits berücksichtigt, oder — soweit sie Änderungen im Rahmen der Steuerreform angehen — in der Gesamtfinanzierungsrechnung zur Steuerreform enthalten, so daß sie für andere Zwecke nicht mehr zur Verfügung

stehen. Zur Begründung des Abbaus — wie auch zur Beibehaltung — von Steuervergünstigungen wird auf die Stellungnahmen zu den einzelnen Positionen in Anlage 2 hingewiesen.

Was die Aufhebung von Steuervergünstigungen anbelangt, ist insbesondere die beabsichtigte Beseitigung des Abzugs der Vermögensteuer als Sonderausgabe (530 Millionen DM) hervorzuheben.

Die bestehenden Steuerprivilegien der Sparkassen, Kreditgenossenschaften und bestimmter anderer Kreditinstitute sollen ab 1974 weiter abgebaut werden. Bereits die Bankenenquête (vgl. BT-Drucksache V/3500) hat festgestellt, daß die steuerlichen Vergünstigungen im Kreditgewerbe nicht mehr gerechtfertigt sind, soweit Institute im Wettbewerb mit anderen nicht begünstigten Unternehmungen stehen. Mit den durch das 2. StÄndG 1967 vorgenommenen Einschränkungen von Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe soll nunmehr im Jahre 1974 ein weiterer Schritt auf dem Wege einer vollen Beseitigung der Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe erfolgen. Mit diesem stufenweisen Abbau von Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe wird den betroffenen Instituten der Übergang zur vollen Besteuerung erleichtert.

Bei den unter Abschnitt 3 der Anlage 4 aufgeführten Steuervergünstigungen handelt es sich um befristete Steuervergünstigungen, deren Auslaufen von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Beschlüsse zur Steuerreform nochmals bekräftigt wurde. Dazu gehören vor allem die bis zum 31. Dezember 1974 befristeten Sonderabschreibungen für Forschung und Entwicklung (Steuerermehreinnahmen etwa 145 Millionen DM) sowie die mit einer Übergangsregelung

zum 31. Dezember 1973 auslaufenden Investitionsprämien für die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte in Steinkohlenbergbaugebieten (Steuerermehreinnahmen etwa 400 Millionen DM).

5. Aspekte zur künftigen Entwicklung des Gesamtvolumens der Steuervergünstigungen

46. Die künftige Entwicklung der Steuervergünstigungen wird einerseits durch Auslaufen, Aufhebung und Einschränkung steuerlicher Vergünstigungen in Höhe von etwa 2,1 Mrd. DM beeinflußt. Andererseits wird man davon ausgehen müssen, daß weiteres Wirtschaftswachstum auch in den kommenden Jahren eine verstärkte Inanspruchnahme der bleibenden Vergünstigungen zur Folge haben wird. Diese gegenläufigen Entwicklungstendenzen lassen erwarten, daß das Volumen der Steuervergünstigungen künftig zwar noch ansteigen, der Abbau von Steuervergünstigungen diese Entwicklung aber abschwächen wird.

Wie bei den Finanzhilfen, so ist auch bei den Steuervergünstigungen im Unternehmensbereich damit zu rechnen, daß sich der seit 1971 zu beobachtende leichte Rückgang des Anteils dieser Steuervergünstigungen gegenüber den sonstigen Steuervergünstigungen (einschließlich Sparförderung und Vermögensbildung) zugunsten der privaten Haushalte fortsetzt (vgl. Übersicht 5). Der verbleibende Zuwachs an steuerlichen Vergünstigungen wird also verstärkt den privaten Haushalten, insbesondere der gesellschaftspolitisch erwünschten Vermögensbildung zugute kommen.

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
244,8	224,2	
Z 244,8	Z 224,2	<p>a) Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Mit den Maßnahmen soll die Agrarstruktur verbessert werden. Zugleich ergibt sich dabei auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur.</p> <p>b) Die Maßnahmen sind nicht befristet.</p> <p>c) Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt dazu, alles zu tun, um die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Dazu gehört die Beseitigung der strukturellen Mängel, die sich in der Besitzersplitterung oder in landeskulturellen Nachteilen besonders auswirken. Die Flurbereinigung ist einmal zentrale Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur, zum ändern hat sie sich in Anpassung an den Strukturwandel in den ländlichen Bereichen zu einem koordinierenden und integrierenden Instrument ländlicher Neuordnung entwickelt.</p> <p>In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung und der freiwillige Landtausch gefördert.</p> <p>Von 1949 bis 1971 sind rd. 5,5 Millionen ha flurbereinigt worden. An Ausgaben des Bundes (Darlehen und Zuschüsse) sind hierfür 3 Mrd. DM veranschlagt worden. Die Fläche, für die derzeit noch eine Flurbereinigung notwendig erscheint, beträgt demgegenüber 6,5 Millionen ha. Im Jahre 1972 wird die Bereinigung einer Flurbereinigungsfläche von rd. 300 000 ha angestrebt.</p> <p>Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.</p> <p>Im Haushaltsjahr 1971 wurden die Zuweisungen zur Förderung der Flurbereinigung um 11 Millionen DM aus Einsparungen bei Marktordnungskosten (Kap. 10 03) verstärkt.</p>
11,0		
Z 11,0		

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
2	<p>Besondere Agrarstrukturmaßnahmen (u. a. bauliche Maß- nahmen in Altgehöften, Aussiedlung, Aufstockung, Land- abgabe und Verpachtung)</p> <p style="text-align: center;">10 02 — und A 10 02 (1969) — 861 13 882 13 891 13</p> <p>1971: Verstärkung gemäß § 5 Abs. 4 des Haushaltsgeset- zes 1971</p>	A	266,2 Z 98,6 D 167,6	240,0 Z 116,2 D 123,8
3	<p>Ausgleich von Zinsbeträgen nach dem EWG-Anpassungs- gesetz bei Bundesdarlehen für Maßnahmen zur Verbesse- rung der Landeskultur</p> <p style="text-align: center;">10 02 — 652 10</p>	E	—	Z 2,2 2,2

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
in Millionen DM		
6	7	8
147,6 Z 100,6 D 47,0	—	<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p> <p>a) Mit den Darlehen und Zuschüssen werden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur gefördert.</p> <p>b) Die Maßnahmen sind nicht befristet.</p> <p>c) Neben den Maßnahmen der Flurbereinigung sollen nach Maßgabe besonderer Richtlinien insbesondere gefördert werden: Bauliche Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlung und Aufstockung, freiwillige Landabgabe, Verpachtung und Grundstückserwerb, waldbauliche und andere forstwirtschaftliche Maßnahmen usw.</p> <p>Im Haushaltsjahr 1971 wurden die Darlehen für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen im Rahmen einer einmaligen Sondermaßnahme für die Landwirtschaft durch Einsparungen bei Marktordnungskosten (Kap. 10 03) um 50 Millionen DM verstärkt.</p> <p>Von 1956 bis 1970 sind 22 287 Aussiedlungen, 24 705 bauliche Maßnahmen in Altgehöften (beide Maßnahmen z. T. mit einer Aufstockung) und 18 075 selbständige Aufstockungsfälle gefördert worden. Während Aussiedlungen und Aufstockungen künftig nur noch in Sonderfällen gefördert werden, wird die Bedeutung der baulichen Maßnahmen im Altgehöft (Althofsanierung) weiter zunehmen.</p> <p>Für bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur werden außerdem Ausgaben aus dem Zweckvermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank eingesetzt. Im Rahmen der dafür geltenden Richtlinien werden im Haushaltsjahr 1971 voraussichtlich 31 Millionen DM bewilligt werden können.</p> <p>Die Maßnahmen sollen unter zum Teil geänderten Bedingungen als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden. Ab 1972 sind sie in Einzelmaßnahmen bei Kap. 10 03 enthalten.</p>
50,0 D 50,0	—	
—	—	<p>a) Die Mittel waren für die Senkung des Zinssatzes bei Bundesdarlehen für Maßnahmen zur Verbesserung der Landeskultur bestimmt. Gefördert wurden insbesondere die Flurbereinigung, der Ausbau von Wirtschaftswegen, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen, die ländliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.</p> <p>b) Rechtsgrundlage für die Maßnahme war § 2 Abs. 2 des EWG-Anpassungs- u. gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1201) in der Fassung des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) und des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697). Die Maßnahme ist ausgelaufen.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
4	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen		A	349,2	360,4
	bis 1971:			S 349,2	S 360,4
	10 02				
	662 25				
	1972:				
	10 02				
	662 93				
	1971: Verstärkung gemäß § 5 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971				
5	Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien		A	.	.
	10 03				
	652 91				
6	Zuweisungen für agrarstrukturelle Vorplanungen		A	.	.
	10 03				
	652 01				

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
402,0 S 402,0	410,0 S 410,0	<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p>
108,0 S 108,0		<p>a) Die Durchführung einer Reihe von wichtigen agrar- und ernährungswirtschaftlichen Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungsbau, Binnenwasserwirtschaft) soll dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt werden.</p> <p>b) Die Maßnahme ist nicht befristet.</p> <p>c) Aus bisher eingegangenen Verpflichtungen aus den Zinsverbilligungsaktionen 1954 bis 1971 bestehen bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 20 Jahre) für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 2,6 Mrd. DM. Bis Ende 1970 konnten rd. 16,9 Mrd. DM Kredite verbilligt werden.</p> <p>Für das Haushaltsjahr 1971 hat die Bundesregierung im Rahmen einer einmaligen Sofortmaßnahme durch Einsparungen bei den Marktordnungs- ausgaben zusätzlich zum Haushaltsansatz 108 Millionen DM bereitgestellt, um die in der Regel um 4 v. H. zinsverbilligten Kredite zur Besitzfestigung und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe (Hofkredite) um weitere 1 v. H. zu verbilligen. Von dieser Maßnahme werden rd. 350 000 Darlehen mit einem Volumen von über 5 Mrd. DM erfaßt.</p>
	12,0 Z 12,0	<p>a) Die Förderung der langfristigen Verpachtung soll zur Verstärkung des Landangebots beitragen und damit eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur unterstützen.</p> <p>b) Die Maßnahme ist unbefristet.</p> <p>c) Um das Angebot an langfristigem Pachtland, das für die Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe benötigt wird, zu fördern, soll dem Verpächter, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgibt, zusätzlich zu dem von dem Pächter zu zahlenden Pachtzins eine einmalige Prämie gewährt werden. Im Jahre 1972 wird durch diese Maßnahme die Mobilisierung einer Fläche von rd. 50 000 ha angestrebt.</p> <p>In den Vorjahren waren Mittel für diesen Zweck bei Tit. 10 02/882 13 enthalten (lfd. Nr. 2).</p> <p>Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.</p>
	4,0 Z 4,0	<p>a) Als Grundlage für den Einsatz von agrarstrukturellen Förderungsmitteln soll die Aufstellung von Programmen und Plänen über das jeweils zu fördernde Gebiet dienen (agrarstrukturelle Vorplanung).</p> <p>b) Die Maßnahme ist nicht befristet.</p> <p>c) Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft eines bestimmten Raumes erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft dort in Zukunft zweckmäßig betrieben werden kann. Sie ist so Entscheidungshilfe für die Verbesserung der Agrarstruktur. Gleichzeitig soll sie die agrarstrukturellen Erfordernisse in die infrastruktur- und regionalpolitischen Maßnahmen einfließen lassen. Bis 1970 waren hierfür Ausgaben in Kap. 10 02 Tit. 882 13 (lfd. Nr. 2) enthalten. Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
7	Förderung waldbaulicher und anderer forstlicher Maßnahmen 10 03 882 21	A	.	.
8	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln bis 1971 1972: 10 02 10 02 671 12 671 94 671 13 671 17 671 19	A	Z 1,3 Z 1,3	Z 1,2 Z 1,2
9	Zuweisungen zum Ausgleich von Finanzierungslücken infolge der DM-Aufwertung bei aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, geförderten Vorhaben bis 1971: 1972: 10 02 10 02 882 10 882 08	A	—	Z 2,0 Z 2,0

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1971	1972		
Soll			
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7		8
	Z 12,0		a) Die Mittel für die Förderung waldbaulicher und anderer forstlicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur wirtschaftlichen Festigung der Betriebe beitragen. b) Die Maßnahme ist nicht befristet. c) Die Förderungsmaßnahme umfaßt insbesondere die Aufforstung von Grenzertragsböden und Odland, die Umwandlung von geringwüchsiger Bestockung in ertragreichen Hochwald, die Trennung von Wald und Weide (Anlage von Weideflächen) sowie die Anlage von Schutzpflanzungen in der Feldflur. Von 1960 bis 1969 wurden dafür vom Bund insgesamt rd. 109,5 Millionen DM gezahlt. Bis 1971 sind die Ausgaben in Titel 10 02/882 13 (Besondere agrarstrukturelle Maßnahmen — lfd. Nr. 2) enthalten. Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.
Z 1,7	Z 1,6		a) Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen Förderungsmaßnahmen. b) Die Maßnahme ist nicht befristet. c) Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der Flurbereinigung, für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen, zur Erschließung des Emslandes und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen.
Z 3,0	Z 4,0		a) Die Mittel sind bestimmt für den Ausgleich von Finanzierungslücken bei EAGFL-Vorhaben, die durch die DM-Aufwertung vom 27. Oktober 1969 entstanden sind. Die Finanzierungslücken ergeben sich dadurch, daß die Kommission der EG die Bewilligungen für die einzelnen Vorhaben noch unter Berücksichtigung der alten Parität ausgesprochen hat, während die Auszahlung der Mittel auf Grund der neuen Parität erfolgt. b) Die Maßnahme beschränkt sich auf bereits bewilligte Vorhaben. Sie läuft 1974 u. aus. c)

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
10	Investitionsbeihilfen	A	162,8	38,6
	10 02		Z 162,8	Z 38,6
	882 31			
	882 32			
11	Einzelbetriebliches Förderungsprogramm	A		
	10 03			
	622 31			
	852 31			
	882 31			

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
64,9	—	a) Die Investitionsbeihilfen dienen zur Erleichterung des strukturellen Anpassungs- und Umstellungsprozesses in der Landwirtschaft.
Z 64,9		b) Gemäß § 2 Abs. 4 des EWG-Anpassungsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1201) können bis 31. Dezember 1969 Investitionsbeihilfen zur beschleunigten Eingliederung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Gemeinsamen Markt der EWG gewährt werden.
		c) Die Investitionsbeihilfen werden gewährt für Rationalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben, durch die eine Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses herbeigeführt werden soll. Die Aktion (alte Aktion) nach dem EWG-Anpassungsgesetz ist am 31. Dezember 1969 ausgelaufen. Die Mittel 1970 wurden für Bewilligungen aus früheren Jahren eingesetzt und dienten der Abwicklung der Maßnahme. Im Rahmen des Investitionsbeihilfeprogramms sind der Landwirtschaft einschließlich des Abwicklungsbetrages für 1970 insgesamt rd. 543 Millionen DM an Bundesmitteln gewährt worden. Das damit mobilisierte Investitionsvolumen dürfte sich auf ca. 3,5 Mrd. DM belaufen. Um die einzelbetrieblichen Investitionshilfen noch effizienter zu gestalten, ist die staatliche Investitionsförderung auf diesem Gebiet durch das einzelbetriebliche Förderungs- und soziale Ergänzungsprogramm vom 26. Oktober 1970 auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die Mittel 1971 werden bereits nach Maßgabe dieser neuen Förderungskonzeption eingesetzt. Die Mittelansätze für 1972 sind in lfd. Nr. 11 enthalten. Die einzelbetriebliche Investitionsförderung soll als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.
	203,0	a) Ziel des Programms ist es, alle bisherigen einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft in einem geschlossenen Förderungsprogramm zusammenzufassen und nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen. Es wird durch soziale Maßnahmen ergänzt. Dadurch soll ein gezielter Einsatz der verfügbaren Mittel und eine schlagkräftige Durchführung der Maßnahmen ermöglicht werden.
	Z 63,0	b) Die Maßnahmen sind nicht befristet.
	D 140,0	c) Das einzelbetriebliche Förderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft wird ab 1. Juli 1971 angewendet. Das Programm erstreckt sich auf einzelbetriebliche Investitionsförderung, rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Verbesserung des Wohnteils und Überbrückungshilfen. Die einzelbetriebliche Investitionsförderung soll künftig noch mehr als bisher auf solche Betriebs- und Unternehmenseinheiten beschränkt werden, die einen rationellen Einsatz der Produktionsfaktoren erwarten lassen. Größere Investitionen sollen nur noch in solchen Betrieben gefördert werden, die als langfristig entwicklungsfähig gelten. Die Förderung erfolgt überwiegend durch eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen. Betriebe, die nicht entwicklungsfähig sind, erhalten (falls sie vorerst noch nicht aufgegeben werden können) die Möglichkeit, für Erhaltungsinvestitionen in beschränktem Umfang zinsverbilligte Kapitalmarktmittel in Anspruch zu nehmen. Von 1969 bis 1971 sind Mittel für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in den Ansätzen der lfd. Nr. 2, 4 und 10 enthalten. Die Maßnahmen sollen als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
12	Rente für Landabgabe 10 02 <u>656 53</u>	A	0,2 Z 0,2	6,0 Z 6,0
13	Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversorgung als Arbeitnehmer oder als selbständiger Erwerbstätiger bei Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmen für Zwecke der Strukturverbesserung (Alterssicherung) 10 02 <u>656 54</u>	A	—	—

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
Z 25,0	Z 55,0	a) Zielsetzung
Z 25,0	Z 55,0	b) Rechtsgrundlage, Befristung
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
		a) Die Landabgaberente dient der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wird älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgeben.
		b) Die Maßnahme beruht auf dem Vierten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017) sowie dem Agrarsozialen Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1774). Berechtig sind Personen, die ihr Unternehmen bis zur fünffachen Mindesthöhe nach dem GAL (Betriebsgröße ca. 20 bis 25 ha) in der Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1973 abgeben.
		c) Die Maßnahme ist bisher nur zögernd angelaufen. Seit 1. Januar 1971 wird sie jedoch zunehmend stärker in Anspruch genommen. Bis 30. September 1971 wurden insgesamt 7186 Unternehmen mit einer Gesamtfläche von rd. 53 000 ha abgegeben und 7459 Landabgaberenten bewilligt.
		Die Landabgaberente beträgt monatlich 350 DM für Verheiratete und 230 DM für Alleinstehende (bis 31. Dezember 1970: 275 bzw. 180 DM). Es ist vorgesehen, die Landabgaberente ab 1. September 1972 auf 415 DM für Verheiratete und 275 DM für Alleinstehende zu erhöhen.
		Ab 1973 dürften die Ausgaben weiter kräftig ansteigen.
Z 13,2	Z 42,0	a) Landwirtschaftlichen Unternehmern, die ihr Unternehmen für Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben und die keine Landabgaberente erhalten können, wird bei Aufnahme einer Dauerbeschäftigung als Arbeitnehmer mit Wirkung vom 1. Januar 1971 ein Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Der Zuschuß beträgt 70 v. H. der nachentrichteten Beiträge, höchstens jedoch der Beiträge, die dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt entsprechen.
Z 13,2	Z 42,0	b) Die Maßnahme beruht auf dem Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1774). Berechtig sind Personen, die ihr Unternehmen bis zur 5-fachen Mindesthöhe nach dem GAL in der Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1973 abgeben.
		c) Für 1972 wird davon ausgegangen, daß insgesamt rd. 6000 Berechtigte den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch nehmen. Je Fall wird von einem Durchschnittsbetrag von 7000 DM ausgegangen.
		Ab 1973 dürften die Ausgaben weiter kräftig steigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
14	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugerbereich		A	40,9	33,8
	bis 1971:	1972:		Z 40,9	Z 33,8
	10 02	10 03			
	652 41	652 51			
	652 43	882 51			
	882 41				
	882 43				
	1971: Verstärkung gemäß § 5 Abs. 4 des Haushalts- gesetzes 1971				
15	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur		A	165,9	204,6
	bis 1971:	1972:		Z 165,9	Z 204,6
	10 02	10 03			
	652 42	652 71			
	652 44	683 72			
	882 44	882 71			

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
26,9	23,0	a) Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen.
Z 26,9	Z 23,0	b) Die Maßnahmen sind nicht befristet.
		c) Mit den Ausgaben werden eine Reihe von Einzelmaßnahmen gefördert, wie z. B. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe für Mastvieh, Maschinenringe, Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe, Umstellungen im Weinbau, Trocknungsanlagen für Futterkartoffeln usw.
		Für 1971 wurde im Rahmen eines einmaligen Sofortprogramms für die Landwirtschaft für die Verbesserung der Produktivität der landwirtschaftlichen Erzeugung durch Einsparungen bei den veranschlagten Marktordnungs- ausgaben zusätzlich ein Betrag von 302 Millionen DM bereitgestellt. Diese Maßnahme soll zur Kostenentlastung bei rd. 900 000 Betrieben mit einer Gesamtfläche von rd. 12,4 Millionen ha führen.
302,0		Die Maßnahmen sollen als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.
Z 302,0		
		a) Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern.
190,9	196,9	b) Die Maßnahmen sind nicht befristet und können nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel als staatliche Beihilfen nach dem Marktstrukturgesetz vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423), nach der VO 159/66/EWG sowie nach besonderen Richtlinien gewährt werden.
Z 190,9	Z 196,9	c) Die Mittel sind überwiegend für Investitionsmaßnahmen vorgesehen. Mit den Ausgaben sollen insbesondere gefördert werden Erzeugergemeinschaften, deren Vereinigungen und Unternehmen nach dem Marktstrukturgesetz; Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO Nr. 159/66/EWG; Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse; Verbesserung der Molkereiwirtschaft, der Struktur der Zuckerfabriken und der Schlachthofstruktur sowie Fortführung der Maßnahmen auf dem Gebiete der Qualitätskontrollen und der Handelsklassen. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.
		Die Maßnahmen sollen zum überwiegenden Teil als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970	
			Ist	Ist	
			darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM					
1	2		3	4	5
16	Zuschüsse zur allgemeinen Absatzförderung		E	10,4	—
	10 02			Z 10,4	
	685 07				
17	Zuschüsse an den zentralen Fonds zur Absatzförderung der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft		E	20,0	49,1
				Z 20,0	Z 49,1
	1969:	1970 und 1971:			
	10 02	10 02			10 02
	682 45	682 01			682 21
18	Zuschüsse zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Land- wirte		E	206,4	215,0
				Z 206,4	Z 215,0
	bis 1971:	1972:			
	10 02	10 02			
	656 52	656 02			
	1971: Verstärkung gemäß § 5 Abs. 4 des Haushalts- gesetzes 1971				

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p>
30,0 Z 30,0	27,5 Z 27,5	<p>a) Die Mittel dienen der Förderung des Absatzes durch die Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland.</p> <p>b) Die Aufgaben sind vom Absatzfonds übernommen worden (vgl. lfd. Nr. 17). u. c)</p> <p>a) Der Bund beteiligt sich mit den Zuschüssen an den Anlaufkosten der von der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durchgeführten zentralen Absatzförderung und unterstützt damit den Absatz landwirtschaftlicher Produkte. Die Absatzförderung obliegt dem als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründeten zentralen Absatzfonds, der sich zur Durchführung seiner Maßnahmen der Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft m. b. H. — CMA — bedient.</p> <p>b) Die Zuschüsse werden gemäß § 10 Abs. 2 des Absatzfondsgesetzes vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635) gewährt. Sie sind nicht befristet; sollen jedoch in den kommenden Jahren ermäßigt werden.</p> <p>c) Der Absatzfonds, der seine Tätigkeit erst in der zweiten Hälfte 1969 aufnahm, wird vornehmlich aus Beiträgen der beteiligten Wirtschaft getragen. Nach § 10 Abs. 4 bis 7 des Absatzfondsgesetzes sollten dem Absatzfonds ab 1. Januar 1970 auch Flächenbeiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zufließen. Die Erhebung dieser Beiträge konnte noch nicht geregelt werden.</p>
260,0 Z 260,0	—	<p>a) Die Zuschüsse sind zur Senkung der landwirtschaftlichen Unfallversicherungsbeiträge und damit zur kostenmäßigen Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt.</p> <p>b) Seit 1963 werden vom Bund Mittel zur Senkung der Versicherungsbeiträge bereitgestellt. Die Zuschüsse waren nicht befristet.</p> <p>c) Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ausschließlich durch Beiträge der Landwirte wird sowohl durch die beengte Ertragslage der Landwirtschaft als auch durch den fortschreitenden Strukturwandel erschwert, der bei einem Rückgang landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe sowie bei einem Übergang zu extensiveren Bewirtschaftungsformen zugleich die Basis für die Erhebung von Unfallversicherungsbeiträgen schmälert, während die laufenden Versicherungsleistungen von dieser Entwicklung im wesentlichen unbeeinflusst bleiben.</p> <p>Die Zuschüsse des Bundes zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Landwirte haben es ermöglicht, die Leistungen der Unfallversicherung laufend weiter zu verbessern, ohne die landwirtschaftlichen Betriebe in entsprechendem Maße durch erhöhte Beiträge stärker belasten zu müssen.</p> <p>Es wird geprüft, ob die Aufwendungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung künftig unter Wegfall der bisher freiwillig gezahlten Bundeszuschüsse über ein anderes Verfahren getragen werden können. Für 1972 wird die Zahlung des Bundeszuschusses ausgesetzt, da die Berufsgenossenschaften einmalig auf angesammelte Betriebsmittel zurückgreifen können.</p>
160,0 Z 160,0		

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970
			Ist	Ist
			darunter	
		Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen	S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
19	Gasölverbilligung	E	405,2	404,6
	10 02		Z 405,2	Z 404,6
	652 06			
20	Landarbeiterwohnungsbau	S	12,0	11,3
	bis 1971:	1972:	Z 12,0	Z 11,3
	10 02	10 03		
	671 19	882 42		
	891 19			
	1971: Verstärkung gemäß § 5 Abs. 4 des Haushalts- gesetzes 1971			
21	Erstattung der Lastenausgleichsabgaben für bestimmte Niederungsgebiete an den Lastenausgleichsfonds	E	13,4	11,8
	bis 1971:	1972:	Z 13,4	Z 11,8
	10 02	10 02		
	683 15	683 97		

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1971	1972		
Soll			
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7	8	
430,0	478,3	a) Mit den Mitteln soll eine Angleichung des Gasölpreises für die Landwirtschaft an das Preisniveau in den übrigen EWG-Ländern zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erzielt werden.	
Z 430,0	Z 478,3	b) Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 — BGBl. I S. 1339, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 — BGBl. I S. 1426) und ist nicht befristet.	
		c) Die Verbilligung des Gasöls beträgt gegenwärtig 32,15 Pf je Liter. Der Ansatz für 1972 sieht der geplanten Mineralölsteuererhöhung entsprechend eine Aufstockung der Verbilligung um 4 Pf je Liter vor. Die Verbilligung des Gasöls führt zu einer Senkung der betrieblichen Kosten und damit zugleich zu einer entsprechenden Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft.	
4,0	9,0	a) Die Mittel dienen der Verbesserung der Wohnverhältnisse zur dauerhaften Gewinnung von Landarbeitern.	
Z 4,0	Z 9,0	b) Die Maßnahme ist nicht befristet.	
		c) Mit den Ausgaben sollen Landarbeiterwohnungen in der Nähe des landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes geschaffen werden. Die Ausgaben sollen als Ersatz für das fehlende Eigenkapital gegeben werden. Außerdem sollen Maßnahmen gefördert werden, die der baulichen Verbesserung in Landarbeiter-eigenheimen und Werkwohnungen dienen. Im Haushaltsjahr 1971 wurden die Zuschüsse für den Landarbeiterwohnungsbau um 4 Millionen DM aus Einsparungen bei Marktordnungskosten (Kap. 10 03) verstärkt. In den Haushaltsjahren 1957 bis 1971 sind vom Bund insgesamt 292,4 Millionen DM für diese Zwecke veranschlagt worden; damit konnten rd. 32 000 Fälle gefördert werden.	
4,0		Anhand eines Forschungsauftrages wurde festgestellt, daß noch ein erheblicher Bedarf an Landarbeiterwohnungen besteht.	
Z 4,0		Die Förderung soll ab 1973 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ von den Ländern unter finanzieller Beteiligung des Bundes fortgeführt werden.	
13,5	13,5	a) Die Erstattung der Lastenausgleichsabgaben stellt eine Einkommensverbesserung zugunsten von Grünlandbetrieben in Niederungsgebieten mit unbefriedigender Ertragslage dar.	
Z 13,5	Z 13,5	b) Ab 1973 sind keine Bundesmittel mehr vorgesehen. Mit Inkrafttreten des u. ersten Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ kann die Maßnahme, die weder Bundes- noch Gemeinschaftsaufgabe ist, vom Bund nicht mehr fortgeführt werden.	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
22	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei 10 02 662 71	A	S 2,7 S 2,7	S 2,7 S 2,7
23	Darlehen für die Kleine Hochsee- und Küstenfischerei 10 02 862 76	A	D 2,1 D 2,1	D 2,0 D 2,0
24	Neubaudarlehen für die Große Hochsee- und Große Heringsfischerei 10 02 862 77	A	D 1,8 D 1,8	D 4,0 D 4,0

Haushaltsansatz			
1971	1972		
Soll	Regierungs- entwurf		
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7	8	
S 4,0	S 4,3	a) Zielsetzung	
S 4,0	S 4,3	b) Rechtsgrundlage, Befristung	
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung	
		<p>a) Die Maßnahme dient der Zinsverbilligung von Darlehen für Neu- und Umbauten von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Modernisierung und Rationalisierung.</p> <p>b) Die Förderungsmaßnahme ist nicht befristet.</p> <p>c) Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 10 Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 10 Millionen DM. Die Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen anpassen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes.</p>	
D 2,2	D 3,2	a) Die niedrig verzinslichen oder zinsfreien Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Fischkutterflotte.	
D 2,2	D 3,2	b) Die Förderung ist nicht befristet.	
		c) Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neu- und Umbauten gewähren zu können.	
—	21,0	a) Die niedrig verzinslichen Darlehen dienen der Mitfinanzierung des Neubaus moderner Fahrzeuge der Großen Hochsee- und Großen Heringsfischerei (Logger) im Rahmen des Strukturprogramms für die Seefischerei.	
—	D 21,0	b) Die Förderungsmaßnahme sollte ursprünglich in 3 Jahren (von 1962—1964) u. abgewickelt werden, wurde jedoch wegen der angespannten finanziellen Lage	
		c) der Unternehmen verlängert. Inzwischen konnte die Produktivität der Seefischereiflotte, die seit 1962 zunehmend vom Frischfischfang auf Seefrostung umgestellt worden ist, wesentlich verbessert werden.	
		Die Maßnahmen wurden auf Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages mit einem Sofortprogramm 1971 und 1972 fortgeführt, um dringend notwendige Ersatzbauten zu ermöglichen.	
		Eine Fortsetzung des Programms ist vorgesehen.	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970
			Ist	Ist
			darunter	
		Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen	S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
25	Struktur- und Konsolidierungsbeihilfe für die Seefischerei	A	8,5	4,4
	bis 1971:		Z 8,5	Z 4,4
	1972:			
	10 02	10 02		
	<u>882 71</u>	<u>882 78</u>		
26	Zuschüsse zur Förderung der Großen Hochsee-, Großen Herings-, Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei zur Strukturverbesserung und Konsolidierung (Teilmaßnahme des binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms)	A	3,3	1,7
	1969:		Z 3,3	Z 1,7
	60 04			
	<u>683 02</u>			
27	Förderung des Fischabsatzes	E	—	1,1
	bis 1971:			Z 1,1
	10 02	10 02		
	<u>685 73</u>	<u>685 75</u>		

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1971	1972		
Soll			
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7	8	
Z 3,0	Z 2,3	a) Die Mittel sind bestimmt für die Gewährung von Abwrackhilfen, Zuschüssen für Neubauten der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und Umbauten der Großen Hochsee- und Großen Heringsfischerei. Diese Maßnahmen dienen der Strukturverbesserung und Konsolidierung der Seefischerei.	
Z 3,0	Z 2,3	b) Die Maßnahmen sind nicht befristet. c) Die Abwrackhilfen haben spürbar dazu beigetragen, die Flotte von überalterten und unwirtschaftlichen Fahrzeugen zu entlasten. Die Neubautätigkeit in der Kutterfischerei wurde durch die Zuschüsse erfolgreich angeregt.	
—	—	a) Es handelt sich um eine einmalige verstärkte Förderung der Maßnahmen zugunsten der Fischerei (vgl. lfd. Nr. 22 bis 25). b) Die zusätzliche Förderung war auf das Jahr 1969 beschränkt. 1970 erfolgten Restzahlungen. c) Aus der Anpassungshilfe 1969 in Höhe von 3,3 Millionen DM wurden u. a. Abwrackhilfen gezahlt.	
Z 0,8	Z 0,5	a) Die Zuschüsse dienen der Unterstützung der Werbe- und Marketingmaßnahmen. b) Die Maßnahme soll 1973 auslaufen. c) Die Land- und Ernährungswirtschaft erhält nach dem Absatzfondsgesetz — degressiv — Bundeszuschüsse für Werbe- und Marketingmaßnahmen. Die Fischwirtschaft ist in das Absatzfondsgesetz nicht einbezogen, soll jedoch gleichbehandelt werden und deshalb ebenfalls einen Bundeszuschuß erhalten. Ab 1974 sind keine Bundesmittel mehr vorgesehen. Die Fischwirtschaft verfügt neben dem Bundeszuschuß zur Förderung des Fischabsatzes über die Einnahmen, die die Fischwirtschaft nach dem Fischgesetz selbst aufbringt.	
Z 0,8	Z 0,5		

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
28	Schuldendiensthilfen für Mühlenstillegung	A	0,8	1,0
	bis 1971:		S 0,8	S 1,0
	10 02	1972:		
	10 02	10 02		
	662 02	662 03		
1 bis 28	Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei insgesamt		1 949,9 Z 1423,4 S 352,7 D 173,8	1 944,9 Z 1443,2 S 364,1 D 137,6

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
S 1,2	S 1,2	a) Die Hilfen sollen die Bemühungen um eine Bereinigung der Struktur der Mühlenwirtschaft unterstützen.
S 1,2	S 1,2	b) Die Maßnahme ist befristet bis 1975.
		c) Die Stilllegungsaktion ist für die Mühlenwirtschaft zur Erreichung einer mög- lichst optimalen Kapazitätsauslastung von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Vor Ablauf der Befristung erscheint ein Abbau der Förderungsmaßnahme nicht möglich.
		Die eingestellten Haushaltsmittel sollen der teilweisen Deckung der Zins- und Tilgungsleistungen des vom Bundesmühlenkontor GmbH mit Bürgschaft des Bundes aufgenommenen Darlehens und der Deckung der Verwaltungs- kosten dienen. Das aus dem nach der 6. VO zur Durchführung des Mühlen- gesetzes vom 7. Juni 1966 (BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1966) sich ergebende Abgabeaufkommen der Mühlenwirtschaft reicht zur Finanzierung der o. a. Kosten nicht voll aus.
2 503,7	1 748,5	
Z 1889,3	Z 1168,8	
S 515,2	S 415,5	
D 99,2	D 164,2	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz							
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970						
			Ist	Ist						
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen							
in Millionen DM										
1	2	3	4	5						
	2. Regionale Strukturmaßnahmen									
29	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	A	60,1 Z 60,1	70,0 Z 70,0						
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: right;">bis 1971:</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">1972:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">10 02</td> <td style="text-align: right;">10 03</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">882 15</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">882 61</td> </tr> </table>	bis 1971:	1972:	10 02	10 03	882 15	882 61			
bis 1971:	1972:									
10 02	10 03									
882 15	882 61									
	1971: Verstärkung gemäß § 5 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971									
30	Zuweisung zur Erschließung des Emslandes	A	14,6 Z 14,6	13,1 Z 13,1						
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: right;">bis 1971:</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">1972:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">10 02</td> <td style="text-align: right;">10 02</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">882 17</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">882 97</td> </tr> </table>	bis 1971:	1972:	10 02	10 02	882 17	882 97			
bis 1971:	1972:									
10 02	10 02									
882 17	882 97									

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
52,9	95,0	a) Mit den Mitteln werden überregionale wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Lebensbedingungen auf dem Lande beitragen.
Z 52,9	Z 95,0	b) Die Maßnahme ist nicht befristet.
		c) Bei den wasserwirtschaftlichen Vorhaben großen Umfangs mit übergebietlicher Bedeutung im Binnenland handelt es sich hauptsächlich um Hochwasserfreilegung vieler bedrohter Gebiete, Meliorationsarbeiten, Wildbachverbauung, ländliche zentrale Wasserversorgungen und Kanalisationen, Abwasserverwertungsanlagen sowie um den Ausbau von Wirtschaftswegen in Verbindung mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.
4,0		Ferner werden mit diesen Mitteln Sondermaßnahmen im Tidegebiet der Nordsee (Küstenplan) und Hochwasserschutzmaßnahmen im Alpenbereich (Alpenplan) gefördert.
Z 4,0		Von den Haushaltsansätzen dieses Titels können etwa 50 v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegender Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4 bis 7 50 v. H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 1971 wurden die Zuweisungen für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen aus Einsparungen bei Marktordnungskosten (Kap. 10 03) verstärkt. In den Haushaltsjahren 1954 bis 1971 wurden vom Bund — berechnet nach vorgenanntem Anteil für die Landwirtschaft — für die Finanzierung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben mit übergebietlicher Bedeutung im Binnenland rd. 391 Millionen DM veranschlagt; für den Küstenplan wurden in den Haushaltsjahren 1955 bis 1971 rd. 431 Millionen DM und für den Alpenplan 80 Millionen DM veranschlagt.
		Die Maßnahmen sollen als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.
14,6	14,6	a) Die Mittel sind bestimmt für die Förderung der Erschließung des Emslandes durch wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen, landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau, landbautechnische Maßnahmen, Aufforstung, Windschutz, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Z 14,6	Z 14,6	b) Die Maßnahme läuft Ende 1972 unter dieser Zweckbestimmung aus. Die Förderung der hierunter fallenden Einzelmaßnahmen soll aber im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) unbefristet fortgeführt werden.
		c) Das Land Niedersachsen führt seit 1950 die Erschließung des Emslandes in verschiedenen Landkreisen mit einem Erschließungsgebiet von rd. 600 000 ha durch. Wegen der überregionalen Bedeutung beteiligt sich der Bund an der Durchführung. Die Mittel können auch für Infrastrukturmaßnahmen entsprechend den Grundsätzen des Regionalen Förderungsprogramms der Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden. Von den Haushaltsansätzen dieses Titels können etwa 50 v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegender Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4 bis 7 50 v. H. der Ausgaben ausgewiesen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz													
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970												
			Ist	Ist												
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen													
in Millionen DM																
1	2	3	4	5												
31	Zuweisungen für Erschließungsmaßnahmen im Landesteil Schleswig (Nordprogramm)	A	17,3 Z 17,3	15,9 Z 15,9												
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: right;">bis 1971:</td> <td style="width: 5%;"></td> <td style="width: 45%; text-align: right;">1972:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">10 02</td> <td style="border-left: 1px solid black;"></td> <td style="text-align: right;">10 02</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">882 18</td> <td style="border-left: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">882 98</td> </tr> </table>	bis 1971:		1972:	10 02		10 02	882 18		882 98						
bis 1971:		1972:														
10 02		10 02														
882 18		882 98														
32	Verwaltungskostenanteil des Bundes an die Emsland GmbH und an die Programm Nord GmbH	A	0,1 Z 0,1	0,1 Z 0,1												
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: right;">1969 und 1970:</td> <td style="width: 33%; text-align: right;">1971:</td> <td style="width: 34%; text-align: right;">1972:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">10 02</td> <td style="text-align: right;">10 02</td> <td style="text-align: right;">10 02</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">685 17</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">652 17</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">685 97</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">685 18</td> <td style="text-align: right;">652 18</td> <td></td> </tr> </table>	1969 und 1970:	1971:	1972:	10 02	10 02	10 02	685 17	652 17	685 97	685 18	652 18				
1969 und 1970:	1971:	1972:														
10 02	10 02	10 02														
685 17	652 17	685 97														
685 18	652 18															

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
17,3	17,3	a) Durch die Maßnahme wird die Erschließung des Landesteils Schleswig durch Flurbereinigung, wasserwirtschaftliche und kulturbau technische Maßnahmen, landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau, landbautechnische Maßnahmen, Aufforstung, Windschutz, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gefördert.
Z 17,3	Z 17,3	b) Die Förderungsmaßnahme läuft Ende 1972 unter dieser Zweckbestimmung aus. Die Förderung der hierunter fallenden Einzelmaßnahmen soll aber im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) unbefristet fortgeführt werden.
		c) Die vom Land Schleswig-Holstein im Jahre 1953 unter der Bezeichnung „Nordprogramm“ begonnenen Erschließungsmaßnahmen werden in den jetzigen Landkreisen Nordfriesland, Flensburg (teilweise), Schleswig (teilweise), Rendsburg-Eckernförde (teilweise) und Dithmarschen durchgeführt. Das Erschließungsgebiet umfaßt insgesamt rd. 550 000 ha. Wegen der überregionalen Bedeutung beteiligt sich der Bund an der Durchführung. Von den Haushaltsansätzen dieses Titels können etwa $66\frac{2}{3}$ v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegender Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4 bis 7 $66\frac{2}{3}$ v. H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen. In den Haushaltsjahren 1953 bis 1972 sind — berechnet nach diesem Schlüssel — Bundeszuschüsse von insgesamt rd. 336 Millionen DM veranschlagt worden.
0,1	0,1	a) Es handelt sich um Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten der Emsland GmbH und Programm Nord GmbH.
Z 0,1	Z 0,1	b) Die Maßnahme läuft Ende 1972 aus.
		c) Zur Erschließung des Emslandes sowie weiterer Gebiete des Landes Schleswig-Holstein (Nordprogramm) wurden 1950 bzw. 1953 Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet. Wegen der überregionalen Bedeutung beteiligte sich der Bund als Gesellschafter an der Emsland GmbH und der Programm Nord GmbH. Die Verwaltungskosten sind entsprechend dem Gesellschafteranteil auf Bund, Länder und Kreise aufgeteilt.
		Mit Inkrafttreten des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ muß der Bund seine Beteiligung an den Gesellschaften aufgeben, da die Tätigkeit dieser Gesellschaften sich auf Durchführungsmaßnahmen erstreckt, für die allein die Länder zuständig sind.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
33	Zusätzliche Förderungsmaßnahmen in Gebieten, die von Natur benachteiligt sind		A	—	—
	bis 1971:	1972:			
	10 02	10 03			
	<u>882 20</u>	<u>882 93</u>			
34	Wirtschaftswegebau		A	43,9	44,1
	bis 1971:	1972:		Z 43,9	Z 44,1
	10 02	10 03			
	<u>882 14</u>	<u>882 62</u>			

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
100,0 Z 100,0	83,0 Z 83,0	<p>a) Die Ausgaben sollen landwirtschaftlichen Betrieben, die in Gebieten liegen, die von Natur benachteiligt sind, zu einer Verbesserung ihrer Ertragslage verhelfen.</p> <p>b) Die Maßnahme ist nicht befristet.</p> <p>c) Nach dem Agrarbericht sind landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten, die von Natur benachteiligt sind, insbesondere in Höhengebieten, in ihrer Ertragslage im Vergleich zu den übrigen Betrieben des Bundesgebiets zurückgeblieben. Um den Betrieben in diesen nach bestimmten Kriterien abgegrenzten Gebieten stärkere Hilfe zu gewähren, sollen Ausgaben zusätzlich zu den anderen Ansätzen des Kapitels 10 03 eingesetzt werden.</p> <p>In den Haushaltsjahren 1961 bis 1971 wurden für die benachteiligten Gebiete Bundesmittel in Höhe von rd. 1,1 Mrd. DM bereitgestellt. Davon wurden in den Haushaltsjahren 1968 bis 1971 für räumlich begrenzte Sonderprogramme in landwirtschaftlichen Problemgebieten 69 Millionen DM Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Im Haushaltsjahr 1972 sind für diese Sonderprogramme wiederum 20 Millionen DM vorgesehen. Soweit in den von Natur benachteiligten Gebieten auch Hilfen im Rahmen der regionalen Förderungsprogramme des Bundes gewährt werden können, werden die Maßnahmen miteinander abgestimmt.</p>
30,0 Z 30,0	29,0 Z 29,0	<p>a) Die Mittel dienen der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes.</p> <p>b) Die Maßnahme ist nicht befristet.</p> <p>c) Die Ausgaben werden für den Ausbau befestigter Wirtschaftswegen zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder bäuerlichen forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie für Wege zwischen Gemeinden und den dazugehörigen forstwirtschaftlichen Nutzflächen gegeben.</p> <p>In den Haushaltsjahren 1956 bis 1971 konnten mit rd. 895 Millionen DM Bundeszuschüssen (dazu noch die Verstärkungsmittel für die von Natur benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete) rd. 69 500 km Hauptwirtschaftswegen ausgebaut werden. Hierfür wurden rd. 3,6 Mrd. DM investiert.</p> <p>Im Haushaltsjahr 1972 wird der Ausbau von rd. 3000 km Wirtschaftswegen angestrebt. Hierfür sollen außerdem wieder Darlehensmittel — im Rahmen der Zinsverbilligung (vgl. lfd. Nr. 4) — zinsverbilligt werden. Bei einer angemessenen Selbstbeteiligung der Länder und der Beteiligten wird im Haushaltsjahr 1972 eine Investitionssumme von rd. 150 Millionen DM erreicht werden.</p> <p>Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
35	Ländliche Siedlung		S	71,7	80,6
	bis 1971:	1972:		Z 29,5	Z 26,0
	10 02	10 02		S 41,5	S 16,2
	661 11	661 41		D 0,7	D 38,4
	671 11	671 41			
	863 11	863 41			
	893 11	893 41			
	1971: Verstärkung gemäß § 5 Abs. 4 des Haushalts- gesetzes 1971				
29 bis 35	Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt			207,7	223,8
				Z 165,5	Z 169,2
				S 41,5	S 16,2
				D 0,7	D 38,4

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	3. Nationale Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG			
36	Zuschüsse für Maßnahmen zum Ausgleich von Folgen der DM-Aufwertung auf dem Gebiet der Landwirtschaft 10 02 <hr/> 683 08	E	—	906,0 Z 906,0
37	Restliche Gewährung von Zuschlägen für die Zeit vom 27. Oktober bis 31. Dezember 1969 bei Maßnahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen infolge der DM-Aufwertung bis 1971: 1972: 10 03 10 04 <hr/> 683 96 <hr/> 683 96	E	Z 25,2 Z 25,2	42,5 Z 42,5

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
920,0	810,0	
Z 920,0	Z 810,0	<p>a) Infolge der Bindung der Interventions- und Ankaufspreise für den weit überwiegenden Teil der Agrarprodukte an die Rechnungseinheit erleidet die Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland durch die Aufwertung der DM am 27. Oktober 1969 Einkommenseinbußen, die ausgeglichen werden sollen. Dies geschieht durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln und durch steuerliche Vergünstigung über die Mehrwertsteuer.</p> <p>b) Die Maßnahme beruht auf Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der DM auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2381).</p> <p>Die EWG hat die Bundesrepublik Deutschland durch VO des Rates vom 9. Dezember 1969 zu direkten Ausgleichsmaßnahmen ermächtigt. Die Ermächtigung ist zunächst bis 1973 einschließlich befristet. Vor Ende des Jahres 1973 wird der Rat anhand eines Berichts der Kommission prüfen, wie sich die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt hat und sodann die geeigneten Maßnahmen beschließen.</p> <p>c) Die Verwendung der Mittel ist in dem Durchführungsgesetz zum vorgenannten Gesetz vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 676) und den dazu gehörigen Durchführungsverordnungen geregelt. Danach sind in den Haushaltsjahren 1970 und 1971 jeweils 920 Millionen DM als unmittelbare Ausgleichsleistungen bereitzustellen. 1972 wird dieser Betrag gemäß VO des Rates der EG Nr. 2464/69 und § 1 des Durchführungsgesetzes zum Aufwertungsausgleichsgesetz um 110 Millionen DM, 1973 um 220 Millionen DM, gegebenenfalls auch um 330 Millionen DM gekürzt. Gleichzeitig werden jedoch zusätzliche Mittel für Struktur- und Sozialmaßnahmen in Höhe dieser Kürzung bereitgestellt. Die EWG beteiligt sich 1971 mit 329,4 Millionen DM und 1972 mit 219,6 Millionen DM an dieser Maßnahme. Wenn es die Finanzlage des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft erlaubt, beteiligt sich die EWG auch noch 1973 bis zu einem Betrag von 109,8 Millionen DM an der Maßnahme.</p> <p>a) Die Agrarpreise hängen weitgehend von der Rechnungseinheit ab. Um zu verhindern, daß das Agrarpreisniveau in der Bundesrepublik Deutschland nach der Aufwertung der DM sofort sank und die Landwirtschaft dadurch Einkommenseinbußen erlitt, sind für die Zeit bis 31. Dezember 1969 Zuschläge zu den ermäßigten Interventions- und Ankaufspreisen sowie den Beträgen für sonstige Maßnahmen gezahlt worden. Ein Teil dieser Zuschläge konnte erst im Jahre 1970 gezahlt werden.</p> <p>b) Die Maßnahme beruhte auf einer Ermächtigung der EWG.</p> <p>u.</p> <p>c)</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
38	Ausgleich von Wertverlusten bei Beständen an Zucker, Magermilchpulver, Butter, Rahm und Kartoffelstärke infolge der DM-Aufwertung		E	—	120,1 Z 120,1
	bis 1971:	1972:			
	10 03	10 04			
	<u>683 94</u>	<u>683 94</u>			
39	Einkommensausgleich für Getreidepreissenkung		E	61,7	194,9
		10 02		Z 61,7	Z 194,9
		<u>652 07</u>			
40	Prämien für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen		A	—	115,4 Z 115,4
	bis 1971:	1972:			
	10 03	10 02			
	<u>683 92</u>	<u>683 95</u>			

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Infolge der DM-Aufwertung ist das Agrarpreisniveau in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1970 gesunken. Um zu verhindern, daß die Bestände an Zucker, Magermilchpulver, Butter und Rahm noch vorher zur Intervention gegeben wurden und das Konkurrenzverhältnis zwischen Kartoffelstärke und Getreidestärke zu Lasten der Kartoffelstärke verändert wurde, erhielten die Lagerhalter der interventionspflichtigen Waren einen Ausgleich des infolge der DM-Aufwertung entstandenen Wertverlustes.
—	—	b) und c) Die Maßnahme beruhte auf einer Ermächtigung der EWG (VO 2111/69 vom 28. Oktober 1969). Sie ist 1970 ausgelaufen.
—	—	a) Mit den Mitteln wurde ein Ausgleich von Einkommenseinbußen vorgenommen, die aus der mit der beschleunigten Verwirklichung des Gemeinsamen Agrarmarktes verbundenen Senkung der Getreidepreise herrührten.
—	—	b) Die Maßnahme beruhte auf § 4 des EWG-Anpassungsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1201). Sie ist 1970 ausgelaufen.
		c)
Z 5,5	Z 10,0	a) Die Zuschüsse dienen dem Ziel, das Überangebot von Milch und Milcherzeugnissen zu vermindern.
Z 5,5	Z 10,0	b) Nach der VO Nr. 1975/69 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften u. vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 252 S. 1) und der VO Nr. 2195/69 EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. November 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 278 S. 6) können für die Schlachtung von Kühen und für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen unter gewissen Bedingungen Prämien gewährt werden.
		Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die inzwischen beendet sind, dauern bis 1973 (Abschlachtprämie) bzw. 1975 (Nichtvermarktungsprämie). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die EG eine zweite Aktion beschließen werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
41	Frachthilfe für Getreide		E	30,5	36,3
	bis 1971:	1972:		Z 30,5	Z 36,3
	10 03	10 04			
	<u>683 88</u>	<u>683 82</u>			
42	Erstattungen bei der Ausfuhr von Zuchtvieh		E	4,0	4,0
	bis 1971:	1972:		Z 4,0	Z 4,0
	10 03	10 04			
	<u>in 683 83</u>	<u>683 81</u>			
43	Prämien für die Rodung von Obstbäumen		A	—	2,5
	bis 1971:	1972:			Z 2,5
	10 03	10 02			
	<u>683 95</u>	<u>683 96</u>			

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	
1971	1972		
Soll			
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7		8
37,0	40,0		a) Zielsetzung
Z 37,0	Z 40,0		b) Rechtsgrundlage, Befristung
			c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
			a) Um die mit der Einführung des Richtpreissystems für Getreide ab 30. Juli 1962 verbundene Einkommensminderung der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland vor allem in den marktfernen Gebieten zu vermeiden, bedurfte es einer Senkung der Beförderungskosten für Getreide. Nachdem die Deutsche Bundesbahn ihre Getreidefrachten ab 1. August 1962 um 25 v. H. gesenkt hatte, war zur Erreichung des agrarpolitischen Zieles ab 1. August 1962 eine weitere Senkung der Getreidetransportkosten erforderlich. Diese weitere Senkung war verkehrspolitisch aber nur unter gleichzeitiger Gewährung einer auf rechtsverbindlich festgesetzten Frachten und Tarifen wettbewerbsneutral aufgebauten Frachthilfe für Getreide für grundsätzlich alle Verkehrsträger vertretbar. Die Frachthilfe für Getreide wird nach den jeweils für die Dauer eines Getreidewirtschaftsjahres erlassenen Richtlinien gewährt.
			b) Die Maßnahme ist nicht befristet.
			c) Die Frachthilfe Getreide erleichtert den Abfluß des Getreides von marktfernen Produktionsgebieten in die Verbraucherzonen und Exporthäfen.
4,5	4,5		a) Die Zuschüsse dienen zum Ausgleich von Preisdifferenzen zwischen Züchtlern aus der Bundesrepublik Deutschland und solchen des konkurrierenden Auslandes wegen unterschiedlicher Wettbewerbsverhältnisse bei der Ausfuhr von Zuchtvieh in Länder außerhalb der EG.
Z 4,5	Z 4,5		b) Die Maßnahme ist nicht befristet.
			c) Die Maßnahme ermöglicht es Züchtlern, Absatzchancen in Drittländern und sogar in Übersee zu nutzen.
4,0	15,0		a) Die Zuschüsse dienen einer Strukturbereinigung im Anbau und einer nachhaltigen Entlastung des übersättigten Marktes auf dem Obstsektor.
Z 4,0	Z 15,0		b) Nach den EWG-Verordnungen Nr. 2517/69, Nr. 2637/69 sowie Nr. 2476/70 u. werden unter gewissen Bedingungen auf Antrag Prämien für das Roden von
			c) Apfel-, Birnen- und Pfirsichbäumen gewährt. Bis zum z. Z. gültigen Anmelde-schlußtermin (1. März 1971) sind für eine Rodung bis zum 30. April 1973 rd. 23 700 ha zur Rodung angemeldet worden, davon dürften inzwischen rd. 14 500 ha gerodet worden sein.
			Anfang 1972 wird die EG-Kommission voraussichtlich entscheiden, ob die geltende Meldefrist (1. März 1971) verlängert wird; hiermit muß gerechnet werden. Für den Fall einer Fristverlängerung ist mit weiteren Anmeldungen zu rechnen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
		in Millionen DM		
1	2	3	4	5
36 bis 43	Nationale Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EWG insgesamt		121,4 Z 121,4	1 421,7 Z 1421,7
1 bis 43	Summe I: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		2 279,0 Z 1710,3 S 394,2 D 174,5	3 590,4 Z 3034,1 S 380,3 D 176,0

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
971,0	879,5	
Z 971,0	Z 879,5	
3 759,2	2 924,0	
Z 3118,7	Z 2326,8	
S 531,3	S 433,0	
D 109,2	D 164,2	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	II. Gewerbliche Wirtschaft			
	1. Bergbau			
44	Zuschüsse für die Stilllegung von Stein- und Pechkohlen- bergwerken	A	22,0 Z 22,0	10,1 Z 10,1
	bis 1970:	ab 1971:		
	09 02	09 02		
	<u>683 11</u>	<u>697 02</u>		

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
44,0	50,0	
Z 44,0	Z 50,0	<p>a) Die Zuschüsse dienen der Erleichterung einer geordneten Anpassung der Kapazitäten des Stein- und Pechkohlenbergbaues an die veränderten Marktverhältnisse. Nachdem im Zusammenhang mit dem Kohlegesetz der Steinkohlenbergbau neu geordnet worden ist und damit in allen Steinkohlenbergbaugebieten im wesentlichen Gesamtgesellschaften bestehen (Ruhrkohle AG, Saarbergwerke AG, Eschweiler Bergwerks Verein im Aachener Revier, Preussag im Ibbenbürener Revier), sollen die Stilllegungsprämien dazu beitragen, die Produktion auf die leistungsfähigsten Zechen zu konzentrieren. Die Durchführung der Stilllegungsaktion erfolgt über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH in Düsseldorf, die auch sicherzustellen hat, daß die freiwerdenden Zechengrundstücke für eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der betroffenen Bergbaugebiete nutzbar gemacht werden. Die Prämie beträgt 15 DM je Tonne, in Ausnahmefällen 10 DM je Tonne stillgelegter Jahresförderung. Der Aufwand wird zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Ländern getragen.</p> <p>b) Die Gewährung erfolgt nach den Richtlinien vom 22. März 1967 (BAnz. Nr. 59 vom 29. März 1967). Die Ruhrkohle AG hat darüber hinaus einen vertraglichen Rechtsanspruch auf Gewährung von Stilllegungsprämien im Rahmen der Richtlinien für solche Stilllegungen, die nach Maßgabe des Gesamtanpassungsplans durchgeführt werden, der die Zustimmung des Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete gefunden hat. Die Förderung nach den Richtlinien ist nicht befristet.</p> <p>c) Seit Einführung der Stilllegungsprämie im Jahre 1967 wurden bis Ende 1970 vom Bund 131 Millionen DM gezahlt. Davon entfallen allein rd. 88 Millionen DM auf das Jahr 1968. Die Stilllegungen in den Jahren 1969 und 1970 sind wegen der nicht zuletzt konjunkturell bedingten günstigen Absatzlage des Kohlebergbaus hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Bei fortschreitender Konjunkturberuhigung und nachdem der Gesamtanpassungsplan der Ruhrkohle AG vorgelegt worden ist, muß mit wieder zunehmenden Stilllegungen gerechnet werden. Die Finanzplanung sieht für die kommenden Jahre zunächst gleichhohe Ansätze wie für 1972 vor.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
45	Verpflichtung des Bundes aus der Übernahme der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken bis 1970: ab 1971: 09 02 09 02 <u>683 12</u> <u>697 03</u>	A	Z 5,4 5,4	Z 5,0 5,0
46	Erstattung von Erblasten bei Stilllegung von Steinkohlenbergwerken bis 1970: ab 1971: 09 02 09 02 <u>683 19</u> <u>697 04</u>	A	Z 8,7 8,7	Z 7,5 7,5
47	Leistungen des Bundes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau 09 02 <u>683 10</u>	A	Z 3,7 3,7	—

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1971	1972		
Soll			
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7		8
Z 9,0	Z 12,0		a) Die Zuschüsse dienen der Erleichterung einer geordneten Anpassung der Kapazitäten des Stein- und Pechkohlenbergbaues an die veränderten Marktverhältnisse. Die Lastenausgleichsverpflichtungen werden für stillgelegte Zechenanlagen vom Bund zu $\frac{2}{3}$ übernommen; davon tragen die beteiligten Bergbauländer $\frac{1}{3}$ (= $\frac{2}{9}$ der Gesamtverpflichtung). Die Förderung unterstützt die gleiche Zielsetzung wie die Gewährung von Stilllegungsprämien (vgl. lfd. Nr. 44).
Z 9,0	Z 12,0		b) Die Übernahme erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (BGBl. I S. 403). Sie ist nicht befristet.
			c) Die bis Ende 1970 übernommenen Verpflichtungen belaufen sich auf 10,4 Millionen DM. Die künftige Höhe des Ausgabenbedarfs hängt vom Umfang der Anpassungsmaßnahmen ab (vgl. hierzu lfd. Nr. 44).
Z 14,0	Z 17,0		a) Die Zuschüsse dienen einer Entlastung der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus von den Kosten für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserwirtschaftsverbänden, die nach Zechenstilllegung von den verbleibenden Bergbauunternehmen zu tragen sind. Die Aufwendungen werden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen.
Z 14,0	Z 17,0		b) Die Erstattung der Erblasten erfolgt auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Bund und der Ruhrkohle AG vom 18. Juli 1969. Entsprechende Verträge werden 1971 mit der Saarbergwerke AG, dem Eschweiler Bergwerks Verein und der Gewerkschaft Auguste Victoria vorbereitet. Die Erstattung der Erblasten läuft 1988 aus.
			c) Die künftige Höhe des Ausgabebedarfs hängt vom Umfang der Zechenstilllegungen ab (vgl. hierzu lfd. Nr. 44).
—	—		a) Die Zuschüsse dienten der Förderung der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus und wurden als Prämien für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken sowie zur Ablösung von Lastenausgleichsverpflichtungen bei Stilllegung von Bergwerken gewährt.
			b) Die Hilfen wurden nach dem Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549) gewährt.
			c) Das Förderungsprogramm ist 1969 ausgelaufen bzw. durch andere Förderungsmaßnahmen abgelöst worden (vgl. lfd. Nr. 44 und 45). Seit Einführung dieser Hilfe im Jahre 1963 wurden insgesamt rd. 411 Millionen DM gezahlt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970
			Ist	Ist
			darunter	
		Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen	S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
48	Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Stein- und Pechkohlenbergbaues	P	89,5 Z 89,5	107,2 Z 107,2
	1969: ab 1970:			
	aus 09 02 09 02			
	<u>683 18</u> <u>892 06</u>			
49	Zuschüsse für Sicherungseinrichtungen gegen Bergschäden	A	—	—
	09 02			
	<u>892 03</u>			
50	Zinszuschüsse für die Muttergesellschaften des Ruhr- kohlenbergbaues und für den Saarkohlenbergbau	A	—	0,6 S 0,6
	09 02			
	<u>662 04</u>			

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben) c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
106,7 Z 106,7	106,7 Z 106,7	a) Die Zuschüsse dienen der Förderung von Investitionen zur Steigerung der Produktivität des Stein- und Pechkohlenbergbaus. Zuschüsse erhalten nur Unternehmen mit optimaler Unternehmensgröße im Sinne des Kohlegesetzes. Die Zuschüsse werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen. b) Die bisher gewährten Zuschüsse haben dazu beigetragen, die Finanzierung u. der dringendsten Rationalisierungsinvestitionen des Bergbaus und damit das Erreichen der im Kohlegesetz niedergelegten Ziele zu erleichtern. Nach der mehrjährigen Finanzplanung können Investitionen zunächst bis zum Jahre 1972 gefördert werden.
9,0 Z 9,0	7,0 Z 7,0	a) Das Programm dient der Unterstützung des Strukturwandels an der Ruhr und an der Saar. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Industriebetriebe auf bergschädengefährdeten Grundstücken errichten oder erweitern, erhalten Zuschüsse für die Finanzierung baulicher oder betrieblicher Einrichtungen gegen Bergschäden. An der Finanzierung beteiligen sich die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland mit einem Drittel. Die Abwicklung des Programms erfolgt über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH. b) Die Leistungen werden auf Grund der Richtlinien vom 18. Dezember 1969 (BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1970) erbracht. Das Programm ist nicht befristet. c) In den kommenden Jahren dürften sich die finanziellen Aufwendungen des erst anlaufenden Programms erhöhen.
28,0 S 28,0	36,0 S 36,0	a) Die Zuschüsse dienen der Unterstützung des Strukturwandels an der Ruhr und an der Saar. Die Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG sind vertraglich verpflichtet, die aus der Veräußerung ihrer Bergbauanlagen an die Ruhrkohle AG freiwerdenden Finanzierungsmittel innerhalb von vier Jahren nach Gründung der Gesamtgesellschaft für die Errichtung oder Erweiterung von Produktionsstätten in den Steinkohlenbergbaugebieten Ruhr, Aachen und Ibbenbüren zu verwenden. Diese Reinvestitionen werden mit 3 v. H. der investierten Beträge für die Dauer von fünf Jahren bezuschußt. Der Gesamtausgabebedarf beträgt 270 Millionen DM. Ein Drittel wird vom Land Nordrhein-Westfalen getragen. Ein entsprechendes Förderungsprogramm ist für den Saarbergbau vorgesehen. Hier beträgt der Gesamtausgabebedarf 45 Millionen DM, von denen der Bund $\frac{2}{3}$ und das Saarland $\frac{1}{3}$ tragen. b) Die Verpflichtung des Bundes zur Zahlung der Zuschüsse an die Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG folgt aus § 15 des im Zusammenhang mit der Gründung der Gesamtgesellschaft des Ruhrkohlenbergbaues zwischen dem Bund, den Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG und der Ruhrkohle AG abgeschlossenen Grundvertrages vom 18. Juli 1969. Bei dem Reinvestitionszeitraum von vier Jahren und der Zuschußgewährung über einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren werden die Ausgaben über einen Zeitraum von höchstens neun Jahren abfließen. Ein entsprechender Vertrag über die Gewährung von Zinszuschüssen zwischen Bund und der Saarbergwerke AG steht vor dem Abschluß. c) Die Reinvestitionen der Muttergesellschaften sind im Jahre 1970 langsamer als erwartet angelaufen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
51	Zuschüsse zur Erleichterung der Förderung von Koks- kohle und Erzeugung von Hochofenkoks sowie zur Erleichterung des Absatzes von Koks- kohle an die Eisen- und Stahl- industrie 09 02 683 26	E	171,1 Z 171,1	142,5 Z 142,5

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
Z 25,0	Z 25,8	a) Zielsetzung
Z 25,0	Z 25,8	b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
		<p>a) Die Zuschüsse sind darauf gerichtet, die Förderung und den Absatz von Koks- kohle zu stabilisieren. Durch die Zuschüsse werden die Bergbauunternehmen in die Lage versetzt, Koks- kohle zu Preisen abzusetzen, die sich an den Preisen für Drittländerkohle orientieren. Dadurch soll gleichzeitig die Stahlindustrie in der Bundesrepublik Deutschland beim Bezug heimischer Koks- kohle preis- lich nicht schlechter gestellt werden als ihre ausländische Konkurrenz. Die Aufwendungen werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen.</p> <p>b) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 70/1 EGKS der Kommission der EG nach Richtlinien des Bundes. Die Ermächtigung der Kom- mission der EG erstreckt sich bis auf das Jahr 1972 einschließlich. Die Fort- setzung des Programms hängt von der Weiterentwicklung der Koks- kohle- Preise auf dem Weltmarkt ab.</p> <p>c) Die angestrebte Zielsetzung, den Absatz von Koks- kohle ohne Wettbewerbs- nachteil für die Stahlindustrie in der Bundesrepublik Deutschland zu stabili- sieren, ist in den vergangenen Jahren weitgehend erreicht worden. Seit Ein- führung der Koks- kohlenhilfe im Jahre 1967 wurden bis Ende 1970 rd. 890 Mil- lionen DM (Bundesanteil rd. 593 Millionen DM) gezahlt. Da die Preise für Drittländerkohle zu Beginn des Jahres 1971 erheblich gestiegen waren, wurden in 1971 zunächst lediglich Absatzbeihilfen für Lieferungen in revierferne Gebiete und im innergemeinschaftlichen Austausch gezahlt, soweit die Vor- aussetzungen der Entscheidung Nr. 70/1 EGKS und der darauf basierenden Richtlinien in der Fassung vom 16. Juni 1971 vorliegen.</p> <p>Nachdem jedoch im Laufe des Jahre 1971 die durchschnittlichen Erzeugungs- kosten für Gemeinschaftskohle gestiegen sind und andererseits insbesondere durch die Wechselkursfreigabe der Wettbewerbspreis gesunken ist, wird — nachdem die Voraussetzungen damit wieder gegeben sind — für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 1971 eine Förderbeihilfe in Höhe von 4 DM/t gewährt. Hierfür ist neben dem Ansatz von 25,8 Millionen DM für das Jahr 1972 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 34,4 Millionen DM im Jahre 1971 erforderlich.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
52	Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft 09 02 683 14	E	38,5 Z 38,5	56,2 Z 56,2
53	Beihilfen zur Förderung des Baues von Block- und Fern- heizwerken 09 02 892 02	E	2,8 Z 2,8	2,1 Z 2,1
54	Frachthilfe für die Beförderung von Steinkohle 09 02 683 13	E	62,7 Z 62,7	7,2 Z 7,2

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
69,0	88,0	a) Die Zuschüsse dienen zum Ausgleich von Mehrkosten für den Betrieb von Kohlekraftwerken gegenüber Heizölkraftwerken. Die Aufwendungen werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen.
Z 69,0	Z 88,0	b) Die Ausgaben sind überwiegend auf Grund von Zusagen gemäß § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545) in der Fassung vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083) gebunden. Nach den geltenden Verstromungsgesetzen ist die Förderung auf Steinkohlekraftwerke beschränkt, die bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommen wurden. Der Gesamtausgabebedarf bis 1982 wird auf 1,65 Mrd. DM geschätzt. Der Ausgabebedarf wird jährlich ansteigen und im Jahre 1977 voraussichtlich 211 Millionen DM betragen. Anschließend wird der Zuschußbedarf wieder zurückgehen und 1982 auslaufen.
		c) Der Steinkohlenabsatz an die Elektrizitätswirtschaft betrug in den vergangenen Jahren annähernd 35 Millionen t, davon an Kraftwerke, die nach den beiden Verstromungsgesetzen gefördert werden, im Jahre 1970 etwa 10 Millionen t. Der ersatzlose Fortfall der Vergünstigungen nach den Verstromungsgesetzen für neue Kraftwerke würde voraussichtlich bewirken, daß nach dem 30. Juni 1971 keine Steinkohlenkraftwerke in Betrieb genommen werden. Der Kohleinsatz in den Elektrizitätswerken würde in diesem Falle wegen Überalterung und des Rückgangs der Beschäftigung der Kraftwerke auf ca. 16 Millionen t im Jahre 1980 zurückgehen. Im Rahmen der Beratungen über den Haushaltsvoranschlag 1972 und die mittelfristige Finanzplanung bis 1975 hat die Bundesregierung daher eine Anschlußregelung an die Verstromungsgesetze beschlossen. Die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand aufgrund der Anschlußregelung wird auf insgesamt rd. 2,25 Mrd. DM geschätzt. Von diesem Betrag sollen der Bund zwei Drittel und die Bergbauländer ein Drittel tragen. In den Regierungsentwurf für den Haushalt 1972 (Kap. 09 02 Tit. 892 08 neu) ist eine Verpflichtungsermächtigung über 1,5 Mrd. DM aufgenommen worden, in der mittelfristigen Finanzplanung sind für die Jahre 1974 und 1975 je 70 Millionen DM vorgesehen.
1,0	—	a) Die Zuschüsse dienen der Förderung des Kohleabsatzes. Der Bau von Block- und Fernheizwerken, die auf Kohlebasis betrieben werden, wurde mit Investitionszuschüssen gefördert.
Z 1,0		b) Das Programm ist am 31. Dezember 1970 abgeschlossen worden. Für die bis u. dahin in die Förderung einbezogenen Heizwerke stehen Ausgabereste zur c) Verfügung.
—	—	a) Die Frachthilfe diente der Förderung des Kohleabsatzes in revierferne Gebiete. b) Die Frachthilfe ist ab Februar 1970 ausgesetzt worden. Eine Wiedergewährung u. ist nicht beabsichtigt. c)

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
55	Teilweise Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge der Unternehmen des Steinkohlen- und Eisenerzbergbaues an die Knappschaftliche Rentenversicherung (Teilmaßnahme des Binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms) 1969: 60 04 683 02	E	49,7 Z 49,7	30,3 Z 30,3
56	Leistungen zur Durchführung der Feier- und Nachhol- schichtenregelung im Steinkohlenbergbau 09 02 683 16	A	0,1 Z 0,1	—
57	Leistungen des Bundes zur dezentralen Einlagerung von Kohlen 09 02 683 17	E	25,7 Z 25,7	—
58	Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenberg- baues und des Eisenerzbergbaues bis 1970: ab 1971: 09 02 09 02 681 01 698 01	A	-3,5 Z -3,5	10,0 Z 10,0

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs-entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Als Teilmaßnahme des Binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms' im Zusammenhang mit der außenwirtschaftlichen Absicherung Ende des Jahres 1968 ist eine kostenmäßige Entlastung der Unternehmen des Steinkohlen- und Eisenerzbergbaues vorgenommen worden. b) Die Maßnahme war auf das Jahr 1969 beschränkt, ihre finanzielle Abwicklung u. erstreckte sich bis in das Jahr 1970. c)
—	—	a) Für Feier- und Nachholschichten sind in den Jahren 1967 und 1968 finanzielle Hilfen der öffentlichen Hand gewährt worden. b) Die Maßnahme war befristet und ist 1968 ausgelaufen. Eine geringe Rest- u. zahlung erfolgte 1969. c-
—	—	a) Zur kurzfristigen Erleichterung der Absatzlage im Kohlenbergbau kaufte die Notgemeinschaft Deutscher Kohlenbergbau GmbH im Jahre 1965 4 Millionen Tonnen Kohle und verlagerte diese in dezentrale Lager. b) Mit dem allgemeinen Abbau der Lagerbestände an Kohle ist die Maßnahme u. 1969 ausgelaufen. c)
—	4,0 Z 4,0	a) Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues und des Eisenerzbergbaus, die infolge von Stilllegungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz im Bergbau verlieren, erhalten zum Ausgleich der damit verbundenen strukturellen Nachteile ein Abfindungsgeld, das je nach Lebensalter und Zeitraum der Zugehörigkeit zum Bergbau zwischen 2000 und 5000 DM beträgt. b) Die Zahlungsverpflichtung des Bundes ergibt sich für den Bereich des Steinkohlenbergbaues aus Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbauggebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) und aus der 1. und 2. Abfindungsgeld-VO vom 8. Juli 1968 (BGBl. I S. 797 und 799). Für den Bereich des Eisenerzbergbaues sind Grundlage die Richtlinien vom 9. April 1969 (BAnz Nr. 75 vom 22. April 1969), zuletzt geändert durch Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 12. November 1971 (BAnz. Nr. 218 vom 24. November 1971). Die Leistungsverpflichtung des Bundes nach dem Kohlegesetz ist unbefristet. Der Ausgabebedarf wird durch den Umfang von Stilllegungen bestimmt und hängt deshalb in starkem Maße von der weiteren Entwicklung des Kohlemarktes ab (vgl. hierzu lfd. Nr. 44).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
59	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenberg- baues 09 02 <hr/> 698 02	A	—	—
60	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus 1969: ab 1970: <hr/> 60 02 <hr/> 60 02 681 15 681 61 681 16 681 62 862 15 862 61	A	16,7 Z 15,0 D 1,7	0,2 Z -0,1 D 0,3
44 bis 60	Bergbau insgesamt		493,1 Z 491,4 S — D 1,7	378,9 Z 378,0 S 0,6 D 0,3

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
—	27,0	a) Zielsetzung
	Z 27,0	b) Rechtsgrundlage, Befristung
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
20,6	13,3	
Z 16,6	Z 11,0	a) Alternen Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aus Anlaß einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme ab 30. Juni 1971, aber vor dem 1. Januar 1976 ihren Arbeitsplatz im Bergbau verlieren, können vom Tag nach der Entlassung — frühestens jedoch für die Zeit ab 1. Januar 1972 — bis zur Erreichung einer Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung Anpassungsgeld sowie die für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlichen Beiträge erhalten.
D 4,0	D 2,3	b) Der Gesamtausgabebedarf für das Programm und dessen Laufzeit ist von den u. Anpassungsmaßnahmen abhängig, die im Steinkohlenbergbau in den nächsten Jahren erforderlich werden. Der Bund geht davon aus, daß sich die Bergbauländer mit einem Drittel an den Ausgaben beteiligen.
		a) Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbau sowie der Stahlindustrie, die von Betriebseinschränkungen, Teilstilllegungen oder Stilllegungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen. Die wesentlichen Beihilfearten sind: Lohnbeihilfen, Umschulungsbeihilfen, Trennungentschädigung, Wartegeld, Abfindung. Die Mittel werden in der Regel je zur Hälfte durch Bund und durch EGKS aufgebracht. Außerdem erhalten Betriebe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für entlassene Arbeitnehmer Darlehen aus Bundesmitteln.
		b) Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages in Verbindung mit Richtlinien, die zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbart worden sind. Die Anwendung des Artikels 56 und der Richtlinien ist unbefristet; die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.
		c) Bis einschließlich 1970 sind seit Beginn der Anwendung des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages (1961) aufgrund dieser Rechtsgrundlage bzw. aufgrund einer vorgeschalteten Übergangsregelung 244,4 Millionen DM für Anpassungsbeihilfen und 35,9 Millionen DM für sonstige Hilfsmaßnahmen, insgesamt 280,3 Millionen DM gezahlt worden; von diesem Betrag hat die EGKS bisher 90,3 Millionen DM und der Bund 190,0 Millionen DM getragen. Die künftigen Belastungen des Bundeshaushaltes werden nach Grund und Höhe durch die anhaltenden Strukturänderungen in den Montanindustrien — insbesondere im Steinkohlenbergbau — bestimmt.
326,3	386,8	
Z 294,3	Z 348,5	
S 28,0	S 36,0	
D 4,0	D 2,3	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	2. Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung			
61	Hilfen für Unternehmen der Erdölgewinnungsindustrie 09 02 <hr/> 683 02	A	0,3 Z 0,3	—
62	Darlehen für die Aufsuchung oder Ausbeutung von außer- halb des Bundesgebietes gelegenen Erdöl- oder Erdgas- lagerstätten für Unternehmen der Mineralölindustrie 09 02 <hr/> 862 03	A	15,4 D 15,4	—
63	Maßnahmen zur Sicherung der Erdölversorgung 1969: ab 1970: A 09 02 09 02 <hr/> 862 04 <hr/> 862 04	A	2,4 D 2,4	15,8 D 15,8

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p>
—	—	<p>a) Die Beihilfen dienten der Erleichterung der Anpassung der Erdölgewinnungsindustrie an die durch den Wegfall des Zollschatzes ab 1. Januar 1964 geänderte Wettbewerbslage. Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet Erdöl gewonnen haben, erhielten produktionsbezogene Beihilfen für die in den Jahren 1964 bis 1968 gewonnenen Erdölmengen.</p> <p>b) Die Zahlungen erfolgten auf Grund des Artikel 5 des Gesetzes über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 995),</p> <p>c) geändert durch Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697). Die Beihilfen wurden im Jahre 1968 — ein Jahr früher als ursprünglich vorgesehen — eingestellt. Restzahlungen erfolgten in 1969. In den Jahren 1964 bis 1969 wurden insgesamt rd. 894 Millionen DM Beihilfen gezahlt.</p>
—	—	<p>a) Die Darlehen dienten der Erleichterung der Anpassung der Erdölgewinnungsindustrie an die durch den Wegfall des Zollschatzes ab 1. Januar 1964 geänderte Wettbewerbslage. Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet Erdöl gewonnen oder dieses Erdöl verarbeitet haben, erhielten zinsgünstige Darlehen für die Aufsuchung oder Ausbeutung von außerhalb des Bundesgebietes gelegenen Erdöl- oder Erdgaslagerstätten.</p> <p>b) Die Zahlungen erfolgten auf Grund des Artikel 6 des Gesetzes über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 995).</p> <p>c) Das Programm ist 1969 ausgelaufen. In den Jahren 1964 bis 1969 wurden insgesamt rd. 231 Millionen DM gezahlt. Ab 1970 wird die Sicherung der Erdölversorgung mit neuen Maßnahmen gefördert (vgl. lfd. Nr. 63).</p>
115,0 D 115,0	115,0 D 115,0	<p>a) Das Förderungsprogramm dient der Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Schaffung einer ausreichenden eigenen Rohölbasis für die in der DEMINEX zusammengeschlossenen Gesellschaften. Zu diesem Zweck erhält die DEMINEX im Rahmen des Förderungsprogramms bedingt rückzahlbare Darlehen für den Aufschluß neuer Erdölfelder und verlorene Zuschüsse für den Erwerb fündiger Rohölfelder und den Erwerb von Anteilen an anderen erdölfördernden Gesellschaften.</p> <p>b) Der Bund hat sich durch Vertrag mit der DEMINEX verpflichtet, in den Jahren 1970 bis 1974 insgesamt 575 Millionen DM bereitzustellen.</p> <p>c) Das Programm befindet sich noch in der Anlaufphase. Die DEMINEX hat bereits Beteiligungen an Konzessionen in Gabun, Jordanien, Kanada, Trinidad, Guayana und Indonesien erworben. Über weitere Schwerpunktprojekte wird verhandelt.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
64	Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen 09 02 892 07	A	—	—
61 bis 64	Mineralölversorgung, Rohstoffversorgung insgesamt		18,1 Z 0,3 S — D 17,8	15,8 Z — S — D 15,8
3. Luftfahrttechnik, Elektronische Datenverarbeitung und Innovation				
65	Förderung der Luftfahrttechnik 1969: ab 1970: A 09 02 09 02 862 01 862 41 892 04 892 41	P	78,7 Z 37,4 D 41,3	150,0 Z 48,0 D 102,0
66	Zuschüsse zur Förderung des Flugzeug- und Triebwerkbaues (Teilmaßnahme des Binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms) 1969: 60 04 683 02	P	7,6 Z 7,6	0,6 Z 0,6

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
Z 7,5	Z 10,0	a) Das Förderungsprogramm dient der langfristigen Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Zu diesem Zweck erhalten Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse bis zur Höhe von 50 v. H. der Kosten für Prospektionen und Wirtschaftlichkeitsstudien. Gefördert werden das Aufsuchen und die Erschließung solcher Rohstoffe, die auf lange Sicht für die Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind oder bei denen mittel- oder langfristig mit zeitweiligen Versorgungsschwierigkeiten zu rechnen ist (wie z. B. Kupfer, Blei, Zink u. a.).
Z 7,5	Z 10,0	b) Das Programm ist nicht befristet.
		c) Das Programm ist im Jahre 1971 angelaufen.
Z 122,5	Z 125,0	
Z 7,5	Z 10,0	
S —	S —	
D 115,0	D 115,0	
Z 190,0	Z 215,0	a) Das Förderungsprogramm dient dem Ziel, deutschen Firmen eine Beteiligung an technologischen Neuentwicklungen in der Luftfahrtindustrie zu ermöglichen. Wegen rückläufiger militärischer Aufträge wird die Luftfahrtindustrie in der Bundesrepublik Deutschland deshalb seit 1963 bei der Entwicklung ziviler Flugzeuge mit Haushaltsmitteln unterstützt. Die bedeutendsten Vorhaben sind der Airbus, der seit 1967 gefördert wird, sowie das Kurzstreckenflugzeug VFW 614.
Z 186,0	Z 215,0	b) Das Förderungsprogramm ist nicht befristet.
D 4,0		c) Von Beginn der Förderung im Jahre 1963 bis Ende 1970 wurden insgesamt 387,5 Millionen DM ausgezahlt. Bei den größeren Vorhaben Airbus und VFW 614 ist die Entwicklung inzwischen weit fortgeschritten.
—	—	a) Die Zuschüsse dienten der Finanzierung betrieblicher Investitionen der Luftfahrtindustrie, die für die Durchführung zukunftsreicher Vorhaben oder für die Strukturverbesserung bestimmt waren und dadurch zugleich die Wettbewerbsfähigkeit dieses Industriezweiges stärkten.
		b) Die Förderung war eine Teilmaßnahme des Binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms im Zusammenhang mit der außenwirtschaftlichen Absicherung von Ende 1968. Sie erstreckte sich nur auf das Jahr 1969; im Jahre 1970 erfolgten lediglich Restzahlungen.
		c)

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel			1969	1970	
				Ist	Ist	
				darunter		
				Z	= Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen	
				S	= Schuldendiensthilfen	
				D	= Darlehen	
				in Millionen DM		
1	2			3	4	5
67	Förderung der Elektronischen Datenverarbeitung			P	34,7	31,4
	1969:	1970:	ab 1971:		Z 34,7	Z 31,4
	A 09 02	09 02	09 02			
	<u>892 05</u>	<u>892 31</u>	<u>683 31</u>			
		685 31	685 31			
68	Förderung von Entwicklung und damit zusammenhängen- der Forschung in der West-Berliner Industrie.			P	1,1	3,9
		<u>09 02</u>			Z 1,1	Z 3,9
		685 18				
69	Förderung der auf technisch-wirtschaftliche Zwecke ge- richteten Forschung und Entwicklung sowie der Erstinno- vation			P	23,1	26,8
		<u>09 02</u>			Z 23,1	Z 26,8
		685 16				

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1971	1972		
Soll			
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7		8
61,0	43,0		a) Das Förderungsprogramm dient der marktorientierten technischen Entwick- lung von Gerät und Programmen der Elektronischen Datenverarbeitung. Die Zuschüsse betragen bis zu 25 v. H., in Ausnahmefällen bis zu 35 v. H. der Projektkosten. Sie sind in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurück- zuzahlen. Ferner werden weitestmöglich standardisierte und vielfach verwendbare An- wendersysteme für den Bedarf der gewerblichen Wirtschaft mit Zuschüssen bis zu 40 v. H. der Projektkosten gefördert.
Z 61,0	Z 43,0		b) Das Förderungsprogramm ist nicht befristet.
			c) Seit Beginn des Programms im Jahre 1967 wurden bis Ende 1970 insgesamt rd. 115 Millionen DM ausgezahlt. Die Förderung der marktnahen technischen Entwicklung von Gerät und Programmen hat bereits zu einer Steigerung der Marktanteile der geförderten Firmen beigetragen, muß jedoch — in ständiger Anpassung an die sich wan- delnden Forderungen des Marktes und an die schnelle technische Entwick- lung — mit Zielrichtung auf ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse auf dem EDV-Markt weitergeführt werden. Die Förderung der Entwicklung standardisierter Anwenderprogramme ist im Spätjahr 1970 angelaufen, erste Ergebnisse sind nicht vor 1972 zu erwarten. Die Maßnahmen müssen in den Folgejahren fortgesetzt werden, um den steigenden Bedarf zu befriedigen und divergierende Entwicklungen zu ver- hindern.
5,5	6,0		a) Die Zuschüsse dienen dazu, im Interesse einer Steigerung der Wirtschaftskraft Berlins der dort ansässigen Industrie einen Anreiz zur Durchführung von Entwicklungs- und damit zusammenhängenden Forschungsvorhaben zu geben. Die Eigenbeteiligung der Berliner Industrie muß mindestens 33 ¹ / ₃ v. H. be- tragen. Die Mittel sind im Erfolgsfall zurückzuzahlen.
Z 5,5	Z 6,0		b) Das Programm ist nicht befristet.
			c) Die Maßnahme hat in der Berliner Wirtschaft eine positive Resonanz ge- funden, so daß bereits über 100 Entwicklungsvorhaben gefördert werden konnten.
45,0	40,0		a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und der Gemeinschaftsentwicklung sowie der Förderung von Sonder- forschungsprogrammen und der Erstinnovation. Die Zuschüsse kommen über- wiegend Mittel- und Kleinunternehmen zugute.
Z 45,0	Z 40,0		b) Das Programm ist nicht befristet.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2	3	4	5	
65 bis 69	Luftfahrttechnik, Elektrische Datenverarbeitung und Innovation insgesamt		145,2 Z 103,9 S — D 41,3	212,7 Z 110,7 S — D 102,0	
	4. Regionale Strukturmaßnahmen				
70	Zuschüsse und Darlehen für betriebliche Investitionen, zur Zinsverbilligung von Rationalisierungs- und Umstellungsdarlehen an gewerbliche Produktionsbetriebe sowie für Frachtbeihilfen an gewerbliche Betriebe und Wirtschaftsbeihilfen an grenzdurchschnittene landwirtschaftliche Betriebe	A	49,3 Z 30,0 S 7,9 D 11,4	128,2 Z 114,8 S 11,1 D 2,3	
	1969:	1970:	1971:		
	60 02	60 02	09 02		
	892 12	892 21	892 51		
	862 12	862 21	892 71		
	662 12	892 41	662 51		
	652 12	662 21	652 51		
		652 21	882 81		
			1972:		
			09 02		
			892 51		
			892 71		
			662 51		
			652 51		
			882 81		

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
		<p>c) Bei der in ständigem Wachstum begriffenen Gemeinschaftsforschung soll künftig die Förderung von Maßnahmen zur optimalen Verwertung der Forschungsergebnisse für die Bedürfnisse der Praxis stärker in den Vordergrund treten. Dem gleichen Ziele dient auch die nunmehr anlaufende Förderung der Erstinnovation.</p> <p>In den kommenden Jahren ist mit steigenden Ausgaben zu rechnen.</p>
301,5	304,0	
Z 297,5	Z 304,0	
S —	S —	
D 4,0	D —	
201,3	199,8	
Z 193,3	Z 199,8	<p>a) Bei den Förderungsmaßnahmen handelt es sich um die betrieblichen Hilfen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik, die mit Priorität dem Zonenrandgebiet und mit eigenem Haushaltsansatz dem Saarland (für 1970 und 1971) zugute kommen. Wirtschaftlich und strukturell schwach entwickelte Gebiete sollen in ihrer Leistungskraft nachhaltig gesteigert werden. Das geschieht neben der Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Infrastruktur durch die nebenstehenden Hilfen, die unmittelbar den einzelnen Betrieben zugute kommen. Das Schwergewicht dieser Hilfen liegt z. Z. in Finanzierungserleichterungen für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen für gewerbliche Produktionsbetriebe. Seit 1969 werden diese Hilfen nur noch in der Form von Zuschüssen gewährt. Die Rationalisierungshilfen dienen der Anpassung der Wirtschaft in den Fördergebieten an die ökonomische Entwicklung. Die Frachthilfen sind dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern.</p> <p>b) Die Maßnahmen laufen bereits seit 1951. Sie sind nicht befristet. Ab 1972 wird die bisherige regionale Wirtschaftsförderung mit Ausnahme der Frachthilfe entsprechend dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) von Bund und Ländern gemeinsam weitergeführt.</p> <p>c) Die seit 1969 erfolgte Koordinierung und Intensivierung der regionalen Strukturpolitik in Regionalen Aktionsprogrammen hat die Effizienz dieser Hilfen wesentlich gesteigert. Dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind die Regionalen Aktionsprogramme zugrunde gelegt worden. Damit wird die Kontinuität in der regionalen Wirtschaftsförderung gewahrt.</p>
S 8,0		

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
71	Investitionszuschüsse an gewerbliche Unternehmen im Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten und -orten sowie in Orten des Saarlandes, die von besonderen Strukturproblemen betroffen sind (Teilmaßnahme des Binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms) 1969: 60 04 <u> </u> 683 02	A	70,7 Z 70,7	79,3 Z 79,3
72	Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West) <u>11 02</u> 681 02	E	15,9 Z 15,9	32,7 Z 32,7
70 bis 72	Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt		135,9 Z 116,6 S 7,9 D 11,4	240,2 Z 226,8 S 11,1 D 2,3

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Es handelte sich um eine Teilmaßnahme des Binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms im Zusammenhang mit der außenwirtschaftlichen Absicherung Ende des Jahres 1968. Das Programm diente der Verstärkung der Förderung betrieblicher Rationalisierungsmaßnahmen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik (vgl. lfd. Nr. 69).
		b) Die Maßnahme war auf das Jahr 1969 beschränkt. Ihre finanzielle Abwicklung u. erstreckte sich bis in das Jahr 1970.
		c)
36,0	35,0	a) Die Förderungsmaßnahmen dienen der besseren Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften. Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet, die für die Dauer mindestens eines Jahres eine Beschäftigung in Berlin aufnehmen, erhalten für die mit dieser Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen bestimmte Leistungen (z. B. Fahrtkosten, Umzugskosten).
Z 36,0	Z 35,0	b) Art und Umfang der Förderung richtet sich nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 31. Januar 1962, zuletzt geändert am 10. Februar 1970 (Banz. Nr. 33). Durchführung der Maßnahme obliegt der Bundesanstalt für Arbeit. Die entstehenden Kosten sind ihr gemäß § 188 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) vom Bund zu erstatten. Die Förderung ist nicht befristet.
		c) Die Zuschüsse haben wesentlich dazu beigetragen, die Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften zu stabilisieren. Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen (Oktober 1961) bis einschließlich September 1971 haben insgesamt 231 000 westdeutsche Arbeitnehmer eine Arbeit in Berlin aufgenommen.
		Die Ausgaben werden auch künftig in etwa gleicher Höhe anfallen.
237,3	234,8	
Z 229,3	Z 234,8	
S 8,0	S —	
D —	D —	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	5. Sonstige Maßnahmen			
73	Finanzierungshilfen für die Werftindustrie (1969 und 1970 einmalige Verstärkung des Ansatzes aus Mitteln des Binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms 60 04/683 02) 09 02 662 03	E	44,3 Z 31,6 S 12,7	27,6 Z 4,5 S 23,1
74	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststätten-gewerbe, Verkehrsgewerbe, im sonstigen Gewerbe und in Kleinbetrieben der Industrie 09 02 685 10 685 12 685 13	A	16,5 Z 16,5	20,7 Z 20,7
75	Frachtverbilligung für Erztransporte von Lothringen zum Saarland 09 02 683 25	A	2,4 Z 2,4	2,4 Z 2,4

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
S 27,0	S 39,0	<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p>
S 27,0	S 39,0	<p>a) Die Finanzierungshilfen dienen der Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse zwischen den Werften der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Konkurrenzwerften, die ebenfalls staatliche Hilfen erhalten. Die Zuschüsse werden zur Verbilligung von Krediten an die ausländischen Abnehmer der Werften (Lieferanten- oder Finanzkredite) gewährt.</p> <p>b) Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen von sogenannten Werftprogrammen abgewickelt, die jeweils die Schiffsablieferungen bestimmter Jahre umfassen. Das VII. Werftprogramm betrifft Schiffsablieferungen der Jahre 1973 bis 1975. Die finanzielle Abwicklung erstreckt sich bis in das Jahr 1983. Finschließlich der Verpflichtungen aus den früheren Programmen sind bis 1983 insgesamt 545,7 Millionen DM bereitzustellen.</p> <p>c) Die Bundesregierung ist um eine internationale Verständigung über den Abbau der Wettbewerbsverfälschungen im Weltschiffbau bemüht. Bisher konnten aber erst auf Teilgebieten Erfolge erzielt werden. Die Bundesregierung wird deshalb auch prüfen, ob in anderer Weise eine Begrenzung der Werfthilfen erreicht werden kann. Hierbei wird sie sich auf ein Gutachten über die Lage der Werftindustrie stützen, das Ende 1971 fertiggestellt sein soll. Im Rahmen der bisherigen sechs Werftprogramme wurden seit 1962 bis 1970 einschließlich insgesamt rd. 53 Millionen DM bereitgestellt. Außerdem wurden in den Jahren 1969 und 1970 im Rahmen des Binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms insgesamt 36,1 Millionen DM zur Verfügung gestellt.</p>
Z 25,9	Z 28,8	
Z 25,9	Z 28,8	<p>a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau sowie zur Unterhaltung von Betriebsberatungsstellen.</p> <p>b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.</p> <p>c) Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Zur Realisierung des von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramms zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen ist eine weitere Intensivierung der Maßnahmen vorgesehen.</p>
Z 2,4	Z 0,8	
Z 2,4	Z 0,8	<p>a) Die Zuschüsse dienen der Senkung der Transportkosten für Lieferungen lothringischer Erze in das Saarland und liegen somit sowohl im Interesse der lothringischen Produzenten als auch der verbrauchenden saarländischen Hüttenindustrie.</p> <p>b) Die Zuschüsse werden aufgrund von Richtlinien gewährt, die auf der Basis u. von Artikel 67 des deutsch-französischen Saarvertrages und eines im Jahre 1967 geschlossenen Abkommens erlassen worden sind.</p> <p>c) Die Laufzeit des 1967 getroffenen Abkommens beträgt fünf Jahre.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
76	Frachthilfe für den Eisenerzbergbau 09 02 683 27	A	Z 1,2 Z 1,2	Z 0,8 Z 0,8
77	Übergangshilfen für die Herstellung von Schmierölen aus Altölen 09 02 683 03	E	Z 4,0 Z 4,0	—
78	Maßnahmen zur Förderung des Messewesens 09 02 685 01	E	Z 0,1 Z 0,1	Z 0,1 Z 0,1
79	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland 09 02 686 02	E	Z 4,7 Z 4,7	Z 5,0 Z 5,0

Haushaltsansatz				
1971	1972			
Soll	Regierungs- entwurf			
darunter				
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen				
S = Schuldendiensthilfen				
D = Darlehen				
in Millionen DM				
6	7			8
				a) Zielsetzung
				b) Rechtsgrundlage, Befristung
				c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
Z	0,8	Z	0,6	a) Die Zuschüsse dienen der Senkung der Transportkosten für inländische Erztransporte. Sie sind anlässlich der Frachttariferhöhungen der Deutschen Bundesbahn mit Wirkung vom 1. November 1968 eingeführt worden und sollen den strukturellen Anpassungsprozeß des Erzbergbaues erleichtern helfen.
	0,8		0,6	b) Die Frachthilfe ist degressiv gestaltet und soll letztmalig 1973 gewährt werden.
				c)
	—		—	a) Die Zuschüsse dienen der Beseitigung von Altölen. Zu diesem Zweck wurden für die Herstellung von Schmierölen aus Altölen Zuschüsse gewährt.
				b) Die Zahlung der Zuschüsse erfolgte auf Grund des Gesetzes über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 995) für die bis zum 31. Dezember 1968 aus Altöl hergestellten Schmieröle. Die Übergangshilfen wurden durch entsprechende Abgaben der Wirtschaft abgelöst, die auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) erhoben werden.
Z	0,2	Z	0,2	a) Mit den Zuschüssen beteiligt sich der Bund an den Kosten der Gemeinschaftswerbung im Ausland für inländische Messen und Ausstellungen, die internationale Bedeutung haben.
	0,2		0,2	b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.
				c) Der Erfolg der bisherigen Förderung ist quantitativ nicht meßbar, muß aufgrund der Berichte der Auslandsmissionen der Bundesrepublik Deutschland jedoch angenommen werden. Eine Änderung der Förderung wird nicht erwogen.
Z	6,0	Z	6,9	a) Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Wirtschafts- und Exportförderung. Aus den Mitteln werden bestehende Auslandshandelskammern unterstützt, Finanzierungshilfen für neu zu gründende Auslandskammern geleistet und Wirtschaftskontakte mit dem Ausland gefördert, z. B. durch Einladungen von in der Wirtschaft des Auslandes einflußreichen Persönlichkeiten zu Besuchsreisen in der Bundesrepublik Deutschland.
	6,0		6,9	b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.
				c) Die Auslandshandelskammern haben sich als Instrument der bilateralen Wirtschaftsförderung bewährt und konnten nach Zahl und Qualität weiter ausgebaut werden. An den bisherigen Förderungsmaßnahmen sollte festgehalten werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
80	Jahresleistung an die „Stiftung Warentest“ 09 02 685 22	E	Z 4,0 Z 4,0	Z 4,5 Z 4,5
81	Zuschüsse zur Zinsverbilligung bei der Umschuldung von Krediten von Vertriebenen-, Flüchtlings- und Kriegs- sachgeschädigten-Betrieben 09 02 662 01 662 02	E	S 0,1 S 0,1	S 0,0 S 0,0
82	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Gründung oder Festigung einer selbstständigen freiberuf- lichen Existenz einschließlich Verwaltungskosten 11 02 662 01	S	S 2,3 S 2,3	S 2,8 S 2,8
83	Aufbaudarlehen und Zuschüsse für Deutsche aus der DDR mit Ostberlin 06 40 863 04 863 05 863 06 893 05	S	D 1,7 D 1,6 Z 0,1	D 1,5 D 1,5
84	Maßnahmen zur Erleichterung der Versorgungslage auf dem Koksmarkt 09 02 683 29	S	Z 17,0 Z 17,0	—

Haushaltsansatz				
1971	1972			
Soll	Regierungs- entwurf			
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen				
in Millionen DM				
6	7	8		
Z 5,0	Z 5,5	a) Zielsetzung		
Z 5,0	Z 5,5	b) Rechtsgrundlage, Befristung		
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung		
S 0,1	—	a) Die Zuschüsse dienen der finanziellen Unterstützung der „Stiftung Waren-test“, die vom Bund als alleinigem Stifter zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über objektiv feststellbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Leistungen gegründet worden ist.		
S 0,1	—	b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.		
		c) Gemäß § 4 der Stiftungssatzung waren Zuschüsse des Bundes nur für die Jahre 1966 bis 1969 vorgesehen. Inzwischen hat sich jedoch herausgestellt, daß sich die Stiftung nicht in vollem Umfang durch eigene Einnahmen finanzieren kann, so daß auch künftig Bundesmittel bereitgestellt werden müssen.		
S 3,2	S 3,9	a) Die Zinszuschüsse dienen der Konsolidierung umschuldungsbedürftiger Betriebe von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten.		
S 3,2	S 3,9	b) Das Programm ist im Jahre 1971 ausgelaufen.		
		u.		
		c)		
S 2,6	D 1,7	a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der Gründung oder Festigung einer selbständigen Existenz für Angehörige freier Berufe. Die Zinszuschüsse werden für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene und von der Lastenausgleichsbank verbürgte Darlehen gewährt.		
D 2,3	D —	b) Das Zinsverbilligungsprogramm wird nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Dezember 1962, zuletzt geändert am 19. März 1970 (BAnz. Nr. 58), durchgeführt und ist nicht befristet.		
Z 0,3	Z 0,1	c) Für die Jahre 1969 und 1970 wurden rd. 5500 bzw. 5600 Angehörige der freien Berufe durch einen Zinszuschuß zur Gründung ihrer Existenz (in wenigen Einzelfällen auch zur Festigung) gefördert.		
		In den kommenden Jahren ist mit leicht steigenden Ausgaben zu rechnen.		
D 2,6	D 1,7	a) Die Aufbaudarlehen und Zuschüsse dienen zur Gründung oder Festigung einer selbständigen Existenz in der Landwirtschaft, in der gewerblichen Wirtschaft und in freien Berufen.		
D 2,3	D —	b) Die Leistungen erfolgen an Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 682). Sie sind nicht befristet.		
Z 0,3	Z 0,1	c)		
—	—	a) Zur Behebung des Engpasses in der Koksversorgung wurden im Winter 1969/70 einmalig Mittel zur Verfügung gestellt, um zusätzliche Importe auf das inländische Preisniveau herabzuschleusen.		
		b) Die Maßnahme ist ausgelaufen.		
		u.		
		c)		

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
85	Förderung der Wochenschauen		E	—	0,8
	1970 und 1971:	1972:			Z 0,8
	04 03	04 03			
	<u>685 03</u>	<u>683 01</u>			
86	Übergangshilfe des Bundes zum Ausgleich der Arbeit- gebераufwendungen für Kleinbetriebe nach dem Lohn- fortzahlungsgesetz		E	—	190,0
		11 13			Z 190,0
		<u>656 03</u>			
73 bis 86	Sonstige Maßnahmen insgesamt			98,3	256,2
				Z 81,6	Z 228,8
				S 15,1	S 25,9
				D 1,6	D 1,5
44 bis 86	Summe II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)			890,6	1 103,8
				Z 793,8	Z 944,3
				S 23,0	S 37,6
				D 73,8	D 121,9

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
Z 0,8	Z 0,9	a) Die Zuschüsse sollen die wirtschaftliche Existenz der Wochenschaufirmen, die durch den Wettbewerb mit dem Fernsehen in eine schwierige Lage geraten sind, sichern helfen. Zu diesem Zweck erhalten die Wochenschauen laufend Zuschüsse zu ihren Produktionen.
Z 0,8	Z 0,9	b) Die Förderung ist nicht befristet.
		c) Die Förderung ist im Jahre 1970 aufgenommen worden. Es ist noch zu prüfen, ob die wirtschaftliche Lage der Wochenschauen durch laufende Zuschüsse des Bundes auf die Dauer wirksam verbessert werden kann.
150,0	102,5	a) Kleinbetriebe (mit bis zu zwanzig Arbeitnehmern) erhalten von den gesetzlichen Krankenkassen 80 v. H. der von ihnen geleisteten Aufwendungen für die Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen erstattet. Die Finanzierung dieser Erstattungen wird durch eine Umlage, die von diesen Kleinbetrieben erhoben wird, sichergestellt. Um den Umlagesatz in den ersten Jahren nach Einführung der Lohnfortzahlung niedrig zu halten, gewährt der Bund degressiv gestaffelte Übergangshilfen.
Z 150,0	Z 102,5	b) Die Übergangshilfen werden nach Artikel 4 § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes u. vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) gezahlt und laufen 1973 aus.
		c)
224,0	190,8	
Z 191,4	Z 146,3	
S 30,3	S 42,9	
D 2,3	D 1,6	
1211,6	1241,4	
Z 1020,0	Z 1043,6	
S 66,3	S 78,9	
D 125,3	D 118,9	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	III. Verkehr			
	1. Schifffahrt			
87	Zinszuschüsse für private Darlehen zum Wiederaufbau der Handelsflotte (Seeschifffahrt)	A	0,1 S 0,1	0,0 S 0,0
	12 02			
	662 05			
88	Abwrackhilfen für Küstenmotorschiffe bis zu 300 BRT	A	—	Z 2,5 2,5
	1970:			
	12 02			
	683 07			
	ab 1971:			
	12 02			
	697 03			
89	Abwrackhilfen für die mittelständische Binnenschifffahrt	A	Z 1,1 1,1	Z 4,9 4,9
	1969 und 1970:			
	12 02			
	683 04			
	1971 und 1972:			
	12 02			
	697 02			

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
		<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p>
S 0,0	—	<p>a) Das Förderungsprogramm diente dem Wiederaufbau der Handelsflotte</p> <p>b) Das Programm ist 1971 ausgelaufen.</p> <p>u.</p> <p>c)</p>
Z 2,5	Z 2,5	<p>a) Die Abwrackhilfen dienen der Strukturverbesserung der besonders überalterten Küstenschiffstonnage bei den Schiffsgrößen bis zu 300 BRT.</p> <p>b) Das Programm soll 1973 auslaufen.</p> <p>c) Insgesamt werden im Rahmen dieser Aktion 193 Schiffe mit 33 172 BRT abgewrackt; davon ist die Abwrackhilfe bisher für 124 Schiffe mit 20 370 BRT ausgezahlt worden.</p>
—	—	<p>a) Die Binnenschifffahrt verzeichnet erhebliche Überkapazitäten, welche die Funktionsfähigkeit des Binnenschifffahrtsmarktes stören. Auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr ist zur Behebung verkehrs- und volkswirtschaftlicher Schäden ein Abwrackfonds gebildet worden, zu dem die Schifffahrttreibenden Beiträge zu entrichten haben und aus dem Prämien für das Abwracken gezahlt werden. Die den Inhabern notleidender Binnenschifffahrtsbetriebe aus diesem Fonds gewährten Abwrackprämien werden durch zusätzliche Abwrackhilfen des Bundes ergänzt. In den Jahren 1971 und 1972 sind keine Ausgaben veranschlagt, jedoch können im Bedarfsfall Zahlungen zu Lasten des Tit. 892 21 geleistet werden und zwar 1971 bis zu 2 Millionen DM und 1972 bis zu 5 Millionen DM.</p> <p>b) Die Maßnahme ist nicht befristet.</p> <p>c) Die Abwrackaktion hat bis Mitte 1971 zu einer Stilllegung von 354 600 t Schiffsraum geführt, das entspricht rd. 7,5 v. H. der Gesamtkapazität der Binnenschifffahrt. Vorgesehen war eine Stilllegung von insgesamt rd. 18 v. H. der Kapazität.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
90	Neubauhilfen für Handelsschiffe 12 02 862 01 892 02	A	100,0 Z 94,0 D 6,0	Z 87,3
87 bis 90	Schifffahrt insgesamt		101,2 Z 95,1 S 0,1 D 6,0	94,7 Z 94,7 S — D —
	2. Sonstige Maßnahmen			
91	Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrand- gebiet und in den Frachthilfegebieten 12 02 683 01	E	0,8 Z 0,8	Z 0,8
92	Betriebszuschuß an die Lübecker Hafengesellschaft 12 02 682 06	E	0,5 Z 0,5	Z 0,3

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1971	1972		
Soll			
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7		8
Z 87,5	Z 56,3		a) Die Mittel dienen der Förderung des Baues von Handelsschiffen im Zusammen- hang mit der Förderung der Seeschifffahrt. Seit 1970 werden ausschließ- lich Zuschüsse gewährt, die 10 v. H. der Anschaffungs- und Herstellungs- kosten betragen.
Z 87,5	Z 56,3		b) Das Programm ist nicht befristet.
			c) Seit Beginn des Programms im Jahre 1965 wurden rd. 330 Handelsschiffe mit einer Schiffstonnage von rd. 3 Millionen BRT gefördert. Dafür wurden rd. 471 Millionen DM als Darlehen und Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt.
Z 90,0	Z 58,8		
Z 90,0	Z 58,8		
S —	S —		
D —	D —		
Z 0,9	Z 1,0		a) Die Zuschüsse dienen zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen des Werk- fernverkehrs, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind.
Z 0,9	Z 1,0		b) Die Zuschüsse werden auf Grund des Artikels 9 des Straßenbaufinanzierungs- gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 201) gezahlt. Sie sind unbefristet.
			c) Es handelt sich um Ausgleichsmaßnahmen für Wettbewerbsnachteile, die nicht oder kaum beseitigt werden können. Die künftigen Ausgaben dürften leicht ansteigen.
Z 0,5	Z 0,5		a) Die Zuschüsse dienen zum Ausgleich von Verlusten der Lübecker Hafен- gesellschaft mbH.
Z 0,5	Z 0,5		b) Die Leistungen gehen auf vertragliche Verpflichtungen des ehemaligen Landes Preußen zurück, die nach Artikel 135 Abs. 6 GG auf den Bund über- gegangen sind.
			c) Auch in den kommenden Jahren dürften Betriebszuschüsse in etwa gleich- bleibender Höhe notwendig sein.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
93	Förderung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem Bundesgebiet einschließlich besonderer Hilfsmaßnahmen: 1969: 60 05 <u>686 01</u> 683 01	S ab 1970: 60 05 <u>676 01</u> 683 01	158,2 Z 158,2	179,0 Z 179,0
91 bis 93	Sonstige Maßnahmen insgesamt		159,5 Z 159,5 S — D —	180,1 Z 180,1 S — D —
87 bis 93	Summe III: Verkehr		260,7 Z 254,6 S 0,1 D 6,0	274,8 Z 274,8 S — D —
	IV. Städtebau und Wohnungswesen			
	1. Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Wohnungsbau			
94	Langfristiges Wohnungsbauprogramm 25 02 <u>622 13</u> 661 13 662 13 852 13 852 14 661 15 852 15	S	—	—

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
180,0 Z 180,0	198,0 Z 198,0	a) Die Zuschüsse dienen dazu, die Kosten des Verkehrs zwischen Berlin und dem Bundesgebiet zu verbilligen und damit den Land- und Luftreiseverkehr zu fördern. b) Die Zuschüsse sind nicht befristet. c) Entsprechend der Entwicklung des Verkehrsaufkommens muß künftig mit weiter steigenden Ausgaben gerechnet werden.
181,4 Z 181,4 S — D —	199,5 Z 199,5 S — D —	
271,4 Z 271,4 S — D —	258,3 Z 258,3 S — D —	
182,5 D 182,5	252,7 D 239,0 S 13,7	a) Zur Verbesserung der Wohnungsversorgung in breiten Schichten der Bevölkerung wird ein langfristiges Wohnungsbauprogramm mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt: 1. Sozialprogramm (Tit. 852 14, 852 13; s. auch lfd. Nr. 95) 2. Regionalprogramm (Tit. 622 13, 661 13, 662 13) 3. Modernisierungsprogramm (Tit. 661 15, 852 15) Das Sozialprogramm dient der Versorgung der einkommensschwächeren Bevölkerung mit Wohnraum. Den Bedürfnissen alter Menschen, kinderreicher Familien sowie Schwerbehinderter wird dabei besonders Rechnung getragen. Das Regionalprogramm soll die regionale Strukturpolitik des Bundes im Rahmen der Regionalen Aktionsprogramme durch flankierende Wohnungsbaumaßnahmen unterstützen, den Wohnungsbau in Orten mit einer besonders starken Unterversorgung zusätzlich fördern und zur Finanzierung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsvorhaben beitragen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
95	Förderung des Wohnungsbaues nach §§ 18 und 19 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes		S	83,5	86,3
	1969:	ab 1970:		S 1,8	S 5,2
	25 03	25 03		D 81,7	D 81,1
	<u>622 30</u>	<u>662 26</u>			
	622 31	622 27			
	852 30	852 26			
	<u>25 02</u>				
	A 852 30				
96	Darlehen an Länder zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden		S	15,3	4,7
		25 02		D 15,3	D 4,7
		<u>852 02</u>			
97	Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Flücht- lingen aus der DDR und Ostberlin sowie der ihnen gleichgestellten Personen einschließlich der Gewährung von Aufbaudarlehen		S	124,8	136,0
	1969:	ab 1970:		S 13,4	S 11,7
	25 02	25 02		D 111,4	D 124,3
	<u>622 11</u>	<u>622 22</u>			
	852 11	852 22			
	<u>A 25 02</u>	<u>06 40</u>			
	852 11	863 03			
	<u>26 02</u>				
	863 03				

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
		Das Modernisierungsprogramm dient der Erhaltung und Verbesserung des vorhandenen Wohnungsbestandes.
		b) Das Programm ist nicht befristet.
		c) Das langfristige Wohnungsbauprogramm soll in den kommenden Jahren weiter intensiviert und zu einem Schwerpunkt der Wohnungsbauförderung entwickelt werden.
103,8	109,6	
S 15,8	S 15,8	a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues.
D 88,0	D 93,8	b) Die Förderung beruht auf § 19 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in u. der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert
		c) durch Artikel 18 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259). Vom Haushaltsjahr 1971 ab entfällt die Bereitstellung von Annuitäts- und Zinszuschüssen. Die Darlehensgewährung ist in das langfristige Wohnungsbauprogramm (Sozialprogramm siehe lfd. Nr. 94) übergeleitet.
		a) Das Programm diene der Erhaltung und Verbesserung des Althausbesitzes sozial schwacher Hauseigentümer.
4,0	—	b) Die Zielsetzung, die Instandhaltung und Modernisierung des Althausbesitzes u. zu fördern, wird künftig im Rahmen des langfristigen Wohnungsbauprogramms weiter gefördert (vgl. lfd. Nr. 94).
D 4,0		
136,3	360,0	a) Der Bund beteiligte sich bis 1970 an der Finanzierung des von den Ländern geförderten Wohnungsbaues zugunsten der Flüchtlinge aus der DDR und Ost-Berlin, der Aussiedler sowie der ihnen Gleichgestellten durch die Bereitstellung von Darlehen und auf 5 Jahre befristeten Zinszuschüssen; ab 1971 beteiligt sich der Bund mit Darlehen und einmaligen Zuschüssen.
S 7,0	S 99,0	b) Das Programm ist nicht befristet.
D 129,3	D 261,0	c) Von 1953 bis Ende 1970 sind rd. 6,5 Mrd. DM als Finanzierungsbeitrag des Bundes für eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung von über 2,1 Millionen Personen des zu berücksichtigenden Personenkreises bereitgestellt worden. Von den über 2,1 Millionen Flüchtlingen und Aussiedlern sind mit Stand vom 30. September 1970 über 2 Millionen Personen angemessen mit Wohnraum versorgt worden, davon unmittelbar rd. 1 070 000, mittelbar rd. 1 000 000 Personen.
		In dem Ansatz des Jahres 1972 sind 150 Millionen DM enthalten, die von der Bundesanstalt für Arbeit zur Entlastung des Bundeshaushalts 1967 gewährt worden und nun durch Darlehen abzulösen sind.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
98	Darlehen an Länder zur Förderung des Wohnungsbaues für alte Menschen		S	32,0 D 32,0	33,5 D 33,5
	1969:	ab 1970:			
	25 03	25 03			
	<u>852 25</u>	<u>852 06</u>			
99	Sonstige Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues (ohne Studentenwohnheime — vgl. lfd. Nr. 100)		S	18,3 D 18,3	28,6 D 28,6
	1969:	ab 1970:			
	25 03	25 03			
	<u>852 34</u>	<u>852 36</u>			
	853 34	853 36			
	861 34	861 36			
	862 34	862 36			
	863 34	863 36			
100	Förderung des Studentenwohnraumbaues		S	23,7 Z 11,0 D 12,7	17,2 Z 9,0 D 8,2
	1969:	1970 und 1971:			1972:
	25 03	15 02			31 03
	<u>852 34</u>	<u>882 11</u>			<u>852 05</u>
	29 02	25 03			882 05
	<u>882 01</u>	<u>852 36</u>			

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1971	1972		
Soll			
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7	8	
40,0 D 40,0	40,0 D 40,0		a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum, der den Bedürfnissen alter, nicht mehr erwerbstätiger alleinstehender Personen und Ehepaare entspricht. b) Das Programm ist nicht befristet. c) In der Zeit von 1968 bis 1970 wurden 22 585 Wohnungen und 24 477 Wohnheimplätze gefördert.
37,4 D 37,4	65,4 D 65,4		a) Die Mittel dienen der Finanzierung von Schwesternwohnheimen, von Wohnungen für große Familien, von Kleinsiedlungen und zur Beseitigung von Wohnungsnotständen. b) Das Programm ist nicht befristet. c) In der Zeit von 1968 bis 1970 wurden mit Bundesmitteln mitgefördert: Schwesternwohnheime: 251 Wohnungen 15 953 Wohnheimplätze Wohnungen zur Beseitigung von Wohnungsnotständen und Kleinsiedlungen: 1 354 Familienheime 7 634 Mietwohnungen 738 Kleinsiedlungen Wohnungen für große Familien: 6 641 Familienheime Wohnungen für Körperbehinderte: 365 Familienheime 174 Mietwohnungen 408 Wohnheimplätze
52,0 Z 32,0 D 20,0	54,0 Z 39,0 D 15,0		a) Durch die Mitfinanzierung des Wohnraumbaues soll die Versorgung der Studenten mit Wohnraum verbessert werden. b) Das Programm ist nicht befristet. c) In der Zeit von 1968 bis 1970 wurden 624 Wohnungen und 9321 Wohnheimplätze in Studentenwohnheimen mitgefördert. In den kommenden Jahren ist eine weitere Aufstockung der Förderungsmittel vorgesehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970
			Ist	Ist
			darunter	
		Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen	S = Schuldendiensthilfen	D = Darlehen
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
101	Zuschüsse und Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau	S	8,7	10,8
			S 0,7	S 0,8
			D 8,0	D 10,0
	1969:	ab 1970:		
	25 03	25 03		
	<u>661 20</u>	<u>661 06</u>		
	861 26	861 06		
102	Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung	S	10,2	11,7
			S 10,2	S 11,7
	1969:	ab 1970:		
	25 03	25 03		
	<u>661 21</u>	<u>661 07</u>		
103	Förderung von Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten	S	22,4	20,9
			Z 1,3	Z 1,3
			D 21,1	D 19,6
	1969:	ab 1970:		
	25 03	25 03		
	<u>685 37</u>	<u>685 76</u>		
	852 37	852 76		

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
10,8	10,8	a) Zielsetzung
S 0,8	S 0,8	b) Rechtsgrundlage, Befristung
D 10,0	D 10,0	c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
		a) Die Mittel dienen der Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung von Eigentumsmaßnahmen im sozialen Wohnungsbau und mindern dadurch die von den Bauherren zu tragenden Finanzierungskosten.
		b) Die Ermächtigung für diese Förderungsmaßnahme ergibt sich aus § 21 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbaünderungsgesetz 1968 vom 17. Juli 1968 (BGBl. I S. 821). Die Maßnahme ist nicht befristet.
		c) Vom Beginn der Aktion (1957) bis Ende 1969 konnte der Bau von rd. 146 700 Wohnungen gefördert werden.
12,6	9,9	a) Die Ausgaben sind zur Zinsverbilligung von Darlehen bestimmt, die von Heimstättengesellschaften und anderen geeigneten Unternehmen zur Baulandbeschaffung und -erschließung, namentlich für den Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen, am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Der Zinszuschuß wird jeweils für eine Kreditlaufzeit bis zu fünf Jahren bewilligt.
S 12,6	S 9,9	b) Die Förderungsmaßnahmen sind nicht befristet.
		c) Gewinnung preisgünstigen Baulandes für Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues. Vom Beginn der Aktion (1959) bis Ende 1969 wurde die Beschaffung und Erschließung von Bauland für den Bau von rd. 195 000 Wohnungen gefördert.
26,5	24,7	a) Die Mittel dienen zur Förderung der Vorbereitung und Durchführung von Versuchs- und Vergleichsbauten, die der Erprobung der Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Bauforschung dienen, von Erprobungsmaßnahmen der städtebaulichen Grundlagenforschung und von Demonstrativbauvorhaben, die als vorbildliche Anwendungsmaßnahmen bewährte Erfahrungen praktisch verbreiten.
Z 1,5	Z 1,5	b) Das Programm ist nicht befristet.
D 25,0	D 23,2	c) Im Jahre 1970 wurden 5969 Wohnungen gefördert. Als Einzelmaßnahmen mit städtebaulich und gebäudeplanerisch zukunftsweisenden Akzenten sind besonders zu nennen: Neue Städte „Wulfen“ und „Hochdahl“, die Vorhaben Heidelberg-Emmertsgrund, Stuttgart-Hofen-Neugereut und Bremen-Tenever. Bei Erprobung und Darstellung der Ergebnisse aus der stark fortschreitenden wissenschaftlichen Bauforschung konnten durch neuartige Baustoffe, Bauarten und -verfahren bis zu 20 % Kosteneinsparungen und eine Senkung des Arbeitsaufwandes bis zum 30 % erzielt und demonstriert werden. Künftig wird es im Rahmen städtebaulicher Schwerpunktmaßnahmen, vornehmlich bei der Entwicklung zur teilintegrierten Stadt, auf der Grundlage der Ergebnisse der wissenschaftlichen Bau- und Stadtforschung, insbesondere im Hinblick auf Stadtbausysteme, die durch Nutzung der Serienvorteile wirtschaftlich hergestellt werden können, zu einer noch stärkeren Verflechtung von Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauvorhaben kommen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel			1969	1970	
				Ist	Ist	
	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen			darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen						
in Millionen DM						
1	2			3	4	5
104	Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für aus- ländische Arbeitnehmer			S	1,5	2,6
	11 09				D 1,5	D 2,6
	852 01					
105	Förderung des sozialen Wohnungsbaues in den Ländern			S	52,1	27,8
	1969:	1970 und 1971:	1972:		S 22,1	S 7,5
	25 02	25 03	25 03		D 30,0	D 20,3
	662 32	622 86	662 86			
	852 32	852 86	852 86			
	622 33	622 96				
	852 33	852 96				
	60 05	60 05	60 05			
	852 01	852 22	852 22			
106	Sonderprogramm zur Förderung von Maßnahmen des Wohnungsbaues			S	—	—
	25 02					
	622 32					
	661 32					
	662 32					
	663 32					
	852 32					
	861 32					
	862 32					
	863 32					
107	Förderung des Baues von Familienheimen und eigen- genutzten Eigentumswohnungen für die Maßnahmen „Junge Familie“ und „Besser und schöner wohnen“			S	22,7	15,4
	1969:	ab 1970:			S 22,7	S 15,4
	25 03	25 03				
	661 36	661 56				
	662 36	662 56				

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs-entwurf	a) Zielsetzung
darunter		b) Rechtsgrundlage, Befristung
Z = Zuschüsse, Erstat-tungen, Zuweisungen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
D 6,0	D 6,0	a) Die Mittel dienen als Finanzierungshilfen für den Bau von Familien-wohnungen für in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte ausländische Arbeitnehmer. Die Ausgaben sollen die Gesamtfinanzierung von Familien-wohnungen ergänzen, die mit Finanzierungshilfen der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden. Je Wohnung wird ein Darlehen bis zu 7500 DM gewährt.
		b) Das Programm wird nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen vom 9. November 1965 (BANz. 1966 Nr. 34) durchgeführt und ist nicht be-fristet.
		c) Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen im Jahre 1966 bis einschließlich 1970 wurden vom Bund rd. 18,5 Millionen DM bereitgestellt und 2537 Wohnungen gefördert.
S 1,8	—	a) Die Mittel dienen der Schaffung von Wohnraum, der für breite Schichten des Volkes bestimmt und geeignet ist.
D 1,8		b) Die Programme sind ausgelaufen.
		u.
		c)
S 25,0	—	a) Im Jahre 1970 wurde der Wohnungsbau durch dieses Sonderprogramm zu-sätzlich gefördert. Die Ansätze für 1971 dienen der Abwicklung der 1970 eingegangenen Verpflichtungen.
D 5,0		b) Die Förderung wird nicht als Sonderprogramm fortgesetzt, sondern in das u. langfristige Wohnungsbauprogramm einbezogen.
D 20,0		c)
S 12,0	S 10,0	a) Die Programme dienen der Förderung von Familienheimen und eigen-genutzten Eigentumswohnungen. Die Zinszuschüsse werden jeweils auf die Dauer von sieben Jahren zur Verbilligung marktgerecht verzinsslicher Kapital-marktdarlehen gewährt, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals für die zu fördernden Baumaßnahmen aufgenommen wurden.
D 12,0	S 10,0	b) Die Förderungsprogramme sind ausgelaufen. Die finanzielle Abwicklung der u. bestehenden Verpflichtungen erstreckt sich bei einem stufenweisen Rück-gang der erforderlichen Haushaltsmittel bis 1979.
		c)

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
108	Darlehen an Länder zur Förderung des Wohnungsbaues von Evakuierten		S	4,6 D 4,6	2,5 D 2,5
	1969:	1970:			
	25 02	25 02			
	<u>852 01</u>	<u>852 04</u>			
109	Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungs- arbeiten an Wohngebäuden		S	41,2 S 41,2	33,5 S 33,5
	1969:	1970 und 1971:			
	25 02	25 02			
	<u>622 10</u>	<u>622 72</u>			
	661 10	661 72			
		1972:			
		25 02			
		<u>661 01</u>			
110	Zinsen für die von der Bundesanstalt für Arbeit gewährten Darlehen		S	9,5 S 9,5	9,5 S 9,5
		25 02			
		<u>622 01</u>			
111	Darlehen an Länder zur Konjunkturbelebung durch Förde- rung des sozialen Wohnungsbaues		S	16,5 D 16,5	6,1 D 6,1
	1969:	1970:			
	A 25 02	25 02			
	<u>852 02</u>	<u>852 03</u>			

Haushaltsansatz		8
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	
—	—	a) Die Darlehen dienten zu Schaffung von Wohnraum für Evakuierte.
—	—	b) Das Programm entsprach der Verpflichtung nach § 9 Abs. 6 des Bundes- u. evakuiertengesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1866).
		c) Mit der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung ist das Programm aus- gelaufen und wird nur noch abgewickelt.
33,1	29,3	a) Das Programm diente der Erhaltung und Verbesserung des Althausbesitzes
S 33,1	S 29,3	sozial schwacher Hauseigentümer. Die Mittel dienten zur Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für Zinsen und Tilgungen von auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen Darlehen.
		b) Die ausgewiesenen Beträge dienen der Abwicklung bisheriger Programme.
		u. Die Zahlungen laufen degressiv aus. Die Zielsetzung, die Instandhaltung
		c) und Modernisierung des Althausbesitzes zu fördern, wird im Rahmen des langfristigen Wohnungsbauprogramms weiter gefördert (vgl. lfd. Nr. 94).
9,5	1,6	a) Zur Entlastung des Bundeshaushalts 1967 bei Kap. 25 02 Tit. 582 a (Förderung
S 9,5	S 1,6	des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen) gewährte die Bundesanstalt für Arbeit den Ländern Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Dar- lehen von insgesamt 150 Millionen DM. Diese Darlehen dienten zur Teil- abdeckung der vom Bund in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Ver- pflichtungen. Der Bund stellt den Ländern die zur Verzinsung der Darlehen erforderlichen Mittel zur Verfügung.
		b) Die Zinszahlungen laufen 1972 aus.
		u.
		c)
—	—	a) Im Jahre 1967 wurden zur Konjunkturbelebung im Rahmen des ersten In- vestitionsprogramms Darlehen in Höhe von 150 Millionen DM zur zusätz- lichen Förderung des sozialen Wohnungsbaues bereitgestellt. Die finanzielle Abwicklung dieses Programms ist noch nicht abgeschlossen.
		b) Es handelt sich um eine einmalige verstärkte Förderung.
		u.
		c)

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970
			Ist	Ist
	in Millionen DM		darunter	
1	2	3	4	5
112	Maßnahmen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	S	87,5 S 68,1 D 19,4	98,6 S 81,8 D 16,8
	1969: ab 1970:			
	25 02 25 02			
	622 12 622 92			
	661 12 661 92			
	852 12 852 92			
113	Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung von gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues	S	0,7 S 0,7	0,5 S 0,5
	1969: ab 1970:			
	25 02 25 02			
	622 13 622 82			
	661 13 661 82			
114	Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten	S	0,5 Z 0,5	0,5 Z 0,5
	25 02			
	652 02			
94 bis 114	Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Wohnungsbau insgesamt		575,7 Z 12,8 S 190,4 D 372,5	546,7 Z 10,8 S 177,6 D 358,3

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
100,0 S 100,0	100,0 S 100,0	<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p> <p>a) In den Jahren 1967/1968 wurden zur Konjunkturbelebung im Rahmen des zweiten Konjunkturprogramms rd. 700 Millionen DM zur zusätzlichen Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden bereitgestellt.</p> <p>b) Es handelte sich um eine einmalige verstärkte Förderung. Die finanzielle u. Abwicklung dieser zusätzlichen Förderung läuft 1973 aus.</p> <p>c)</p>
0,9 S 0,9	0,5 S 0,5	<p>a) Im Rahmen dieses Programms wurde im Jahre 1962 bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues die Schaffung gewerblicher Räume des Mittelstandes (Handel, Handwerk, freie Berufe) durch befristete Zinszuschüsse gefördert.</p> <p>b) Das Programm wurde nicht weiter fortgesetzt. Die Abwicklung bestehender u. Verpflichtungen erfolgt bis 1975.</p> <p>c)</p>
0,2 Z 0,2	0,1 Z 0,1	<p>a) Die Mittel dienen der Förderung von Arbeiterwohnstätten durch Gewährung einer Beihilfe in Höhe der Grundsteuer auf die Dauer von zwanzig Jahren zur Erzielung tragbarer Lasten oder Mieten.</p> <p>b) Die Förderung beruht auf § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember u. 1939. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beihilfen ist durch das Gesetz zur c) Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 515) auf den Bund übergegangen. Die Zahlungen laufen allmählich aus.</p>
794,4 Z 33,7 S 198,5 D 562,2	1 074,6 Z 40,6 S 280,6 D 753,4	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2	3	4	5	
	2. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen				
115	Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungs- maßnahmen 25 02 <hr/> 852 12 882 12	S	—	—	
116	Studien und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern unter Berücksichtigung raumordnerischer Zielsetzungen 1969: 1970: 1971 und 1972: <hr/> 25 03 25 03 25 03 <hr/> 652 35 652 66 685 66 685 35 685 66 852 66 852 35 852 66 882 66	S	12,9 Z 5,9 D 7,0	15,9 Z 7,8 D 8,1	
115 bis 116	Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen insgesamt		12,9 Z 5,9 S — D 7,0	15,9 Z 7,8 S — D 8,1	

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
50,0	55,0	a) Das Programm dient der Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Bund fördert diese Maßnahmen durch Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen an die Länder.
Z 20,0	Z 25,0	b) Das Programm ist nicht befristet. Es erfolgt auf der Grundlage des Städte- u. bauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125). In den kommen-
D 30,0	D 30,0	c) den Jahren ist mit einem starken Anstieg der Ausgaben zu rechnen.
17,7	27,0	a) Die Mittel dienen der Teilfinanzierung von Studien und Modellvorhaben, die für künftige Stadt- und Dorferneuerungen beispielgebend und richtung-
Z 7,7	Z 12,0	weisend sein sollen. Die Förderung umfaßt die Vorbereitung (Bestandsaufnahme, Untersuchung und Planung) und die Durchführung von Stadt- und Dorferneuerungen.
D 10,0	D 15,0	b) Das Programm ist nicht befristet.
		c) Die Studien und Modellvorhaben sind ein wichtiger Teilbereich der angewandten Forschung, die zum Ziel hat, die Ergebnisse der theoretischen Forschung in der Praxis zu erproben und die Erkenntnisse zu verbreiten. Bei jährlich steigender Zahl hat sich der Bund bisher an 77 Stadterneuerungs-
		vorhaben und 39 Erneuerungsprojekten im ländlichen Raum beteiligt. Neben der Förderung von Untersuchungs-, Planungs- und Ordnungsmaßnahmen wurden bis Ende 1970 insgesamt 7653 Ersatzwohnungen gefördert. Obgleich die Vorhaben noch nicht abgeschlossen sind, liegen bereits wertvolle Erkenntnisse und Erfahrungen vor, die bei den Beratungen des Städtebauförderungsgesetzes von erheblicher Bedeutung waren.
		Nachdem das Städtebauförderungsgesetz am 1. August 1971 in Kraft getreten ist, sollen die Mittel für Studien und Modellvorhaben zugunsten einer geringeren Zahl von Schwerpunktprojekten eingesetzt werden, damit eine schnellere Durchführung der jeweiligen Maßnahmen ermöglicht wird.
67,7	82,0	
Z 27,7	Z 37,0	
S —	S —	
D 40,0	D 45,0	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	3. Wohngeld			
117	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	S	289,4	299,8
	25 02		Z 289,4	Z 299,8
	642 01			
	4. Wohngeldfürsorge			
118	Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes (ausgenommen Bundesbahn, Bundespost, Bundeswehr)	S	69,8	79,7
	1969:		Z 0,3	Z 0,3
	25 02	ab 1970:	S 3,6	S 4,1
	661 14	25 02	D 65,9	D 75,3
	662 14	661 42		
	663 14	662 42		
	671 14	663 42		
	861 14	671 42		
	862 14	861 42		
	863 14	862 42		
		863 42		
119	Maßnahmen zur Unterbringung von Angehörigen der Bundeswehr	S	228,6	265,7
	14 12		S 14,0	S 13,9
	661 51		D 214,6	D 251,8
	662 51			
	663 51			
	663 52			
	861 51			
	862 51			
	863 51			

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
668,0 Z 668,0	775,0 Z 775,0	<p>a) Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung von angemessenem Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten. Bund und Länder haben nach § 44 des Wohngeldgesetzes das Wohngeld je zur Hälfte zu tragen. Die ausgewiesenen Beträge stellen den auf den Bund entfallenden Anteil dar.</p> <p>b) Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1637).</p> <p>c) Neben den Wohnungsbauförderungsmaßnahmen trägt das Wohngeld wesentlich dazu bei, daß breite Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum zu tragbaren Mieten oder Lasten versorgt werden können. Der erhebliche Anstieg des Wohngeldes in 1971 gegenüber dem Vorjahr beruht vor allem darauf, daß auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung auch an Sozialhilfempfangern Wohngeld zu zahlen ist und außerdem durch das Inkrafttreten des Zweiten Wohngeldgesetzes eine wesentliche Verbesserung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz eingetreten ist. Die notwendigen Haushaltsmittel dürften auch in den kommenden Jahren weiter ansteigen. Zu Einzelheiten des Wohngeldes wird auf den Dritten Wohngeldbericht vom 5. Februar 1970 (BT-Drucksache VI/378) hingewiesen.</p>
91,7 Z 0,5 S 6,0 D 85,2	114,4 Z 0,5 S 7,2 D 106,7	<p>a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum zu ermäßigten Mieten oder Lasten für Verwaltungsangehörige des Bundes in Orten, in denen auf dem freien Wohnungsmarkt nicht genügend Wohnungen zu tragbaren Mieten angeboten werden. Durch die Förderung wird zugleich eine Einsparung von Trennungsgeldern angestrebt. Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues.</p> <p>b) Das Programm ist nicht befristet und wird entsprechend der Bedarfsentwicklung weiter fortgesetzt.</p> <p>c)</p>
285,0 S 24,0 D 261,0	354,0 S 25,0 D 329,0	<p>a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum für Angehörige der Bundeswehr zu ermäßigten Mieten oder Lasten in Orten, in denen auf dem freien Wohnungsmarkt nicht genügend Wohnungen zu tragbaren Mieten angeboten werden. Die Förderung verfolgt zugleich das Ziel, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit zu gewinnen und die Zahlungen von Trennungsgeldern einzuschränken. Das Programm führt zum Teil auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues.</p> <p>b) Das Programm ist nicht befristet und wird entsprechend der Bedarfsentwicklung fortgesetzt.</p> <p>c)</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz																																																
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970																																																
			Ist	Ist																																																
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen																																																	
			in Millionen DM																																																	
1	2	3	4	5																																																
120	Schaffung von Wohnraum für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, für Angestellte der Bundestagsfraktionen, für Angehörige der inländischen Presse, für Angehörige ausländischer Missionen sowie für Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz und der Stiftung Wissenschaft und Politik durch Gewährung von Darlehen sowie Zinszuschüssen und Zuschüssen zur Deckung der laufenden Aufwendungen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	S	0,6 S -0,2 D 0,8	0,9 S 0,6 D 0,3																																																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>1969:</th> <th>ab 1970:</th> <th>25 02</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 02</td> <td>06 21</td> <td>25 02</td> </tr> <tr> <td>661 16</td> <td>893 11</td> <td>661 52</td> </tr> <tr> <td>662 16</td> <td>04 02</td> <td>662 52</td> </tr> <tr> <td>663 16</td> <td>863 02</td> <td>663 52</td> </tr> <tr> <td>861 16</td> <td></td> <td>861 52</td> </tr> <tr> <td>862 16</td> <td></td> <td>862 52</td> </tr> <tr> <td>863 16</td> <td></td> <td>863 52</td> </tr> <tr> <td>661 17</td> <td></td> <td>661 62</td> </tr> <tr> <td>662 17</td> <td></td> <td>662 62</td> </tr> <tr> <td>663 17</td> <td></td> <td>663 62</td> </tr> <tr> <td>861 17</td> <td></td> <td>861 62</td> </tr> <tr> <td>862 17</td> <td></td> <td>882 62</td> </tr> <tr> <td>863 17</td> <td></td> <td>863 62</td> </tr> <tr> <td>06 21</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>821 01</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	1969:	ab 1970:	25 02	25 02	06 21	25 02	661 16	893 11	661 52	662 16	04 02	662 52	663 16	863 02	663 52	861 16		861 52	862 16		862 52	863 16		863 52	661 17		661 62	662 17		662 62	663 17		663 62	861 17		861 62	862 17		882 62	863 17		863 62	06 21			821 01					
1969:	ab 1970:	25 02																																																		
25 02	06 21	25 02																																																		
661 16	893 11	661 52																																																		
662 16	04 02	662 52																																																		
663 16	863 02	663 52																																																		
861 16		861 52																																																		
862 16		862 52																																																		
863 16		863 52																																																		
661 17		661 62																																																		
662 17		662 62																																																		
663 17		663 62																																																		
861 17		861 62																																																		
862 17		882 62																																																		
863 17		863 62																																																		
06 21																																																				
821 01																																																				
118 bis 120	Wohnungsfürsorge insgesamt		299,0 Z 0,3 S 17,4 D 281,3	346,3 Z 0,3 S 18,6 D 327,4																																																
94 bis 120	Summe IV: Städtebau und Wohnungswesen		1 177,0 Z 308,4 S 207,8 D 660,8	1 208,7 Z 318,7 S 196,2 D 693,8																																																

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
in Millionen DM		
6	7	8
		<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p>
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
4,1	2,9	a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum im Bonner Raum.
S 0,0	S 0,1	b) Das Programm ist nicht befristet und wird entsprechend der Bedarfsentwick- u. lung weiter fortgesetzt.
D 4,1	D 2,8	c)
380,8	471,3	
Z 0,5	Z 0,5	
S 30,0	S 32,3	
D 350,3	D 438,5	
1 910,9	2 402,9	
Z 729,9	Z 853,1	
S 228,5	S 312,9	
D 952,5	D 1236,9	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	V. Sparförderung und Vermögensbildung			
121	Zahlungen nach dem Spar-Prämiengesetz	S	968,5	1169,4
	bis 1970:		Z 968,5	Z 1169,4
	60 04	ab 1971:		
	<u>681 05</u>	60 04		
		<u>698 01</u>		
122	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	S	608,4	810,6
			Z 608,4	Z 810,6
	25 02			
		<u>882 02</u>		

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
1630,0 Z1630,0	550,0 Z 550,0	<p>Zu lfd. Nr. 121 und 122</p> <p>a) Die Prämien dienen dem Ziel, die Spartätigkeit in breiten Bevölkerungsschichten anzuregen und zu verstärken. Damit soll vor allem in den unteren und mittleren Einkommensschichten die Vermögensbildung aus laufendem Einkommen gefördert werden. Die Förderung des Wohnungsbausparens wurde im Jahre 1952 aus wohnungspolitischen Gründen eingeführt, sie dient jedoch heute in erster Linie vermögenspolitischen Zielsetzungen.</p> <p>b) Die Zahlungen erfolgen auf Grund des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1213) und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 18. September 1970 (BGBl. I S. 1677), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 27. Juli 1970 (BGBl. I S. 925).</p> <p>Die Prämienzahlungen sind nicht befristet. Die Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz werden allein vom Bund, die Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.</p> <p>Die nebenstehenden Zahlungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz umfassen somit nur die Hälfte der nach diesem Gesetz zu leistenden Prämien. Die Wohnungsbauprämien werden für die Sparleistungen des vorhergehenden Jahres gezahlt. Die Zahlung der Sparprämien erfolgt dagegen jeweils erst mit Ablauf der Festlegungsfristen. Gegenüber dem Regierungsentwurf 1972 ist der Ansatz für Sparprämien dem neuesten Sachstand angepaßt worden. Die relativ niedrigen Ansätze für Zahlungen nach dem Spar-Prämiengesetz in 1972 sind auf die um 1 Jahr verlängerten Festlegungsfristen auf Grund des Steueränderungsgesetzes 1966 zurückzuführen. Für 1973 ist wiederum mit Sparprämienzahlungen von über 1,5 Mrd. DM zu rechnen.</p> <p>c) Die geltende Sparförderung ist zwar in den vergangenen Jahren immer stärker in Anspruch genommen worden. Sie weist jedoch erhebliche Mängel auf, weil sie nicht genügend auf die förderungswürdigen Einkommensschichten ausgerichtet und im Laufe der Zeit unübersichtlich geworden ist. Die Beschlüsse der Bundesregierung zu der im Zusammenhang mit der Steuerreform geplanten Reform der Sparförderung sehen deshalb eine stärkere Konzentrierung dieser Förderung auf untere und mittlere Einkommensschichten durch Einführung einer Einkommensgrenze von jährlich 24 000 DM für Ledige und von 48 000 DM für Verheiratete vor. Die begünstigten Sparhöchstbeträge sollen einheitlich auf jährlich 800 DM für Ledige und 1600 DM für Verheiratete festgesetzt werden. Die Prämiensätze sollen künftig für das Prämiensparen 20 v. H. und für das Wohnungsbausparen mindestens 22 v. H. betragen. Diese Sätze sollen um 2 v. H. je Kind erhöht</p>
1055,0 Z1055,0	1424,7 Z1424,7	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970		
			Ist	Ist		
			darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			in Millionen DM			
1	2	3	4	5		
121 bis 122	Summe V: Spar- und Vermögensbildung		1 576,9 Z 1 576,9 S — D —	1 980,0 Z 1 980,0 S — D —		
1 bis 122	Summe VI: Summe der Finanzhilfen I bis V:		6 184,2 Z 4 644,0 S 625,1 D 915,1	8 157,7 Z 6 551,9 S 614,1 D 931,7		

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
		<p>werden. Beide Förderungsmaßnahmen sollen in einem Gesetz zusammengefaßt und möglichst weitgehend vereinheitlicht werden.</p> <p>Die stärkere Konzentration der Sparförderung auf die unteren und mittleren Einkommenschichten wird zur Folge haben, daß die Prämienaufwendungen ab 1975 erheblich niedriger sein werden, als es nach dem geltenden Recht der Fall sein würde.</p>
<p>2 685,0</p> <p>Z 2 685,0</p> <p>S —</p> <p>D —</p>	<p>1 974,7</p> <p>Z 1 974,7</p> <p>S —</p> <p>D —</p>	
<p>9 838,1</p> <p>Z 7 825,0</p> <p>S 826,1</p> <p>D 1 187,0</p>	<p>8 801,3</p> <p>Z 6 456,5</p> <p>S 824,8</p> <p>D 1 520,0</p>	

Anlage 2

Übersicht über die Steuervergünstigungen 1) 2)

Stand: Dezember 1971

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
		Landwirtschaft allgemein					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
1	GDL vom 15. Sep- tember 1965	Begünstigung der nichtbuchführen- den Land- und Forstwirte durch das GDL	A	600	210	600	258

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
610	262	620	267	<p>a) 1965 (anstelle der bis dahin geltenden VOL): Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EWG und Hilfe für die allgemein erforderliche Rationalisierung</p> <p>b) 1972/1973</p> <p>c) Das GDL in der derzeit geltenden Fassung ist letztmals bei der Gewinnermittlung des Wirtschaftsjahres 1972/73 anzuwenden. Ein am 5. November 1971 als Kabinetttvorlage dem Bundesrat zugeleiteter Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen und des Einkommensteuergesetzes sieht eine Verlängerung der zeitlichen Anwendung um ein Jahr vor. Ungeachtet der in Aussicht stehenden Fristverlängerung sprechen für die Beibehaltung der Vergünstigung folgende Gründe:</p> <p>Eine generelle Buchführungs- oder Aufzeichnungspflicht für Land- und Forstwirte, die bei Auslaufen des GDL an die Stelle der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen treten müßte, kann nur auf längere Sicht eingeführt werden. Einer kurzfristigen Einführung steht entgegen, daß ein großer Teil der Betriebsinhaber voraussichtlich nicht fristgemäß zur Buchführung oder zu Aufzeichnungen übergehen würde. Dadurch würde die Zahl der einzeln zu schätzenden Betriebe erheblich anwachsen. Die für eine realistische Gewinnsschätzung erforderlichen Maßnahmen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> — jährlich fortzuschreibende Rahmen- oder Richtsätze, — Erfassung der erforderlichen Betriebsdaten für die zutreffende Einstufung des Einzelbetriebs sowie — eine verstärkte Betriebsprüfung <p>würden einen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, der wegen der großen Zahl der kleineren Betriebe in keinem Verhältnis zum steuerlichen Ergebnis stünde.</p> <p>Nach dem Auslaufen des GDL ist zur Unterstützung einer schrittweisen Einführung der allgemeinen Buchführungspflicht vorgesehen, die Besteuerung der kleineren Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage einer dem GDL entsprechenden Regelung im Einkommensteuergesetz durchzuführen und im Rahmen der Neugestaltung des Einkommensteuergesetzes durch Freibeträge einen Anreiz für die Buchführung zu schaffen.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
2	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	1 ⁵⁾⁶⁾	0	1 ⁵⁾⁶⁾	0
3	§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 1200/2400 DM für alle Land- und Forstwirte	A	205	72	200	86
4	§§ 14 und 14 a EStG	<p>§ 14 EStG: Freibetrag von 20 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausele); ab 1. Januar 1971 30 000 DM bzw. 100 000 DM.</p> <p>§ 14 a EStG: Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und einzelner Grundstücke</p>	A	1	0	1	0

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
15) ⁶⁾	0	15) ⁶⁾	0	<p>a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 55 und lfd. Nr. 56)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die steuerliche Vergünstigung des § 7 e EStG kommt nur für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte in Betracht, die noch nicht hinreichend in das wirtschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert sind. Sie wird längstens für einen Zeitraum von 10 Jahren seit der erstmaligen Aufnahme einer gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West) gewährt. Von der Vergünstigung können deshalb im allgemeinen nur solche Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte Gebrauch machen, die erst in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden haben oder erst in Zukunft Aufnahme finden werden. Da die Vergünstigung für diesen Personenkreis eine wirkungsvolle Eingliederungshilfe darstellt und die hierdurch verursachten Steuerausfälle verhältnismäßig gering sind, sollte sie auch künftig beibehalten werden.</p>
195	84	190	82	<p>a) 1965: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EWG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung nach Beseitigung der VOL (Vorläufer der Begünstigung: Freibetrag von 1000 DM jährlich für nichtbuchführende Land- und Forstwirte mit einem Einkommen von nicht mehr als 6000 DM)</p> <p>b) 1972</p> <p>c) Die Eingliederung der Landwirtschaft in die EWG soll auch in Zukunft steuerlich unterstützt werden, so daß die Vergünstigung beizubehalten ist. Der Freibetrag dient im übrigen auch der Verwaltungsvereinfachung.</p> <p>Bei der Anhebung der Durchschnittsatzbesteuerung nach dem Auslaufen des GDL (vgl. Nr. 1) muß geprüft werden, ob eine Erhöhung des Freibetrags erforderlich ist, um eine verstärkte Steuerbelastung zu vermeiden.</p>
3	1	3	1	<p>a) § 14 EStG: 1925. Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe; Erweiterung durch das 2. StÄndG 1971 (vgl. auch Nr. 57 und Nr. 100).</p> <p>§ 14 a EStG: 1971. Verbesserung der Agrarstruktur.</p> <p>b) § 14 EStG: unbefristet; § 14 a EStG: 31. Dezember 1973.</p> <p>c) Die Veräußerung oder Aufgabe kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe sollte aus sozialpolitischen Gründen auch in Zukunft im Rahmen des § 14 EStG begünstigt werden.</p> <p>Die mit dem 2. StÄndG 1971 eingeführten Vergünstigungen des § 14 a EStG dienen dem Ziel der landwirtschaftlichen</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
5	§§ 76 bis 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investi- tionen bei Land- und Forstwirten	A	40 ⁶⁾	14	45 ⁶⁾	19
6	§ 82 c EStDV	Steuervergünstigung für Vollblut- zuchtbetriebe	E	1	0	1	0
7	§ 31 KStDV	Steuerbefreiung landwirtschaft- licher Nutzungs- und Verwertungs- genossenschaften	A	10	4	10	5

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				Strukturverbesserung. Die mit Rücksicht auf die Steuerreform vorgenommene Befristung auf den 31. Dezember 1973 sollte aufgehoben werden, da eine Strukturverbesserung nur längerfristig erzielbar ist.
45 ⁶⁾	19	45 ⁶⁾	19	<p>a) 1955: Modernisierung, Rationalisierung und Eingliederung in die EWG</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschrift hat sich als ein wirksames Mittel zur Investitionsförderung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich erwiesen. Da die Notwendigkeit zur Rationalisierung und Modernisierung in diesem Bereich nach wie vor besteht, sollten die Vergünstigungen auch in Zukunft beibehalten werden.</p>
1	0	1	0	<p>a) 1961: Förderung der Vollblutzucht als Kulturgut</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Aufhebung dieser Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p> <p>Die Vorschrift ist seit ihrer Einführung umstritten. Sie widerspricht dem System des Einkommensteuerrechts, da sie zuläßt, daß Verluste aus einkommensteuerlich nicht zu erfassender Liebhaberei mit steuerpflichtigen Einkünften verrechnet werden.</p>
10	5	10	5	<p>a) 1940: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen fort. Die landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sind wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist beschränkt auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen bzw. die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Befreiung greift nur Platz, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt. Es scheint deshalb auch weiterhin gerechtfertigt, insoweit von der Doppelbelastung der genossenschaftlichen Gewinne mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer ab-</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
8	VO vom 16. Juli 1958	Steuervergünstigung zur Förde- rung des Baues von Landarbeiter- wohnungen	A	4 ⁵⁾ 0)	1	4 ⁵⁾ 0)	2
2. Vermögensteuer							
9	§ 9 VStDV	Steuerbefreiung landwirtschaft- licher Nutzungs- und Verwertungs- genossenschaften	A	16	—	17	—
3. Versicherungsteuer							
10	§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversiche- rungen, bei denen die Versiche- rungssumme 7500 DM nicht über- steigt	E	1	—	1	1

Steuermindereinnahmen in Millionen DM 4)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				zusehen und im Rahmen der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte nur die ausgeschütteten Gewinne zu erfassen. Die Befreiungsvorschrift dient damit zugleich auch der Verwaltungsvereinfachung, da die landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften in der Regel nur verhältnismäßig kleine Gewinne erwirtschaften.
4 ⁵⁾ 6)	2	3 ⁵⁾ 6)	1	<p>a) 1950: Erhaltung eines qualifizierten Landarbeiter-Stammes</p> <p>b) 1973/74</p> <p>c) Die Steuervergünstigung zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen hat sich in der Vergangenheit als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Landflucht erwiesen. Sie sollte verlängert werden, um die Bindung landwirtschaftlicher Fachkräfte an die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auch weiterhin zu fördern.</p>
18	—	18	—	<p>a) 1940: vgl. lfd. Nr. 7</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der vermögensteuerrechtlichen Vergünstigung gelten die unter lfd. Nr. 7 genannten Gründe entsprechend.</p>
1	1	1	1	<p>a) 1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung soll beibehalten werden, weil sie ausschließlich kleinen, sozial schwachen Landwirten zugute kommt.</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		4. Kraftfahrzeugsteuer					
11	§ 2 Nr. 6 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	E	135 ⁸⁾	—	140 ⁸⁾	—
		5. Verbrauchsteuern					
		<i>a) Schaumweinsteuer</i>					
12	§ 10 SchaumwStG	Steuererstattung bei Verarbeitung von mehr als 75 v. H. inländischen Grundweines zu Schaumwein	E	1	1	1	1
		<i>b) Zuckersteuer</i>					
13	§ 3 ZuckStG	Senkung der Zuckersteuer zum Ausgleich der Anhebung des Zuckerrübenpreises	S	83	83	83	83

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
142 ⁸⁾	—	145 ⁸⁾	—	<p>a) 1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Neben den unter Buchstabe a) genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes z. Z. einen Abbau der Vergünstigung nicht zu.</p>
1	1	1	1	<p>a) 1952: Förderung des einheimischen Weinbaues</p> <p>b) 1. Juli 1973</p> <p>c) Die Steuererstattungsregelung für Traubenschaumwein, der zu mehr als 75 v. H. aus inländischem Grundwein hergestellt worden ist, wird durch das Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 4. Juni 1971 (BGBl I S. 745) mit Wirkung vom 1. Juli 1973 aufgehoben. Die Aufhebung erwies sich als notwendig, weil das EWG-Recht, insbesondere auch die europäische Weinmarktordnung, keinen Raum mehr für nationale Regelungen bietet, inländische Grundweine gegenüber ausländischen Grundweinen, die zur Herstellung von Traubenschaumwein verwendet werden, steuerlich und damit wettbewerbsmäßig zu begünstigen.</p> <p>Die Steuererstattung nach § 10 SchaumwStG wird letztmalig für inländischen Grundwein gewährt, der im Jahre 1972 auf genußfertigen Traubenschaumwein verarbeitet worden ist.</p>
83	83	83	83	<p>a) 1965: Vermeidung einer Erhöhung der Verbraucherpreise aus Anlaß der Anhebung des Zuckerrübenpreises</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Nach den Vorstellungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, zu denen sich einige Mitgliedsstaaten im Grundsatz zustimmend geäußert haben, sollen nur noch wenige besondere Verbrauchsteuern in der EWG erhoben werden. Hierzu rechnet die Zuckersteuer nicht. Eine Erhöhung des Steuersatzes erscheint wegen der Ungewißheit über die Zukunft der Zuckersteuer daher nicht angebracht, wenngleich die Gründe, die für die Senkung des Steuersatzes seinerzeit maßgebend waren, mit dem Inkrafttreten der EWG-Zuckermarktordnung an sich entfallen sind.</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
14	§ 7 SalzStG	<i>c) Salzsteuer</i> Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	E	4	4	4	4
14 a	§§ 79 Abs. 2 Nr. 1 und 79 a Branntw MonG	<i>d) Branntweinmonopol</i> Steuerermäßigung für Brennereien bis 4hl W, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien	E	9	9	9	9
		6. Gewerbesteuer					
15	§ 3 Ziff. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	1	—	1	0

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
4	4	4	4	<p>a) 1868: Schutz des heimischen Fischereigewerbes gegenüber ausländischen Konkurrenten, bei denen eine Salzsteuer nicht erhoben wird</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Da in den meisten westlich orientierten europäischen Staaten keine Salzsteuer besteht, sollen durch die Steuervergünstigung Wettbewerbsverzerrungen zwischen den von einheimischen Fischern eingesalzenen Heringen und von eingeführten Salzheringen vermieden werden; die Steuervergünstigung soll daher beibehalten werden.</p>
10	10	10	10	<p>a) 1965: Schutz der Kleinbrenner</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der für die Einführung der Steuerermäßigung entscheidende Grund, die in Kleinbrennereien höheren Herstellungskosten auszugleichen, besteht auch heute noch. Über den Fortbestand der Steuervergünstigung wird im Rahmen der Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol in der EWG zu entscheiden sein.</p>
1	0	1	0	<p>a) 1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Ziff. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, ist es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die als solche Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
16	§ 3 Ziff. 8 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften	A	2	—	2	0
1 bis 16	Summe	Landwirtschaft allgemein		1 114	398	1 120	468
17	§ 24 Abs. 1 UStG i. V. m. Artikel 4 AufwAG	Agrarmarkt der-EG Umsatzsteuer Gewährung eines Kürzungsanspruchs von 3 v. H. des Entgelts für Landwirte	E	—	—	780	546
17	Summe	Agrarmarkt der EG		—	—	780	546
1 bis 17	Summe I.	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		1 114	398	1 900	1 014

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
2	0	2	0	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 7 b) unbefristet c) Die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, sind auch heute noch gegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu lfd. Nr. 7 verwiesen.
1 131	472	1 138	474	
780	546	780	546	a) 1970: aufwertungsbedingter Einkommensausgleich für die Landwirtschaft b) unbefristet c) Die Steuervergünstigung steht im Zusammenhang mit der DM-Aufwertung vom 27. Oktober 1969. Durch diese Maßnahme sind der Landwirtschaft besondere Einkommensverluste entstanden. Das ist darauf zurückzuführen, daß für fast alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse Marktregelungen der EWG bestehen, wobei die Preise weitgehend in Rechnungseinheiten mit einer festen Goldparität festgelegt sind. Bei diesen Erzeugnissen hatte daher die infolge der Aufwertung eingetretene Änderung der Währungsparität ein automatisches Absinken der DM-Preise zur Folge. Die Aufwertung führte somit bei der Landwirtschaft im Gegensatz zu anderen Wirtschaftsbereichen zu einem unmittelbaren Preisrückgang und damit zu einer effektiven Einkommensminderung. Die umsatzsteuerliche Vergünstigung, die einen Teil dieser nachteiligen Auswirkungen ausgleicht, wurde eingeführt, weil sie wegen der Anknüpfung an die Verkäufe der Landwirte sofort wirkt und bei der Verteilung keinen besonderen Verwaltungsaufwand erforderlich macht. Sie ist vom Rat der Europäischen Gemeinschaften als Vorschuß auf die direkten Aufwertungsbeihilfen ausdrücklich genehmigt worden.
780	546	780	546	
1 911	1 018	1 918	1 020	

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ⁹⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Bergbau					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
18	§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	A	50 ⁵⁾ 6)	13	50 ⁵⁾ 6)	20
19	§§ 30 bis 33 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Begünstigung bestimmter Rationalisierungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau	A	. ^{7c)}	.	—	—
20	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	A	. ^{7c)}	.	. ^{7c)}	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
50 ⁵⁾ 6)	20	50 ⁵⁾ 6)	20	<p>a) 1956: Förderung der Modernisierung und Rationalisierung</p> <p>b) 31. Dezember 1973</p> <p>c) Die Bewertungsfreiheit des § 81 EStDV soll dem Bergbau die zur Anpassung an die veränderten Absatzverhältnisse und zur Verbesserung seiner Wettbewerbslage erforderlichen Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen erleichtern. Da es außer Frage steht, daß die angestrebte Gesundung des Bergbaus auch nach dem 31. Dezember 1973 erhebliche Investitionen erfordern wird, die die Bergbauunternehmen wegen ihrer schlechten Ertragslage nicht ohne öffentliche Hilfe durchführen können, ist es notwendig, die Geltungsdauer der bewährten Vergünstigung zu verlängern.</p>
—	—	—	—	<p>a) 1962: Stilllegung unwirtschaftlicher Schachtanlagen, Zusammenfassung mehrerer Bergwerke und Erweiterung des Grubenfeldes zur Verbesserung der Wettbewerbslage</p> <p>b) 1969 ausgelaufen</p> <p>c) Die Regelung ist 1969 ausgelaufen.</p>
.7c)	.	.7c)	.	<p>a) 1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden.</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
21	Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965	Steuerfreie Rücklage in Höhe von 45 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei Kraftwerken, die sich verpflichten, mindestens 10 Jahre Stein- und Pechkohle zu verfeuern. Nach 10 Jahren erfolgsneutrale Auflösung der Rücklage.	E	180 ⁶⁾	63	200 ⁶⁾	82
22	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	A	. ^{7c)}	.	. ^{7c)}	.
23	§ 10 Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968	Begünstigung der Veräußerungsgewinne bei den Bergwerksunternehmungen	A	. ^{7b)}	.	—	—
24	Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG sowie Stundung der Nachsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 KStG	A	. ^{7c)}	.	. ^{7c)}	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
210 ⁶⁾	87	200 ⁶⁾	82	<p>a) 1965 (für Investitionen ab 1. Juli 1964): Ausgleich des Wettbewerbsnachteils der Kohlenkraftwerke gegenüber den Ölkraftwerken, um den Anteil der Steinkohle an der Stromerzeugung zu erhalten</p> <p>b) 30. Juni 1971 (für bis dahin in Betrieb genommene Kraftwerke)</p> <p>c) Das bisherige Verfahren zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile der Kohlekraftwerke gegenüber den Ölkraftwerken (Gewährung einer steuerfreien Rücklage, Ausgleich noch verbleibender Nachteile durch offene Subventionen) hat zu außerordentlichen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten geführt. Dieses doppelgleisige Förderungsverfahren sollte daher bei nach dem 30. Juni 1971 in Betrieb genommenen Kohlekraftwerken nicht fortgesetzt werden. Der bei diesen Kraftwerken erforderliche Ausgleich der Wettbewerbsnachteile gegenüber Ölkraftwerken sollte vielmehr allein durch offene Subventionen erfolgen.</p>
. ^{7c)}	.	. ^{7c)}	.	<p>a) 1967: Anpassung des Bergbaues an die Absatzlage und die verminderten Strukturverhältnisse</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Zweck dieser steuerlichen Maßnahme soll sein, die geordnete Stilllegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an die verringerten Absatzmöglichkeiten zu erleichtern. Die bekannten Schwierigkeiten des Bergbaues erfordern die Beibehaltung dieser Steuervergünstigungen.</p>
—	—	—	—	<p>a) 1967: Erleichterung von Rationalisierungsmaßnahmen</p> <p>b) 31. Dezember 1969</p> <p>c) Die Regelung ist zum 31. Dezember 1969 ausgelaufen.</p>
. ^{7c)}	.	. ^{7c)}	.	<p>a) 1969: Förderung der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaues im Ruhrgebiet</p> <p>b) 1988 (z. T. 1971)</p> <p>c) Ein Abbau der Vergünstigung kann nicht in Erwägung gezogen werden. Die Gründung der Gesamtgesellschaft dient der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaues im Ruhr-</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
25	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien i. d. F. vom 12. Mai 1969	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	E	91	32	79	34
2. Vermögensteuer							
26	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	A	.7c)	—	.7c)	—
27	Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965	Abzug der zu Lasten des steuerlichen Gewinns gebildeten Rücklage	E	12	—	15	—
28	§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	A	.7c)	—	.7c)	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				gebiet und damit langfristig der wirtschaftlichen Gesundung in diesem Bereich. Unter diesem Aspekt müssen auch die über den Begünstigungszeitraum von 20 Jahren vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen für diese Gesellschaft gesehen werden. Ihr vorzeitiger Abbau würde die Erreichung des mit den eingeleiteten Maßnahmen insgesamt angestrebten Ziels gefährden.
77	33	75	32	a) 1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes b) unbefristet c) Die Bergmannsprämie wurde 1956 zur Anerkennung der besonderen Leistungen, die der unter Tage tätige Bergmann für die Allgemeinheit erbringt, eingeführt. Außerdem sollte der Beruf des Bergmanns wieder attraktiv gemacht werden, um Abwanderungstendenzen und dem Mangel an Nachwuchskräften entgegenzuwirken. Diese Gründe und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaues machen die Weitergewährung der Bergmannsprämie notwendig.
.7c)	—	.7c)	—	a) 1962: vgl. lfd. Nr. 20 b) unbefristet c) Vgl. lfd. Nr. 20.
18	—	18	—	a) 1965: vgl. lfd. Nr. 21 b) 30. Juni 1971 c) vgl. lfd. Nr. 21
.7c)	—	.7c)	—	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 22 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 22

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
3. Gesellschaftsteuer							
29/ 30	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	A	.7 ^{c)}	—	.7 ^{c)}	—
31	§ 14 Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968	Befreiung von Rechtsvorgängen im Zusammenhang mit bestimmten Rationalisierungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau von der Gesellschaftsteuer	A	.7 ^{c)}	—	—	—
32	Artikel 8 § 4 Abs. 5 und 6 StAndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	A	.7 ^{c)}	—	.7 ^{c)}	—
4. Mineralölsteuer							
33	§ 2 MinölStG 1964	Ermäßigter Steuersatz für nachweislich aus Kohle hergestellte Leichtöle	A	10	10	10	10
33 a	§ 8 a MinölStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokes	S	7	7	7	7

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7c)	.	.7c)	.	a) 1967: Förderung der Umstrukturierung im Steinkohlenbergbau. Vgl. auch lfd. Nr. 22 und lfd. Nr. 27. b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 22
—	—	—	—	a) 1968: Förderung der Schaffung wirtschaftlich optimal arbeitender Unternehmenseinheiten b) 31. Dezember 1969 c) Die Regelung ist zum 31. Dezember 1969 ausgelaufen
.7c)	—	.7c)	.	a) vgl. lfd. Nr. 24 b) 1988 (z. T. 1971) c) vgl. lfd. Nr. 24
—	—	—	—	a) 1963: schrittweise Angleichung des Steuersatzes für nachweislich aus Kohle hergestellte Leichtöle an einheitlichen Steuersatz b) 31. Dezember 1970 c) Die Regelung ist zum 31. Dezember 1970 ausgelaufen.
7	7	7	7	a) 1969: Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der saarländischen Kokserzeuger b) unbefristet c) Petrolkoks ist 1969 — als Substitutionsprodukt für schweres Heizöl — der Mineralölsteuer unterworfen worden. Bei Verwendung als Magerungsmittel ist er steuerfrei. Dies hat im wesentlichen für die Saarkohle Bedeutung, weil sich aus ihr Hüttenkoks nur herstellen läßt, wenn sie abgemagert wird. Die Erhebung der Mineralölsteuer für diesen Verwendungszweck würde die Kokserzeugung aus Saarkohle verteuern

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Gewerbesteuer					
34	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	A	.7c)	—	.7c)	.
35	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	A	.7c)	—	.7c)	.
36	Artikel 8 § 4 Abs. 4 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Verzicht auf die Hinzurechnung von Vergütungen für Sachübernahmen als Dauerschuldzinsen bzw. Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals der Ruhrkohle AG	A	.7c)	—	.7c)	.
18 bis 36		Bergbau insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		350	125	361	153

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				und sie gegenüber der Verarbeitung von Magerkohle im Wettbewerb benachteiligen. Die Belastung würde dem mit der Besteuerung von Erdölheizstoffen angestrebten Zweck — der Förderung des Steinkohlenbergbaues — entgegenstehen. Die Begünstigung ist daher auch weiterhin gerechtfertigt. Der Steuervorteil ist im übrigen von dem Steuersatz für schweres Heizöl abhängig; er würde entfallen, wenn — wie nach geltendem Recht vorgesehen — die Steuer für schweres Heizöl nicht über den 31. Dezember 1974 hinaus verlängert wird.
.7c)	.	.7c)	.	a) vgl. lfd. Nr. 20 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 20
.7c)	.	.7c)	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 22 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 22
.7c)	.	.7c)	.	a) vgl. lfd. Nr. 24 b) 1988 c) vgl. lfd. Nr. 24
362	147	350	141	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Regionale Strukturmaßnahmen					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
37	§ 14 BHG 1968 bzw. § 14 Berlin FG 1970	Erhöhte Abschreibung für nach dem 31. Dezember 1958 angeschaffte oder hergestellte abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu 75 v. H. im Jahre der Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren (die erhöhten Abschreibungen treten an die Stelle der Normalabschreibungen nach § 7 EStG), bei Gebäuden ab 1970 nur noch Sonderabschreibungen im produzierenden Gewerbe bzw. beim Wohnungsbau für Angehörige des eigenen gewerblichen Betriebes.	A	210 ⁵⁾ 6)	50	220 ⁵⁾ 6)	85
38	§ 14 a BHG 1968 bzw. § 14 a Berlin FG 1970	Erhöhte Absetzungen bis zu 50 v. H. bei Wohngebäuden (anstelle der Absetzungen nach § 7 EStG)	A	2	1	10	4
39	§§ 16 und 17 BHG 1968 bzw. §§ 16 und 17 Berlin FG 1970	Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	A	85	30	100	48

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
230 ⁵⁾ 6)	90	240 ⁵⁾ 6)	93	<p>a) 1959: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Auf eine Förderung der betrieblichen Investitionstätigkeit in Berlin (West) wird in absehbarer Zeit nicht verzichtet werden können. Dabei muß Berlin gegenüber anderen Fördergebieten wegen seiner besonderen politischen und wirtschaftlichen Lage ein angemessener Präferenzvorsprung eingeräumt werden. Es sollte deshalb daran festgehalten werden, daß betriebliche Investitionen in Berlin* (West) außer durch eine Investitionszulage auch durch eine Abschreibungsvergünstigung gefördert werden, da von einer solchen Vergünstigung ein besonders starker Investitionsanreiz ausgeht. An der bewährten Vergünstigung des § 14 BerlinFG sollte deshalb grundsätzlich festgehalten werden, doch sollte zur Vermeidung unerwünschter Auswirkungen dieser weitgehenden Abschreibungsvergünstigung eine Herabsetzung des Abschreibungssatzes von 75 v. H. oder die Einführung einer Verlustklausel in Betracht gezogen werden.</p>
15	6	20	8	<p>a) 1. Juli 1968: Anregung einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des frei finanzierten Wohnungsbaus in Berlin (West), dessen Anteil am gesamten Bauvolumen in Berlin (West) unverhältnismäßig niedrig ist.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Mangel an modernen Wohnungen in Berlin (West) macht es erforderlich, den Wohnungsbau in dieser Stadt auch in den nächsten Jahren nachhaltig zu fördern. An der Abschreibungsvergünstigung des § 14 a BerlinFG, die sich als wirksame Förderungsmaßnahme für den Wohnungsbau erwiesen hat, sollte deshalb grundsätzlich festgehalten werden. Wie bei der Abschreibungsvergünstigung des § 14 BerlinFG sollte jedoch auch bei dieser Vergünstigung zur Vermeidung unerwünschter Auswirkungen eine Herabsetzung des Abschreibungssatzes oder die Einführung einer Verlustklausel erwogen werden.</p>
115	55	130	62	<p>a) 1. Juli 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die steuerlichen Vergünstigungen der §§ 16 und 17 BerlinFG haben sich als wirksame Förderungsmaßnahmen für die</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
40	§ 19 BHG 1968 bzw. § 19 Berlin FG 1970	Gewährung von Investitionszula- gen	A	190	67	215	101
41	§ 32 Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Stein- kohlenbergbaus und der deut- schen Stein- kohlenbergbau- gebiete vom 15. Mai 1968	Gewährung einer Investitionsprä- mie von 10 v. H. für die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebs- stätte in einem Steinkohlenberg- baugebiet	A	150	53	400	200
42	§ 1 Investitions- zulagengesetz vom 18. August 1969	Gewährung von Investitionszula- gen für Investitionen im Zonen- randgebiet und anderen förde- rungsbedürftigen Gebieten	A	270	95	300	141

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				Berliner Wirtschaft und den Wohnungsbau in Berlin erwiesen. Sie haben dazu geführt, daß bis zum 30. Juni 1971 zinsgünstige Darlehen für betriebliche Investitionen und für Baumaßnahmen in Berlin im Gesamtbetrag von 4 804,4 Millionen DM zur Verfügung gestellt worden sind. Da das für betriebliche Investitionen und für Baumaßnahmen in Berlin erforderliche Kapital auch künftig nur bei Gewährung entsprechender Vergünstigungen aufgebracht werden kann und sich die Vergünstigungen der §§ 16 und 17 BerlinFG bisher bewährt haben, sollten sie unverändert aufrechterhalten werden.
235	110	260	122	a) 1. Juli 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin b) unbefristet c) Die Investitionszulagen nach § 19 BerlinFG, die neben der Abschreibungsvergünstigung nach § 14 BerlinFG (vgl. lfd. Nr. 37) gewährt werden, haben sich als sehr wirksamer Investitionsanreiz in Berlin erwiesen. Unerwünschte Auswirkungen sind bei dieser Vergünstigung nicht festgestellt worden. Die bewährte Förderungsmaßnahme sollte deshalb unverändert aufrechterhalten werden.
550	275	700	350	a) 1967: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten b) 31. Dezember 1971 (mit Übergangsregelung bis 31. Dezember 1973) c) Die Steuervergünstigung sollte wie vorgesehen auslaufen.
320	150	340	160	a) 1969: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten b) unbefristet c) Die Investitionszulagen haben sich als eine sehr wirkungsvolle Maßnahme zur Förderung der Investitionstätigkeit in förderungsbedürftigen Gebieten erwiesen. Da die regionalpolitischen Ziele in diesen Gebieten noch nicht erreicht sind, kann auf dieses Förderungsinstrument grundsätzlich noch nicht verzichtet werden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
42 a	Zonenrandförderungs- gesetz vom 5. August 1971	Sonderabschreibungen im Zonen- randgebiet	A	240 ¹³⁾	59	265 ¹³⁾	103
2. Umsatzsteuer							
43	§§ 1, 2 und 13 BHG 1968 bzw. Artikel 1 §§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG 1970	Kürzungsanspruch der Westberli- ner Unternehmer; Kürzungsan- spruch der Unternehmer im Bun- desgebiet; besonderer Kürzungsan- spruch für kleinere Westberliner Unternehmer	E	945	945	1 000	700
37 bis 43		Regionale Strukturmaßnahmen ins- gesamt		2 092	1 300	2 510	1 382
Kreditwirtschaft							
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer							
44	§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	A	. ^{7b)}	.	. ^{7b)}	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
290	113	320	125	<p>a) 1971 (vorher Verwaltungsregelungen): Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die erst 1971 gesetzlich verankerten Sonderabschreibungen tragen den noch immer nicht überwundenen Folgen der Teilung Deutschlands und den daraus resultierenden besonderen Nachteilen für das Zonenrandgebiet Rechnung. Es handelt sich um eine Förderungsmaßnahme, die zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden betrieblichen Investitionstätigkeit in diesem Gebiet erforderlich ist. Eine Abschaffung dieser Vergünstigung kann daher vorerst nicht in Betracht kommen. Unerwünschte gesellschaftspolitische Auswirkungen der Abschreibungsvergünstigung sind durch eine Verlustklausel ausgeschlossen.</p>
1 150	805	1 200	840	<p>a) 1950/1952/1962: Ausgleich von Kostennachteilen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe, die zur Gewährung von Umsatzsteuervergünstigungen im Wirtschaftsverkehr zwischen Berlin (West) und Westdeutschland geführt haben (Ausgleich für Standortnachteile und besondere politische Risiken, Stärkung der Berliner Wirtschaftskraft durch Anreiz zum Bezug Berliner Waren) bestehen fort. Durch das Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften vom 23. Juni 1970 — BGBl. I S. 826 —, das die bisherigen Leistungen noch verbessert, ist eine weitere Stabilisierung und Fortentwicklung der Berliner Wirtschaft beabsichtigt. Unter den gegenwärtigen Umständen kommt ein Abbau dieser Vergünstigungen nicht in Betracht.</p>
2 905	1 604	3 210	1 760	
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
45	§ 19 Abs. 2 a KStG	Besteuerung des Gewinns der Sparkassen mit 35 v. H.	E	130	46	140	70

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				<p>ten einen stufenweisen Abbau der Steuerbefreiung bestimmter Kreditinstitute mit Sonderaufgaben vorzuschlagen. Dieser Abbau soll bei der Deutschen Genossenschaftskasse und bei Staatsbanken durchgeführt werden.</p> <p>Die Deutsche Genossenschaftskasse steht im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten. Für sie sollte deshalb der für Kreditgenossenschaften, Zentralkassen und Sparkassen vorgesehene Körperschaftsteuersatz gelten.</p> <p>Die Begünstigung der Staatsbanken hinsichtlich Geschäften, die Aufgaben „staatswirtschaftlicher Art“ entsprechen, ist nicht mehr gerechtfertigt. Diese Geschäfte liegen überwiegend im Konkurrenzbereich. Bei der Mehrzahl der Staatsbanken überwiegen bereits heute die steuerpflichtigen Geschäfte. Eine stufenlose Aufhebung der Steuervergünstigung nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 KStG würde sich ohne größere Anpassungsschwierigkeiten verwirklichen lassen, sofern den Staatsbanken für Erträge aus dem langfristigen Kreditgeschäft dieselbe Übergangsregelung zugestanden wird wie den Instituten des langfristigen Kredits (vgl. Nr. 47).</p> <p>Bei den übrigen Kreditinstituten mit Sonderaufgaben soll es bei der bisherigen Regelung bleiben, da sie nicht im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten stehen.</p>
180	90	190	95	<p>a) 1920: Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung der Sparkassen (Förderung des Sparsinns unter Verzicht auf größtmögliche Gewinne u. a.); Einschränkung der Steuervergünstigung durch das 2. StAndG 1967 zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse im Kreditgewerbe</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen stufenweisen Abbau (nach 3 Jahren Vollabbau) der Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p> <p>Bereits in der Bankenenquête (vgl. BT-Drucksache V/3500 S. 132) ist festgestellt worden, daß die steuerliche Begünstigung der Sparkassen unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Sparkassen haben, wie dort im einzelnen ausgeführt, ihre geschäftliche Betätigung über den eigentlichen Sparverkehr hinaus in Konkurrenzbereiche ausgedehnt, während andererseits die mit den Sparkassen konkurrierenden Unternehmen auch Tätigkeiten übernommen haben, die ursprünglich den Sparkassen vorbehalten waren.</p> <p>Der Vorschlag, ab 1. Januar 1974 die derzeitige Steuerbegünstigung für 3 Jahre weiter abzubauen und dann ganz aufzuheben, ist die konsequente Fortsetzung der mit dem 2. Steueränderungsgesetz 1967 eingeleiteten Maßnahmen zum stufenweisen Abbau der Steuerprivilegien im Kreditgewerbe.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
46	§ 19 Abs. 2 KStG	Ermäßigung der Körperschaftsteuer für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten auf 35/36,5 v. H.	E	90	32	95	48
47	§ 19 Abs. 2 b und 2 c KStG	Besteuerung des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen mit 32 v. H. (für Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an gemeinnützige u. ä. Körperschaften gewähren, ermäßigter Steuersatz von 19 v. H.)	E	105	37	115	58
2. Vermögensteuer							
48	§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	E	.7b)	—	.7b)	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
100	50	105	53	<p>a) 1920: Berücksichtigung der geringeren Gewinnmöglichkeiten dieser Institute; im übrigen vgl. lfd. Nr. 44</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen stufenweisen Abbau (nach 3 Jahren Vollabbau) der Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p> <p>Bereits in der Bankenenquête der Bundesregierung (BT-Drucksache V/3500 S. 136) ist der stufenweise Abbau dieser Steuervergünstigung vorgeschlagen worden. In der Enquête wird als besonderer Nachteil hervorgehoben, daß die Begünstigung, die nur für das langfristige Kreditgeschäft gewährt wird, es einem Teil der Institute ermöglicht, die steuerlichen Vorteile für andere als die eigentlich begünstigten Geschäfte einzusetzen und damit die Wettbewerbsbedingungen, etwa auch im kurzfristigen Kreditgeschäft, zu verschieben. Der Vorschlag, ab 1. Januar 1974 die derzeitige Steuerbegünstigung für 3 Jahre weiter abzubauen und dann ganz aufzuheben, ist die konsequente Fortsetzung der mit dem 2. Steueränderungsgesetz 1967 eingeleiteten Maßnahmen zum stufenweisen Abbau der Steuerprivilegien im Kreditgewerbe.</p>
140	70	145	73	<p>a) 1920: Gleichstellung mit den Sparkassen, vgl. lfd. Nr. 45</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen stufenweisen Abbau (nach 3 Jahren Vollabbau) der Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p> <p>Wie bereits in den Bankenenquête ausgeführt, gelten die Erwägungen zum Abbau des Steuerprivilegs der Sparkassen im wesentlichen auch für die Kreditgenossenschaften und ihre Zentralkassen. Auch das Steuerprivileg der Kreditgenossenschaften und ihrer Zentralkassen erscheint aus Wettbewerbsgesichtspunkten nicht mehr gerechtfertigt. Die Streichung der Steuerbegünstigung ist daher ebenfalls geboten, wobei diese wie bei den Sparkassen im Wege einer Übergangsregelung erfolgen sollte.</p>
.7b)	—	.7b)	—	<p>a) 1922/1923: vgl. lfd. Nr. 44</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen Abbau der Steuervergünstigung vorzuschlagen. Zur Begründung wird auf lfd. Nr. 44 verwiesen.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
49	§ 109 a BewG	Ansatz des Betriebsvermögens der Sparkassen mit 70 v. H.	E	17	—	20	—
50	§ 52 a Ziff. 1 BewDV	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Geschäftsguthaben der Genossen	E	21	—	23	—
		3. Gewerbesteuer					
51	§ 3 Ziff. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	E	.7b)	—	.7b)	

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
20	—	21	—	<p>a) 1922: vgl. lfd. Nr. 45</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen stufenweisen Abbau (nach 3 Jahren Vollabbau) der Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p> <p>In der Bankenenquête (vgl. BT-Drucksache V/3500 S. 132) ist festgestellt worden, daß die steuerliche Begünstigung der Sparkassen untere Wettbewerbsgesichtspunkten nicht mehr gerechtfertigt ist, weil die Sparkassen ihre geschäftliche Betätigung über den eigentlichen Sparverkehr hinaus in Konkurrenzbereiche ausdehnen, andererseits die mit den Sparkassen konkurrierenden Unternehmen aber auch Tätigkeiten übernommen haben, die ursprünglich nur den Sparkassen vorbehalten waren. Die mit dem 2. Steueränderungsgesetz 1967 eingeleiteten Maßnahmen zum stufenweisen Abbau der Steuerprivilegien im Kreditgewerbe werden mit dem Vorschlag, ab 1. Januar 1974 die derzeitige Steuervergünstigung für 3 Jahre zu halbieren und danach ganz aufzuheben, fortgesetzt.</p>
24	—	25	—	<p>a) 1925: vgl. lfd. Nrn. 45 und 47 (durch das 2. StAndG 1967 nicht geändert)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen stufenweisen Abbau (nach 3 Jahren Vollabbau) der Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p> <p>Die Erwägungen, die zum Abbau des Steuerprivilegs der Sparkassen führen, gelten auch für die Kreditgenossenschaften und ihre Zentralkassen. Das Steuerprivileg der Kreditgenossenschaften und ihrer Zentralkassen erscheint aus Wettbewerbsgesichtspunkten nicht vertretbar. Die Streichung der Steuervergünstigung sollte dabei wie bei den Sparkassen im Wege einer Übergangsregelung erfolgen.</p>
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1924: vgl. lfd. Nr. 44</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen Abbau der Steuerbefreiung bestimmter Kreditinstitute mit Sonderaufgaben vorzuschlagen.</p> <p>Zur Begründung wird auf lfd. Nr. 44 verwiesen.</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
52	§ 11 Abs. 4 Ziff. 1 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Sparkassen auf 3,5 v. H.	E	55	—	60	12
53	§ 11 Abs. 4 Ziff. 2 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Kreditge- nossenschaften und Zentralkassen auf 3,5 v. H.	E	36	—	39	8
44 bis 53		Kreditwirtschaft insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		454	115	492	196
		Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) allgemein					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
54	§§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter auf- gedeckt werden	A	250 ⁶⁾)	63	250 ⁶⁾)	103

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
65	13	68	14	<p>a) 1920: vgl. lfd. Nr. 45</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen stufenweisen Abbau (nach 3 Jahren Vollabbau) der Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p> <p>Zur Begründung wird auf lfd. Nr. 45 verwiesen.</p>
41	8	44	9	<p>a) 1920: vgl. lfd. Nr. 47</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen stufenweisen Abbau (nach 3 Jahren Vollabbau) der Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p> <p>Wie bereits in der Bankenenquête ausgeführt, gelten die Erwägungen zum Abbau des Steuerprivilegs der Sparkassen im wesentlichen auch für die Kreditgenossenschaften und ihre Zentralkassen. Auch das Steuerprivileg der Kreditgenossenschaften und ihrer Zentralkassen erscheint aus Wettbewerbsgesichtspunkten nicht mehr gerechtfertigt. Die Streichung der Steuerbegünstigung ist daher ebenfalls geboten, wobei diese wie bei den Sparkassen im Wege einer Übergangsregelung erfolgen sollte.</p>
570	231	598	244	
250 ⁶⁾)	103	250 ⁶⁾)	103	<p>a) 1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Förderung der Mobilität von Produktionsmitteln in einer wachsenden Volkswirtschaft ist unabdingbar. Die Regelung erleichtert die Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen. Ihre Beibehaltung ist deshalb erforderlich.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
55	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	1 ⁵⁾⁶⁾	0	1 ⁵⁾⁶⁾	0
56	§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	A	4	1	2	1
57	§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausele); ab 1. Januar 1971 30 000 bzw. 100 000 DM (mit Verdoppelung dieser Beträge für Alters- oder Invaliditätsfälle)	A	15	5	15	6
58	§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen	A	20 ⁹⁾	7	30 ⁹⁾	12
59	§ 79 EStDV	Bewertungsfreiheit für Abwasserbehandlungsanlagen	A	60 ⁵⁾⁶⁾	14	60 ⁵⁾⁶⁾	25

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
15 ⁵⁾ 6)	0	15 ⁵⁾ 6)	0	a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 2) b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 2
2	1	2	1	a) 1952: vgl. lfd. Nr. 55 und lfd. Nr. 2 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 2
30	13	30	13	a) 1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 4 und lfd. Nr. 100) b) unbefristet c) Nach dem Sinn und Zweck des § 16 Abs. 4 EStG sollen Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe steuerfrei gelassen werden. Im Hinblick auf die veränderten Wertverhältnisse und die Einbeziehung der Bodengewinne in die Besteuerung durch Streichung des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG wurde § 16 Abs. 4 EStG durch das 2. Steueränderungsgesetz 1971 dahingehend geändert, daß der bisherige Veräußerungsfreibetrag erhöht und in den Fällen einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe aus Alters- oder Invaliditätsgründen verdoppelt wurde. Damit wurde einem in allen betrieblichen Bereichen bestehenden berechtigten Anliegen Rechnung getragen.
32 ⁹⁾	13	34 ⁹⁾	14	a) 1955: Milderung einer Substanzbesteuerung b) unbefristet c) Die Vorschrift erleichtert die Beschaffung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, bei denen übermäßige Preissteigerungen eingetreten sind. Sie ist daher geeignet, die Folgen insbesondere eines sektoralen Preisanstiegs für Wirtschaft und Verbraucher zu mildern; aus diesem Grunde sollte sie beibehalten werden.
60 ⁵⁾ 6)	25	70 ⁵⁾ 6)	29	a) 1955: Verhinderung von Schädigungen durch Abwässer b) 31. Dezember 1974 c) Die Aufwendungen für Abwasserbehandlungsanlagen stellen für die Unternehmen unrentierliche Kosten dar, die sie im Interesse des Umweltschutzes aufzubringen haben. Durch die Verschärfung der Abwasserreinigungsbestimmungen führen diese Kosten bei bestehenden Betrieben regelmäßig zu

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
60	§ 80 Abs. 1 Ziff. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Import- waren mit wesentlichen Preis- schwankungen	A	5 ⁵⁾ 6)	2	5 ⁵⁾ 6)	2
61	§ 80 Abs. 1 Ziff. 2 EStDV	Bewertungsabschlag für Import- waren des volkswirtschaftlich vor- dringlichen Bedarfs	A	2 ⁵⁾ 6)	1	2 ⁵⁾ 6)	1

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				<p>Belastungen, die eine Finanzierungshilfe erfordern. Diese Hilfe sollte auch weiterhin in Sonderabschreibungen bestehen, da sich diese als besonders wirksamer Investitionsanreiz erwiesen haben. Außerdem haben sie gegenüber offenen Finanzhilfen den Vorteil, daß sie nicht zu endgültigen Steuerausfällen, sondern lediglich zu einer zinslosen Stundung führen. Die Vergünstigungen für Anlagen zur Minderung von Umweltbelastungen sollen wirksamer gestaltet werden. Die Bundesregierung wird bei Aufrechterhaltung des Verursachungsprinzips prüfen, ob und wie weit die bestehenden Sonderabschreibungen und Bewertungsfreiheiten für Investitionen, die dem Umweltschutz dienen, ausgeweitet werden müssen.</p>
5 ⁵⁾ 6)	2	5 ⁵⁾ 6)	2	<p>a) 1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Bewertungsabschlag wurde 1957 mit Rücksicht auf die damalige Wirtschaftslage in Fortführung der vorangegangenen Verwaltungspraxis eingeführt. Durch die Vergünstigung sollte dem Risiko der Unternehmen, die Bestände an Importwaren mit erheblich schwankenden Preisen unterhalten, steuerlich Rechnung getragen und damit die volkswirtschaftlich wünschenswerte Bevorratung dieser Importwaren gefördert werden. Der Bewertungsabschlag wird ohne Rücksicht auf die Wiederbeschaffungskosten gewährt. Die Vergünstigung geht also über die allgemeinen steuerlichen Regelungen zur Berücksichtigung von Preisveränderungen bei Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens (Teilwertabschlag) hinaus und weicht damit von den Bewertungsgrundsätzen des Einkommensteuerrechts ab.</p> <p>Ob ggf. eine Aufhebung dieser Steuervergünstigung erfolgen soll, die zu einmaligen Mehreinnahmen von rd. 250 Millionen DM führen würde, wird mit den beteiligten Stellen — insbesondere den Landesbehörden — noch näher geprüft werden.</p>
2 ⁵⁾ 6)	1	2 ⁵⁾ 6)	1	<p>a) 1957: Sicherung eines Normalbestandes an Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs</p> <p>b) 31. Dezember 1973</p> <p>c) Die Regelung soll entsprechend der gesetzlichen Befristung durch den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der EStDV (Kabinetttvorlage vom 25. Oktober 1971) stufenweise bis 1973 abgebaut werden. Die Bundesregierung folgt damit einem Beschluß des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 1971. Danach soll diese Vergünstigung, die einem verhältnismäßig kleinen Kreis von Steuerpflichtigen erhebliche Gewinnverlagerungen gestattet, auslaufen. Hierfür spricht, daß der Bewertungsabschlag vielfach</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
62	§ 82 EStDV	Bewertungsfreiheit für Luftreini- gungsanlagen	A	60 ⁵⁾ 6)	14	60 ⁵⁾ 6)	25
63	§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschafts- güter, die der Forschung und Ent- wicklung dienen	P	125 ⁵⁾ 6)	32	125 ⁵⁾ 6)	51
64	§ 82 c EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschafts- güter, die dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern	A	1 ⁵⁾ 6)	0	1 ⁵⁾ 6)	0

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				eine reine Steuerbegünstigung ohne gesamtwirtschaftlichen Nutzen ist, weil sie auch von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden kann, die nur Bestände in dem normalen betriebsüblichen Umfang bevorraten oder bei denen Mehrbestände lediglich zum Bilanzstichtag vorhanden sind. Darüber hinaus würde eine ordnungsmäßige Anwendung der Vorschrift immer schwieriger, weil zur Ermittlung des Mehrbestandes auf die Bestände an dem mehr als 15 Jahre zurückliegenden Vergleichsstichtag zurückgegriffen werden muß, für den Unterlagen nicht mehr aufbewahrt zu werden brauchen. Bei dem vorgesehenen Abbau der Vergünstigung würden sich einmalige Steuermehreinnahmen von 100 Millionen DM ergeben.
65 ⁵⁾ 6)	27	70 ⁵⁾ 6)	29	a) 1957: Verhinderung der Luftverunreinigung b) 31. Dezember 1974 c) Vgl. lfd. Nr. 59.
130 ⁵⁾ 6)	54	135 ⁵⁾ 6)	56	a) 1965: Förderung der betrieblichen Forschung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit b) 31. Dezember 1974 c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, die Vergünstigung — wie vorgesehen — zum 31. Dezember 1974 auslaufen zu lassen. Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Wirtschaft wird zur Zeit außer durch die Bewertungsfreiheit nach § 82 d EStDV durch Gewährung einer 10 %igen Investitionszulage nach § 2 InvZulG gefördert. Diese Doppelförderung führt nicht nur zu einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand, sie geht auch über das erforderliche Maß hinaus. Eine Einschränkung der Förderungsmaßnahmen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen ist daher gerechtfertigt. Eine ausreichende Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Wirtschaft, die wegen ihrer produktivitätsfördernden Wirkung im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt, sollte künftig allein durch Investitionszulagen gefördert werden (vgl. dazu lfd. Nr. 70).
15 ⁵⁾ 6)	0	15 ⁵⁾ 6)	0	a) 1965: Verhinderung von Lärm b) 31. Dezember 1974 c) Vgl. lfd. Nr. 59.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
65	§ 11 Ziff. 4 KStG	Steuerbefreiung der Sanierungsgewinne	E	7 ¹⁰⁾	3	7 ¹⁰⁾	3
66	§ 35 KStDV	Abzugsfähigkeit von Warenrückvergütungen bei Genossenschaften	E	590	155	665	285
67	Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz i. d. F. vom 15. März 1968	Steuerbegünstigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern — 15 v. H. Bewertungsabschlag — 50 v. H. Rücklage (vom verbleibenden Betrag)	P	140 ⁵⁾ 6)	37	150 ⁵⁾ 6)	62

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
7 ¹⁰⁾	3	7 ¹⁰⁾	3	<p>a) 1934: Steuerbefreiung der Gewinne, die bei sanierungsbedürftigen Unternehmen durch Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderungen (Gläubigernachlaß) entstehen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne ist keine steuerliche Vergünstigung, sondern Ausfluß der allgemeinen Grundsätze der Gewinnermittlung. Sie beruht für das Gebiet der Einkommensteuer auf der Rechtsprechung und ist nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs als Gewohnheitsrecht anzusehen. Zu einer Änderung des materiellen Gehalts der Vorschrift besteht kein Anlaß, zumal sich verschiedene Kommissionen für die Beibehaltung der Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne ausgesprochen haben.</p>
730	315	800	345	<p>a) 1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner — wenn auch nicht unbestrittener — Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind. Infolgedessen ist auch die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird. In der genossenschaftsrechtlichen Beurteilung der Warenrückvergütung ist zwischenzeitlich keine Änderung eingetreten. Deshalb besteht auch keine Veranlassung, von der bisherigen steuerrechtlichen Behandlung abzuweichen.</p>
135 ⁵⁾ ⁶⁾	55	120 ⁵⁾ ⁶⁾	50	<p>a) 1963: Förderung der privaten Entwicklungshilfe (Einschränkung durch 2. StÄndG 1971)</p> <p>b) 31. Dezember 1972</p> <p>c) Die Vorschriften sollen mit dem Ziel einer stärkeren entwicklungspolitischen Effizienz überprüft werden.</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
68	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	E	3	1	3	1
69	§ 25 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969	Befreiung des Übernahmewinns bei Umwandlungen und Verschmelzungen von der Einkommen- und Körperschaftsteuer	A	.7b)	.	.7b)	.
70	§ 2 Investitionszulagengesetz vom 18. August 1969	Gewährung einer Investitionszulage von 10 v. H. für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen	P	—	—	125	60

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
3	1	3	1	<p>a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung im Jahre 1969: Förderung des Baues von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen</p> <p>b) 31. Dezember 1977/1997</p> <p>c) Gegen die steuerliche Begünstigung des Baues von Wasserkraftwerken bestehen zwar unter wettbewerbsspolitischen Gesichtspunkten gewisse Bedenken, weil Kraftwerke mit anderen Energiequellen vergleichbare Vergünstigungen nicht erhalten. Dem mit der Verordnung verfolgten energiepolitischen Ziel, den Bau von Wasserkraftwerken — insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau von Wasserstraßen — zu fördern, kommt jedoch z. Z. noch große Bedeutung zu, so daß die wettbewerbsspolitischen Bedenken zurückzutreten haben. Die Begünstigung sollte deshalb auf jeden Fall bis zu dem in der der Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt (1977/1997) aufrechterhalten bleiben.</p>
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1969: Erleichterung der Anpassung der Unternehmensform an die geänderte Wirtschaftsstruktur</p> <p>b) 1972</p> <p>c) Das Umwandlungssteuergesetz beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die freie Wahl der wirtschaftlich günstigsten Unternehmensform erschweren. Nach § 25 dieses Gesetzes bleibt der sonst nur mit einem ermäßigten Steuersatz zu besteuerte Übernahmegewinn unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Die Vergünstigung gilt nur für eine Übergangszeit, und zwar für Umwandlungen oder Verschmelzungen, die bis zum 31. Dezember 1972 beschlossen werden. Mit dieser Befristung sollte ein Anreiz geschaffen werden, notwendige Änderungen der Unternehmensform innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu vollziehen. Zu einer Verlängerung der Frist besteht keine Veranlassung, so daß die Vergünstigung Ende 1972 ausläuft.</p>
140	67	155	74	<p>a) 1970: Verstärkung der steuerlichen Förderungsmaßnahmen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (vgl. lfd. Nr. 63)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, die Doppelförderung von Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen durch Sonderabschreibungen nach § 82 d EStDV und durch Investitionszulagen nach § 2 des Investitionszulagengesetzes zum 31. Dezember 1974 auslaufen zu lassen und die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Wirtschaft danach allein durch Investitionszulagen zu fördern. Für die weitere Förderung</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
71	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertragung stiller Reserven in bestimmten Fällen	P	60	25	75	35
2. Vermögensteuer							
72	§ 9 a VStG und § 5 Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz i. d. F. vom 15. März 1968	Steuerbegünstigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern	P	3	—	3	—
73	§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Ziff. 5 BewG 1965	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstleistung durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	P	.7b)	—	.7b)	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				allein durch Investitionszulagen hat sich die Bundesregierung insbesondere deshalb entschieden, weil Investitionszulagen allen Unternehmen — unabhängig von ihrer Gewinnlage — in gleicher Höhe gewährt werden und für kleinere und mittlere Unternehmen eine wirksamere Finanzierungshilfe als Sonderabschreibungen darstellen. Vgl. dazu auch lfd. Nr. 63.
90	42	110	40	<p>a) 1969: Maßnahme zum Abbau steuerlicher Hemmnisse für Investitionen inländischer Unternehmen im Ausland</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Das Auslandsinvestitionsgesetz enthält im wesentlichen Bestimmungen, die das Außensteuerrecht mit dem Ziel weiterentwickeln, steuerliche Wettbewerbsnachteile für Auslandsinvestitionen zu beseitigen. Dies gilt namentlich für den Ausgleich von Verlusten ausländischer Betriebsstätten mit inländischen Einkünften nach § 2 des Gesetzes und für die Bildung steuerfreier Rücklagen für Verluste ausländischer Tochtergesellschaften nach § 3 des Gesetzes. Das Gesetz soll deshalb erhalten bleiben.</p>
2	—	2	—	<p>a) 1961: vgl. lfd. Nr. 67</p> <p>b) 31. Dezember 1972</p> <p>c) Vgl. lfd. Nr. 67.</p>
.7 ^{b)}	—	.7 ^{b)}	—	<p>a) 1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die vermögenssteuerrechtliche Vergünstigung für Ansprüche aus der Erfindertätigkeit liegt im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, da sie Wissenschaft und Forschung und damit auch die industrielle Leistungsfähigkeit fördert. Ihre Beseitigung würde die Erfinder in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den Angehörigen anderer bedeutender Industrienationen benachteiligen, da in diesen Staaten, soweit dort überhaupt eine Vermögensteuer erhoben wird, gleichartige Vergünstigungen bestehen. Da in zahlreichen Fällen der vermögenssteuerrechtlich maßgebende Wert dieser Ansprüche besonders schwierig zu ermitteln wäre, dient die Vergünstigung auch der Verwaltungsvereinfachung. — Der Befreiung der Urheberrechte liegen kulturelle und ebenfalls verwaltungsmäßige Gesichtspunkte zugrunde.</p> <p>^E Aus den genannten Gründen ist die Beibehaltung der Steuerbegünstigung notwendig.</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
74	§ 117 BewG 1965	Steuerbegünstigung durch Halbierung des Wertansatzes beim Betriebsvermögen, soweit dieses der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient; vollständige Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	S	85	—	90	—
75	§ 52 a Ziff. 2 und 5 BewDV	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben der Genossen a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungs-genossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 300 000 DM nicht übersteigt	E	.7b)	—	.7b)	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
95	—	95	—	<p>a) 1965: Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse durch gleiche Besteuerung privater und öffentlicher Unternehmen (vor Änderung des Gesetzes Steuerbefreiung nur der öffentlichen Unternehmen)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Aufhebung der Vergünstigung für Strom, Gas und Wärme vorzuschlagen.</p> <p>Die Einführung der Vergünstigung ist als Kompromiß zu werten. Sie sollte eine einheitliche Steuerbelastung zur Herbeiführung der Wettbewerbsgleichheit im Verhältnis zwischen den ursprünglich ganz befreiten Unternehmen der öffentlichen Hand und den ursprünglich uneingeschränkt steuerpflichtigen privaten Versorgungsunternehmen sicherstellen. Bei der seinerzeitigen gesetzgeberischen Vorbereitung hat sich herausgestellt, daß der Einfluß der Vermögensteuerbelastung auf den Energieabnahmepreis als äußerst gering veranschlagt werden kann. Unter diesen Umständen erscheint der jetzt vorgesehene zweite Schritt, die volle Steuerpflicht bei allen Strom-, Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen eintreten zu lassen, auch unter Berücksichtigung preispolitischer Gründe vertretbar. Im übrigen darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Wegfall der Vergünstigungsvorschrift eine nicht unwesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeutet.</p> <p>Die Beibehaltung der Vergünstigung für Wasserversorgungsunternehmen dürfte im Hinblick auf die Bestrebungen zur Unterstützung des Umweltschutzes auch künftig gerechtfertigt sein.</p>
.7b)	—	.7b)	—	<p>a) 1925: vgl. lfd. Nr. 66</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vergünstigung, die in der Form des Abzugs der Geschäftsguthaben die sog. vermögensteuerliche Doppelbelastung einschränkt, kommt vornehmlich einem Kreis von Genossenschaften zugute, die — dem Genossenschaftsgedanken entsprechend — Selbsthilfeeinrichtungen ihrer Mitglieder darstellen. Da bei ihnen im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften in der Form der AG und GmbH die von den Anteilseignern losgelöste selbständige wirtschaftliche Betätigung weniger ausgeprägt ist, erscheint es berechtigt, sie in der vermögensteuerrechtlichen Behandlung tendenziell den Personengesellschaften anzunähern. Die durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß entstehenden Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich des Handwerks, des sog. Kleingewerbes und der Landwirtschaft sind nach wie vor als förderungswürdig zu bezeichnen, soweit sich nicht im Zuge der weiteren Entwicklung nichtvertretbare Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen handelsrechtlichen Unternehmensformen ergeben sollten.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
76	VO vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 5 StAndG 1968 vom 20. Februar 1969	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	E	3	—	3	—
3. Gesellschaftsteuer							
77	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Kredite aus öffentlichen Kredit- und Bürg- schaftsprogrammen	E	.7a)	—	.7a)	.
78	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungs- betriebe inländischer Gebietskör- perschaften	S	.7b)	—	.7b)	.
79	§ 29 Gesetz über steuerliche Maß- nahmen bei Än- derung der Un- ternehmensform vom 14. August 1969	Befreiung der Rechtsvorgänge im Zusammenhang mit Umwandlun- gen, Verschmelzungen u. ä. von der Gesellschaftsteuer	A	.7b)	—	.7b)	.
4. Verbrauchsteuern							
80	§ 77 TabStG	a) <i>Tabaksteuer</i> Befreiung von Tabaksteuer für Ta- bakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Depu- tate ohne Entgelt abgibt	S	4	4	4	4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
3	—	3	—	<p>a) 1957: vgl. lfd. Nr. 68</p> <p>b) 31. Dezember 1977/1997</p> <p>c) Gegen die steuerliche Begünstigung des Baues von Wasserkraftwerken bestehen unter wettbewerbsspolitischen Gesichtspunkten gewisse Bedenken, weil Kraftwerke mit anderen Energiequellen vergleichbare Vergünstigungen nicht erhalten. Die Begünstigung sollte deshalb nicht über den in der Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt (1977/1997) hinaus verlängert werden.</p>
.7a)	.	.7a)	.	<p>a) 1955: Die Mittel sollen ohne Kürzung durch Steuern ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der unter Buchstabe a) genannte Grund für die Vergünstigung erfordert die Beibehaltung der Vorschrift.</p>
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1922: Förderung öffentlich-rechtlicher Betriebe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Beibehaltung der Befreiung der genannten Versorgungsbetriebe wird wegen des bestehenden öffentlichen Interesses für erforderlich gehalten.</p>
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1969: vgl. lfd. Nr. 69</p> <p>b) 1972</p> <p>c) Das Umwandlungssteuergesetz beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die freie Wahl der wirtschaftlich günstigsten Unternehmensform erschweren.</p> <p>Die Vergünstigung des § 29 gilt nur für eine Übergangszeit, und zwar für Verschmelzungen, die bis zum 31. Dezember 1972 beschlossen werden. Mit dieser Befristung sollte ein Anreiz geschaffen werden, notwendige Änderungen der Unternehmensform innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu vollziehen. Zu einer Verlängerung der Frist besteht keine Veranlassung, so daß die Vergünstigung Ende 1972 ausläuft.</p>
4	4	4	4	<p>a) 1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Von einer Aufhebung der Vergünstigung sollte abgesehen werden, weil dadurch der Besitzstand der Arbeitnehmer beeinträchtigt werden könnte.</p>

noch Anlage 2

Nr. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
81	§§ 81 bis 89 TabStG	Steuererleichterung für kleinere Betriebe in der Form, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der abgeführten Tabaksteuer vergütet wird	E	7	7	7	7
82	§ 3 BierStG	<i>b) Biersteuer</i> Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	85	—	88	—
83	§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	E	1	—	0	—
84	§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	S	11	—	12	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM 4)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
7	7	7	7	<p>a) 1935 (1946 aufgehoben, 1951 wieder eingeführt): Erhaltung der mittelständischen Tabakindustrie</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Im Rahmen der Maßnahmen zur Harmonisierung der Tabaksteuer in der EWG soll geprüft werden, in welchen Stufen die steuerliche Vergünstigung abzubauen ist.</p>
88	—	87	—	<p>a) 1918: Schutz der mittelständischen Brauereien</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren Brauereien. In der EWG haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften möchte diese Vergünstigung nach einer mehrjährigen Übergangszeit beseitigt wissen. Die Harmonisierungsbeschlüsse der EWG sollen abgewartet werden.</p>
0	—	0	—	<p>a) 1918: Herstellung billigen Bieres aus eigener Gerste insbesondere zur Abgabe an Erntearbeiter</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung für Hausbrauer hat nur regionale Bedeutung, da die Hausbrauer ihren Sitz fast ausschließlich in den fränkischen Gebieten Bayerns haben. Es wird im Rahmen der Harmonisierung der Biersteuer in der EWG entschieden werden, für welche Dauer diese Vergünstigung beibehalten werden kann.</p>
12	—	11	—	<p>a) 1918: vgl. lfd. Nr. 80</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Von einer Aufhebung der Vergünstigung sollte abgesehen werden, weil dadurch der Besitzstand der Arbeitnehmer beeinträchtigt werden könnte. Außerdem hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrem letzten Entwurf einer Richtlinie zur Harmonisierung der Verbrauchsteuer auf Bier vorgesehen, daß Bier, das den im Herstellungsbetrieb beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch zur Verfügung gestellt wird, von der Biersteuer befreit werden kann.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
85	§ 3 MinölStG	<i>c) Mineralölsteuer</i> Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	105	105	115	115
5. Gewerbesteuer							
86	§ 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer und der Lohnsummensteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf die Hälfte	E	1	—	1	0

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
120	120	125	125	<p>a) 1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölerzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung des in Betrieben der Mineralölerzeugung verwendeten Heizöls von der Mineralölsteuer verschafft den Betrieben der Mineralölwirtschaft und der Petrochemie — soweit letztere unter gleichen Voraussetzungen arbeiten — einen Vorteil gegenüber anderen, heizölverbrauchenden Industriezweigen. Dieser Vorteil wird im nationalen Bereich mit dem Abbau der Steuer für schweres Heizöl geringer; er würde ganz wegfallen, wenn — wie nach geltendem Recht vorgesehen — die Steuer nicht über den 31. Dezember 1974 hinaus verlängert wird. In Frankreich, das schweres Heizöl nicht besteuert, sind die erdölverarbeitenden Betriebe von vornherein nicht mit Heizölsteuer belastet; in allen anderen EWG-Staaten sind sie im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen. Ein Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Harmonisierung der Mineralölsteuer sieht die Beibehaltung der Begünstigung vor. Bemühungen, das Privileg allgemein zu beseitigen, versprechen insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Drittländern keinen Erfolg. Eine einseitige Aufhebung im nationalen Bereich kommt deshalb nicht in Betracht.</p>
1	0	1	0	<p>a) 1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der unter Buchstabe a) genannte Grund für die Vergünstigung erfordert die Beibehaltung dieser Vorschrift.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
87	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	E	8	—	8	2
54 bis 87		Gewerbliche Wirtschaft allgemein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau, regionale Strukturmaßnahmen und Kreditwirtschaft (soweit Schätzungen möglich sind)		1 656	476	1 907	800
18 bis 87	Summe II.	Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr, soweit Schätzungen möglich sind)		4 552	2 016	5 270	2 531
		III. Verkehr					
		Bundesbahn und Bundespost					
		1. Körperschaftsteuer					
88	§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	E	. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.
		2. Vermögensteuer					
89	§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	E	. ¹¹⁾	—	. ¹¹⁾	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
8	2	8	2	<p>a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): vgl. lfd. Nr. 68</p> <p>b) 31. Dezember 1977/1997</p> <p>c) Gegen die steuerliche Begünstigung des Baues von Wasserkraftwerken bestehen unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten gewisse Bedenken, weil Kraftwerke mit anderen Energiequellen vergleichbare Vergünstigungen nicht erhalten. Die Begünstigung sollte deshalb nicht über den in der Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt (1977/1997) hinaus verlängert werden.</p>
2 023	855	2 138	899	
5 860	2 837	6 296	3 044	
. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.	<p>a) 1924/1925: Berücksichtigung der besonderen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Wie sich aus der amtlichen Begründung zum Körperschaftsteuergesetz 1925 ergibt (vgl. Tz IV/289), trägt die Befreiung den besonderen Eigenarten und Aufgaben der in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG genannten Einrichtungen Rechnung. Die Gründe, die zur Einführung der Befreiung geführt haben, gelten auch heute noch. Die Steuerbefreiung dient zugleich der Vereinfachung, da sie eine genaue Prüfung entbehrlich macht, inwieweit die Einrichtungen im einzelnen in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig werden und damit als Hoheitsbetriebe von vornherein nicht unter die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht fallen (§ 4 KStDV) oder inwieweit ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, der ohne besondere Befreiung steuerpflichtig wäre.</p>
. ¹¹⁾	—	. ¹¹⁾	—	<p>a) 1924/1925: vgl. lfd. Nr. 88</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter der lfd. Nr. 88 genannten Gründe entsprechend.</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		3. Gewerbesteuer					
90	§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn	E	.11) ¹²⁾	—	.11) ¹²⁾	.
		4. Grundsteuer					
91	§ 4 Ziff. 1 b GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehö- renden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke, 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesit- zes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird	E	.11)	—	.11)	—
		Übriger Verkehr					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
92	§ 34 c Abs. 4 EStG	Pauschalierung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei auslän- dischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internatio- nalen Verkehr	E	2	1	2	1
93	§ 82 f EStDV	Sonderabschreibung bei Seeschif- fen, Schiffen, die der Seefischerei dienen und bei Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	A	75 ⁵⁾ 6)	22	85 ⁵⁾ 6)	35

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ¹¹⁾¹²⁾	.	. ¹¹⁾¹²⁾	.	a) 1924/1925: vgl. lfd. Nr. 88 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 88 genannten Gründe entsprechend.
. ¹¹⁾	—	. ¹¹⁾	—	a) Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfange): Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn b) unbefristet c) Da die Deutsche Bundesbahn im gemeinwirtschaftlichen Interesse Sonderbelastungen zu tragen hat, z. B. im sozialbegünstigten Schienenpersonenverkehr, können die geltenden grundsteuerlichen Vergünstigungen erst im Rahmen einer umfassenden verkehrspolitischen Konzeption und im Zusammenhang mit Befreiungsvorschriften bei anderen Steuern überprüft werden.
3	1	4	2	a) 1959: Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung und zum Ausgleich der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, denen vielfach wesentlich weitergehende Vergünstigungen gewährt werden b) unbefristet c) Die unter Buchstabe a) genannten Gründe für die Einführung der Steuerermäßigung für ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr bestehen unverändert weiter. Die Wettbewerbsnachteile der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, insbesondere gegenüber solchen der sog. billigen Flaggen, sind in letzter Zeit sogar noch größer geworden. Auf die Steuervergünstigung des § 34 c Abs. 4 EStG kann deshalb nicht verzichtet werden.
90 ⁵⁾⁹⁾	37	90 ⁵⁾⁹⁾	37	a) 1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Begünstigung von Modernisierungs- und Rationalisierungsinvestitionen (Einschränkung durch 2. StÄndG 1971) b) 31. Dezember 1974 c) Die Vergünstigung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt, zumal sie auch ein Regulativ für die großen Ertragsschwankungen der Schifffahrt und Luftfahrt ist. Sie sollte

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Vermögensteuer					
94	§ 3 a Ziff. 1 und 2 VStG	Vermögensteuerbefreiung der Ver- kehrsbetriebe, Hafengebiete und Flughafenbetriebe in öffentlicher oder privater Hand unter bestimm- ten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Inter- esse der Errichtung von Bundes- wasserstraßen	S	.7b)	—	.7b)	—
		3. Umsatzsteuer					
95	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Perso- nenbeförderung im Nahverkehr	S	240	240	250	175
		4. Mineralölsteuer					
96	§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für Schiffe	E	410	410	410	410

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				deshalb beibehalten werden. Unerwünschte gesellschafts- politische Auswirkungen dieser Vergünstigung sind durch die inzwischen wirksam gewordene Verlustklausel ausge- schlossen.
.7b)	—	.7b)	—	a) 1961: Angestrebte vermögensteuerliche Gleichbehandlung der bereits steuerbefreiten öffentlichen und der privaten, dem Verkehr dienenden Unternehmen b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung des Vermögens, das unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Be- triebspflicht und des Tarifzwanges dem öffentlichen Ver- kehr zu dienen bestimmt ist, erscheint aus sozialen und ver- kehrspolitischen Erwägungen weiterhin notwendig. Die ge- nerelle Befreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe, die ausschließlich im Eigentum von Ge- bietskörperschaften stehen, dient darüber hinaus der Ver- waltungsvereinfachung.
260	182	270	189	a) 1968: Beibehaltung der alten beförderungsteuerlichen Ver- günstigung, Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrs- träger oder von direkten Finanzhilfen b) unbefristet c) Der ermäßigte Steuersatz von 5,5 v. H. für die Personen- beförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde bei der Ein- führung der neuen Umsatzsteuer geschaffen, um diesen Ver- kehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu be- günstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten unverändert fort. Eine Erhöhung der Steuer auf 11 v. H. könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwältzt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch ver- schlechtern.
415	415	420	420	a) 1930 (in der jetzigen Form 1962): Angleichung der Wettbe- werbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkeh- renden Schifffahrt an die auf Grund internationaler Verträge (Mannheimer Akte 1856) für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung b) unbefristet

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Kraftfahrzeugsteuer					
97	§ 2 Nr. 5 KraftStG	Steuerbefreiung für Obusse und Obus-Anhänger sowie für Kraft- omnibusse, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	E	50	—	50	—
98	§ 11 Abs. 2 Nr. 1 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeug- steuer um 25 v. H. für Sattelanhän- ger	E	20	—	21	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				c) Betriebsstoffe für Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und anderen internationalen Wasserstraßen verkehren, sind auf Grund internationaler Verträge von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Die Aufhebung der Steuerbefreiung für den Verkehr auf anderen Wasserstraßen würde zu einer einseitigen Begünstigung insbesondere der Rhein- und Donauschiffahrt führen. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im gesamten Netz der Binnenwasserstraßen in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Außerdem wären Verkehrsverlagerungen zu Rheinhäfen, insbesondere aber zu ausländischen Häfen, zu erwarten. Daneben würden die im Bundesgebiet beheimateten Schiffe im Wettbewerb gegenüber den unter ausländischer Flagge fahrenden Schiffen benachteiligt, weil diese mit den bei der Einreise in das Bundesgebiet von Eingangsabgaben befreiten Betriebsstoffen nahezu alle Binnenhäfen erreichen können. Dadurch würde die deutsche Binnenschiffahrt aus dem Wettbewerb gedrängt. Die Beibehaltung der Begünstigung ist deshalb erforderlich.
50	—	50	—	a) 1955/1969: Förderung des öffentlichen Verkehrs b) unbefristet c) Durch die Vorschrift des § 2 Nr. 5 a KraftStG sollen vor allem die — in der Regel notleidenden — öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten weiter.
23	—	25	—	a) 1957: Förderung der verkehrssichereren Sattelanhänger b) unbefristet c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Aufhebung dieser Steuervergünstigung vorzuschlagen; die zu erwartenden Mehreinnahmen sollen jedoch bei der Neuregelung der LKW-Besteuerung berücksichtigt werden. Die Steuerermäßigung sollte einen Anreiz zum Einsatz von Sattelzügen geben. Der angestrebte Erfolg ist jedoch ausgeblieben, und außerdem hat sich die Annahme, daß Sattelzüge verkehrssicherer seien als die aus Lastkraftwagen und Anhängern bestehenden Züge, nicht bestätigt. Deshalb ist eine Begünstigung der Sattelanhänger gegenüber anderen Nutzfahrzeugen nicht mehr vertretbar. Auch die Beratungen über die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
99	§ 11 Abs. 2 Nr. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für überschwere Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten und für Spezialkraftwagen auf Baustellen	E	5	—	5	—
88 bis 99	Summe III.	Verkehr (soweit Schätzungen möglich sind)		802	673	823	621
		IV. Freie Berufe					
		1. Einkommensteuer					
100	§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel); ab 1. Januar 1971 30 000 DM bzw. 100 000 DM	A	4	2	4	2
101	§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v. H. höchstens 1200 DM, für die Angehörigen der freien Berufe	E	60	21	65	28

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
5	—	5	—	<p>vorgelegten Vorschläge für eine wegekostenorientierte Besteuerung der Nutzfahrzeuge haben erkennen lassen, daß im Rahmen der Steuerharmonisierung für eine Begünstigung der Sattelanhänger kein Raum bleibt.</p> <p>a) 1955/1960: für die überschweren Kraftfahrzeuganhänger sollte die Steuerbelastung wirtschaftlich tragbar gemacht werden; für die Spezialkraftfahrzeuge auf Baustellen Berücksichtigung der geringeren Straßenbenutzung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Aufhebung dieser Steuervergünstigung vorzuschlagen *); die zu erwartenden Mehreinnahmen sollen jedoch bei der Neuregelung der LKW-Besteuerung berücksichtigt werden.</p>
846	635	864	648	
7	3	7	3	<p>a) 1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nrn. 4 und 57)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Ausführungen unter lfd. Nr. 57 gelten entsprechend.</p>
70	30	70	30	<p>a) 1954: pauschale Abgeltung von Unkosten beruflicher Art, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Angehörigen der freien Berufe sehen den Freibetrag, wie gelegentlich seiner im Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1966 vorgesehenen, vom Bundestag aber nicht gebilligten Streichung deutlich wurde, als einen Ausgleich dafür an, daß sie wegen ihrer qualifizierten Ausbildung erst spät ins Berufsleben eintreten und wegen ihres sofort einsetzenden höheren Einkommens von der Progression des Tarifs stärker belastet werden als Personen, die erst allmählich in die Steuerprogression hineinwachsen. Hinzu kommt, daß infolge</p>

*) Der Bundestag hat am 10. Dezember 1971 im Verkehrsfinanzgesetz 1971 die Beibehaltung einer Steuerermäßigung in Höhe von 25 v. H. beschlossen.

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
102	VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 3 StÄndG 1968 vom 20. Februar 1969	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindervergütungen u. ä. auf die Hälfte	P	25	9	25	11
2. Umsatzsteuer							
103	§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der Ärzte	S	750	750	940	660
104	§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für freiberufliche Leistungen sowie für bestimmte Leistungen, die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechen	S	45	45	50	35

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				<p>des späten Berufseintritts in der Regel eine kürzere Vor- sorgezeit zur Alterssicherung zur Verfügung steht als bei den übrigen Steuerpflichtigen.</p> <p>Es scheint vertretbar, den Freibetrag nach § 18 Abs. 4 EStG in der bisherigen Höhe und Art beizubehalten, um einen Ausgleich für die Nachteile zu schaffen, die sich vor allem aus der verhältnismäßig langen Berufsausbildung dieses Be- rufsstandes ergeben.</p>
25	11	25	11	<p>a) 1951: Förderung der volkswirtschaftlich erwünschten Erfin- dertätigkeit</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder soll die aus volkswirtschaftlichen Grün- den dringend erforderliche erfinderische Tätigkeit durch Gewährung steuerlicher Vergünstigungen (u. a. volle Ab- schreibungsfreiheit und tarifliche Ermäßigung für Erfinder- einkünfte) fördern. Angesichts der Bedeutung, die der Tätig- keit der freien Erfinder für das Wachstum unserer Wirtschaft und für den Export zukommt, muß dieser Personenkreis wei- ter steuerlich gefördert werden.</p>
1 060	740	1 170	820	<p>a) 1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Grün- den — weitgehend aus altem Recht übernommen — die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privat- patienten auswirkt</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung ist aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen im Interesse der Sozialversicherungsträger und der bei ihnen Versicherten geschaffen worden. Die Steuer- pflicht der ärztlichen Leistungen hätte eine zusätzliche Be- lastung der Sozialversicherungsträger und damit eine Erhö- hung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversiche- rung zur Folge. Außerdem würde die Steuerpflicht der ärzt- lichen Leistungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haus- halte durch höhere Kosten bei freier Heilfürsorge (Bundes- wehr, Bundesgrenzschutz, Ersatzdienst) und durch höhere Beihilfen führen. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Leistungen an Privatpatienten dient der steuerlichen Gleichbehandlung.</p>
50	35	50	35	<p>a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Steuerrecht (z. T. schon im alten Umsatzsteuerrecht begünstigt)</p> <p>b) unbefristet</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P. S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
100 bis 104	Summe IV.	Freie Berufe		884	827	1 084	736
		V. Wohnungswesen					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
105	§§ 7 b und 54 EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohn- gebäude	S	690 ⁵⁾	240	800 ⁵⁾	344
106	§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für den Mo- dernisierungsaufwand bei Altbau- wohnungen	A	27 ⁵⁾	9	30 ⁵⁾	13

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				c) Ebenso wie in anderen Steuergesetzen ist den freien Berufen auch bei der Umsatzsteuer mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der von ihnen erbrachten Leistungen durch die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes eine Sonderstellung eingeräumt worden. Aus Wettbewerbsgründen war es notwendig, die Steuerermäßigung auch für bestimmte Fälle vorzusehen, in denen andere Unternehmer Leistungen erbringen, die einer freiberuflichen Tätigkeit entsprechen. Die Gründe für die Ermäßigung bestehen fort.
1 212	819	1 322	899	
880 ⁵⁾	378	960 ⁵⁾	413	a) 1949: Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung b) unbefristet c) Die erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG haben sich als eine sehr wirksame Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen. Da die Förderung der Vermögensbildung ein besonderes Anliegen der Bundesregierung ist, hält sie die Beibehaltung dieser Förderungsmaßnahme auch künftig für erforderlich. Unangemessene Auswirkungen sind bei dieser Vergünstigung nicht zu befürchten, weil die erhöhten Absetzungen nur für ein Objekt (bei Ehegatten für zwei Objekte) gewährt werden und die begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch Höchstbeträge begrenzt sind.
35 ⁵⁾	15	40 ⁵⁾	17	a) 1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen b) 31. Dezember 1973 c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82 a EStDV sollen die Finanzierung der Modernisierungskosten von Altbauwohnungen erleichtern, um diese Wohngebäude zu erhalten und an moderne Wohnbedürfnisse anzupassen. Die Vergünstigung hat dazu beigetragen, daß auch Eigentümer mit kleineren Einkommen Altbauwohnungen mit neuzeitlichen sanitären Anlagen, Badeeinrichtungen sowie mit modernen Heizungs- und Warmwasseranlagen usw. ausstatten konnten. Damit wurde das Angebot an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen vergrößert und gleichzeitig volkswirtschaftlich wertvolles Vermögen erhalten. Die Wirksamkeit dieser

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
107	§ 8 Ziff. 2 KStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	E	55	19	60	30
108	§ 8 Ziff. 1, 3 und 4 KStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	E	45	16	45	23

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				<p>Regelung wird auch dadurch bestätigt, daß der Gesetzgeber in § 84 Nr. 2 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 eine Ermächtigungsvorschrift aufgenommen hat, nach der vom Verordnungsgeber für Modernisierungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes dem § 82 a EStDV nachgebildete Abschreibungserleichterungen zugelassen werden können. Die steuerliche Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen sollte deshalb zunächst beibehalten werden.</p>
63	32	67	34	<p>a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit b) unbefristet c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen stufenweisen Abbau der Steuerbefreiung für einzelne Organe der staatlichen Wohnungspolitik vorzuschlagen, die im Kreditbereich tätig sind. Die nicht mehr befreiten Unternehmen sollten jedoch im Rahmen der Steuerreform in eine Übergangsregelung einbezogen werden.</p> <p>Darüberhinaus erscheint jedoch die Steuerbefreiung der übrigen Organe der staatlichen Wohnungspolitik auch künftig erforderlich. Die Erstellung von ausreichendem und auch für die einkommensschwächeren Bevölkerungskreise erschwinglichen Wohnraum ist eine wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe, die auch steuerlich zu fördern ist. Es kommt hinzu, daß bei einem Abbau der Vergünstigung unerwünschte Auswirkungen auf die Mietpreisentwicklung nicht auszuschließen sind. Im übrigen spricht für die Beibehaltung der Steuerbefreiung die Tatsache, daß die Organe der staatlichen Wohnungspolitik hinsichtlich der Verwendung ihrer Gewinne und ihres Vermögens gewissen Beschränkungen bzw. Bindungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen.</p>
45	23	45	23	<p>a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen ist auch weiterhin erforderlich. Die Erstellung von ausreichendem und auch für die einkommensschwächeren Bevölkerungskreise erschwinglichen Wohnraum ist eine wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe, die auch steuerlich zu fördern ist. Es kommt hinzu, daß bei einem Abbau der Vergünstigung unerwünschte Auswirkungen auf die Mietpreisentwicklung nicht auszuschließen sind. Im übrigen spricht für die Beibehaltung der Steuerbefreiung die Tatsache, daß die gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen hinsichtlich der Verwendung ihrer Gewinne und ihres Vermögens gewissen Beschränkungen bzw. Bindungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Vermögensteuer					
109	§ 2 Ziff. 2 VStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	E	10	—	10	—
110	§ 2 Ziff. 1, 3 und 4 VStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützi- gen Wohnungs- und Siedlungsun- ternehmen	E	45	—	50	—
		3. Gewerbesteuer					
111	§ 12 Ziff. 2 GewStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	E	20	—	20	4
112	§ 12 Ziff. 1, 3 und 4 GewStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützi- gen Wohnungs- und Siedlungsun- ternehmen	E	. ^{7a)}	—	. ^{7a)}	.
113	§ 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG	Befreiung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Wohnungsbau- ten und der Veräußerung von Eigenheimen usw. bei Grund- stücksunternehmen	E	13	—	14	3
		4. Grundsteuer					
114	§ 7 des Ersten und § 82, §§ 92 bis 94 des Zwei- ten Wohnungs- baugesetzes	10jährige Grundsteuerbegünsti- gung für neugeschaffene Wohnun- gen, die eine bestimmte Wohn- flächengrenze nicht überschreiten	S	690	—	720	—
105 bis 114	Summe V.	Wohnungswesen (soweit Schätzungen möglich sind)		1 595	284	1 749	417

Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
10	—	11	—	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 107 b) unbefristet c) Vgl. lfd. Nr. 107.
50	—	55	—	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 108 b) unbefristet c) Vgl. lfd. Nr. 108.
21	4	22	4	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 107 b) unbefristet c) Vgl. lfd. Nr. 107.
.7a)	.	.7a)	.	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 108 b) unbefristet c) Vgl. lfd. Nr. 108.
14	3	14	3	a) 1936/1955: Förderung des Wohnungsbaues b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung ist weiterhin gerechtfertigt, da der Wohnungsbau auch heute noch förderungswürdig ist.
750	—	780	—	a) 1950: Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung; Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten b) unbefristet c) Die zehnjährige Grundsteuervergünstigung muß in ihrer Wirkung vollkommen erhalten bleiben, um eine Erhöhung der Mieten und Lasten bei Neubauten zu vermeiden und die Errichtung von Neubauwohnungen zu erleichtern.
1 868	455	1 994	494	

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		VI. Sparförderung und Vermögensbildung					
		Einkommen- und Körperschaftsteuer					
115	§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 EStG	Steuerliche Begünstigung von Bei- trägen an Bausparkassen	S	830	290	890	385
115a	§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG	nachrichtlich: Steuerliche Begünstigung von Bei- trägen					
		— zur gesetzlichen Rentenversi- cherung	S	(3 860)	(1 350)	(4 240)	(1 825)
		— zur privaten Lebensversiche- rung ohne reine Risikoversiche- rung	S	(2 260)	(791)	(2 430)	(1 045)

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
960	415	980	420	<p>a) 1934: zunächst Förderung des Wohnungsbaues, nach 1945 auch kapitalmarkt- und gesellschaftspolitische Gründe sowie Förderung der Altersvorsorge</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Beibehaltung der einkommensteuerlichen Begünstigung von Bausparbeiträgen vorzuschlagen, jedoch im Interesse einer sozial gerechteren Auswirkung und zur Begrenzung der Steuermindereinnahmen als Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 20 v. H. der Aufwendungen.</p> <p>Diese Förderungsmaßnahme ist im Hinblick auf die Bedeutung des Bausparwesens für den privaten Wohnungsbau und die Vermögensbildung in breiten Bevölkerungskreisen erforderlich. Die Begünstigung ist außerdem wegen des Vorsorgecharakters des Bausparens gerechtfertigt.</p>
(4 540)	(1 950)	(5 040)	(2 170)	<p>a) Seit Einführung des EStG: Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen zur Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Beibehaltung des individuellen Abzugs von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu privaten Lebensversicherungen vorzuschlagen, und zwar im Interesse einer sozial gerechteren Auswirkung und zur Begrenzung der Steuermindereinnahmen als Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 20 v. H. der Aufwendungen.</p> <p>Wegen des Vorsorgecharakters der gesetzlichen Rentenversicherung für Invalidität, Alter, Todesfall usw. sind die Beiträge zu dieser Versicherung weiterhin als förderungswürdig anzuerkennen. Das gleiche gilt für Beiträge zu privaten Lebensversicherungen, die auf entsprechende Vorsorgezwecke gerichtet sind.</p>
(2 550)	(1 097)	(2 710)	(1 165)	

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
115b	§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV	darunter: Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	S	(200)	(70)	(210)	(90)
116	§ 12 des 2. VermBG i. d. F. vom 1. Oktober 1969 bzw. des 3. VermBG vom 27. Juni 1970	Steuerbefreiung vermögenswirksamer Leistungen, soweit diese beim einzelnen Arbeitnehmer 312 DM (468 DM bei mindestens 3 Kindern) im Kalenderjahr nicht übersteigen; ab 1. Januar 1970 624 DM; ab 1. Januar 1971 Arbeitnehmersparzulage in Höhe von 30/40 v. H.	S	265	93	640	280
117	§ 14 des 2. VermBG i. d. F. vom 1. Oktober 1969 bzw. des 3. VermBG vom 27. Juni 1970	Steuerermäßigung wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen	E	35	12	110	50
115 bis 117	Summe VI.	Sparförderung und Vermögensbildung (soweit Schätzungen möglich sind)		1 130	395	1 640	715

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
(220)	(95)	(230)	(99)	<p>a) 1941: soziale Gründe</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Aus sozialpolitischen Gründen erscheint die steuerliche Begünstigung der Arbeitgeberleistungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer, die zugleich das Besteuerungsverfahren vereinfacht, auch künftig geboten.</p>
1 600	690	1 720	740	<p>a) 1965: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die aus Steuermitteln aufzubringende Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat sich als geeignetes Mittel erwiesen, die gesellschaftspolitisch wünschenswerte Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand zu fördern. Sie sollte deshalb beibehalten werden.</p>
200	90	240	110	<p>a) 1965: Die Vergünstigung soll kleine und mittlere Unternehmer zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anregen und ihnen die Erbringung dieser Leistungen erleichtern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Im Gegensatz zu den Großunternehmen ist den kleineren und mittleren Unternehmen die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer vielfach nur unter großen Schwierigkeiten möglich. Um zu verhindern, daß dies zu einer Abwanderung der Arbeitnehmer in die Großbetriebe führt, ist es auch in Zukunft erforderlich, durch eine besondere Vergünstigung kleinere und mittlere Unternehmen zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anzuregen und ihnen die Erbringung dieser Leistungen zu erleichtern. Diese bewährte Vergünstigung sollte deshalb weiterhin aufrechterhalten werden.</p>
2 760	1 195	2 940	1 270	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		VII. Sonstige Steuer- vergünstigungen					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
118	§ 3 Ziff. 1 ff. EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	S	.7b)	.	.7b)	.
119	§ 3 Ziff. 17 EStG	Weihnachtsfreibetrag von DM 100 für Arbeitnehmer	S	380	133	390	168
120	§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus be- stimmten festverzinslichen Wert- papieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	S	150	53	150	65

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	.7b)	.	a) 1925 und später: soziale Erwägungen b) unbefristet c) Die Gründe, die bisher für die Steuerbefreiung bestimmter Einnahmen nach § 3 EStG aus sozial- und wirtschaftspolitischen Erwägungen oder aus Vereinfachungsgesichtspunkten bestimmend waren, bestehen unverändert weiter; daher soll die Steuerbefreiung im bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden.
400	172	425	183	a) 1960: soziale und ähnliche Erwägungen b) unbefristet c) Der Weihnachtsfreibetrag soll den Arbeitnehmern eine steuerliche Entlastung im Weihnachtsmonat bringen. Durch den Freibetrag kommen alle Arbeitnehmer in den Genuß der Steuervergünstigung ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Weihnachtszuwendung erhalten oder nicht. Die weitgehend sozialen Erwägungen, die für die Einführung des Weihnachtsfreibetrages maßgebend waren, bestehen fort.
150	65	150	65	a) 1953: Kapitalmarktförderung b) unbefristet c) Durch die Steuerfreiheit für Zinsen aus bestimmten, vor dem 1. Januar 1955 ausgegebenen Anleihen (insbesondere Pfandbriefe zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues) sollte der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse darniederliegende Markt festverzinslicher Wertpapiere belebt werden. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, die Steuervergünstigung für die gesamte Laufzeit der Anleihen bestehen zu lassen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und um Rückwirkungen auf dem Rentenmarkt zu vermeiden, erscheint die Beibehaltung der Steuerfreiheit geboten.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
121	§ 4 Abs. 1 Satz 5 EStG (i. V. m. § 23 Abs. 1 EStG)	Verzicht auf steuerliche Erfassung der Veräußerungsgewinne von Grund und Boden (in Verbindung mit der Erfassung privater Ver- äußerungsgewinne)	E	. ^{7b)}	.	. ^{7b)}	.
122	§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG	Abzug der Schuldzinsen als Son- derausgaben	S	120	42	130	56
123	§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Son- derausgaben	S	850	298	990	425

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
—	—	—	—	<p>a) 1920 (historisch bedingte Vergünstigung): Grund und Boden als konstante Größe, nicht als Handelsobjekt gedacht (im privaten Bereich begrenzte Erfassung von Veräußerungsgewinnen)</p> <p>b) durch Zweites Steueränderungsgesetz 1971 mit Wirkung vom 1. Juli 1970 aufgehoben</p> <p>c) Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG ist durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Mai 1970 für verfassungswidrig erklärt und durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1971 gestrichen worden.</p>
140	60	150	65	<p>a) 1920: Berücksichtigung der Verminderung der Leistungsfähigkeit</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Aufhebung des Schuldzinsenabzugs im Rahmen der Sonderausgaben vorzuschlagen und Schuldzinsen nur noch als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.</p> <p>Schuldzinsen sind nach geltendem Recht (und seiner Auslegung durch den BFH) uneingeschränkt als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn sie weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften im Zusammenhang stehen, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften steuerfrei bleiben. Diese Regelung kann zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führen. Das gilt insbesondere, wenn die abzugsfähigen Zinsen mit nicht steuerbaren Einnahmen (z. B. solchen aus Liebhaberei) oder mit einer reinen Kapitalanlage (z. B. Erwerb von Kunstgegenständen) im Zusammenhang stehen. Gerechtfertigt ist der Schuldzinsenabzug nur in Ausnahmefällen im Rahmen der Vorschriften über die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen, z. B. wenn Krankheitskosten zwangsläufig mit Darlehensmitteln bezahlt werden müssen.</p>
1 150	495	1 270	546	<p>a) 1925/1939: kirchenpolitische Erwägungen, wobei auch der Gedanke, Ausgaben für kirchliche Zwecke zu begünstigen (siehe auch die später geschaffene Vorschrift des § 10 b EStG über den Spendenabzug), von Bedeutung gewesen sein dürfte</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe sollte im Hinblick auf die von den Kirchen wahrgenommenen sozialen Aufgaben beibehalten werden.</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
124	§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 EStG	Abzug der Vermögensteuer als Sonderausgaben	S	355	125	410	175
125	§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirch- licher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswür- dig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	S	130	46	140	60
126	§ 19 Abs. 2 EStG	Arbeitnehmerfreibetrag von 240 DM	S	900	315	910	391
127	§ 34 a EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacht- arbeit, wenn der Arbeitslohn 24 000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Ein- zelarbeitsverträgen oder Betriebs- vereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	S	300	105	325	140

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
400	172	410	175	<p>a) 1948: Vermeidung einer übermäßigen Doppelbelastung durch Vermögen- und Einkommensteuer, die insbesondere bei den hohen Steuersätzen der ersten Nachkriegszeit unter Umständen mehr als 100 v. H. der Erträge betragen hätte</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Aufhebung des Abzugs der Vermögensteuer als Sonderausgaben vorzuschlagen.</p> <p>Die für die Einführung des Abzugs der Vermögensteuer als Sonderausgabe maßgebenden Gründe (Buchstabe a) bestehen seit langem nicht mehr. Er führt heute zu einer Begünstigung der Bezieher höherer Einkommen.</p>
150	65	160	69	<p>a) 1948 (später erweitert): steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschrift schafft einen steuerlichen Anreiz zu Spenden für die begünstigten Zwecke. Für die Beibehaltung der Vergünstigung besteht auch in Zukunft ein Bedürfnis.</p>
960	413	1 000	430	<p>a) 1965: Ausgleich für zeitnähere Besteuerung der Arbeitnehmer im Vergleich zu den veranlagten Steuerpflichtigen, die durch spätere Steuerentrichtung Zinsvorteile erhalten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Dem unter Buchstabe a) genannten Grund für diese Steuerbegünstigung ist hinzuzufügen, daß der Arbeitnehmer-Freibetrag auch geeignet ist, einen gewissen Ausgleich für legale steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Selbständigen herbeizuführen. Nach den Beschlüssen der Bundesregierung zur Steuerreform soll der Arbeitnehmer-Freibetrag auf 480 DM verdoppelt und im Interesse einer sozial gerechteren Auswirkung mit 20 v. H. von der Steuerschuld abgezogen werden.</p>
335	145	360	155	<p>a) 1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen</p> <p>b) im Hinblick auf Überprüfung im Rahmen der Steuerreform befristet bis 31. 12. 1973</p> <p>c) Die steuerliche Begünstigung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ist aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen erfolgt. Hierdurch soll die Bereitschaft der Arbeitnehmer gefördert werden, Sonntags-, Feiertags-</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
128	§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	S	1	0	1	0
129	§ 65 EStDV	Pauschbeträge für Körperbehinderte	S	330	116	330	142
130	§ 65 EStDV	Pauschbetrag für Hinterbliebene	S	40	14	40	17
131	§ 75 EStDV	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter privater Krankenanstalten	A	7 ⁵⁾ 6)	2	7 ⁵⁾ 6)	3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				und Nacharbeit zu leisten. Die geltende Vorschrift des § 34 a EStG ist zwar als Übergangsregelung gedacht, deren Gültigkeit im Hinblick auf die Steuerreform bis zum 31. Dezember 1973 befristet ist. Wegen der sozialpolitischen Zielsetzung dieser Vorschrift ist im Rahmen der Steuerreform ihre unbefristete Weitergeltung vorgesehen; dabei sollen die Arbeitslohngrenze von 24 000 DM aufgehoben und der Begünstigungsumfang vereinheitlicht werden.
0	0	0	0	a) 1953: vgl. lfd. Nr. 120 b) unbefristet c) Die Steuervergünstigung, wonach durch den Kuponsteuerabzug in Höhe von 30 v. H. die Einkommen-(Körperschaft-)steuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde wie die Steuerfreiheit der Zinsen nach § 3 a EStG eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, die Vergünstigung für die gesamte Laufzeit der Anteile beizubehalten. Eine Aufhebung oder Einschränkung sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes sowie im Hinblick darauf, daß sich der Umlauf der begünstigten Anleihen durch die laufende Tilgung ständig mindert, nicht erwogen werden.
330	142	330	142	a) vor 1934: soziale Erwägungen b) unbefristet c) Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung der Vergünstigung geführt haben, gelten auch heute noch. Deshalb sollte die Vergünstigung beibehalten werden.
40	17	40	17	a) vgl. lfd. Nr. 129 b) unbefristet c) Der steuerfreie Pauschbetrag für Hinterbliebene ist aus sozialen Erwägungen eingeführt worden, die auch heute noch gelten; er sollte deshalb beibehalten werden.
75) ⁹⁾	3	85) ⁹⁾	3	a) 1955: Förderung der Modernisierung der älteren privaten Krankenanstalten b) 31. Dezember 1974 c) Die Abschreibungsvergünstigung des § 75 EStDV soll den privaten Krankenanstalten, die in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen, die Durchführung

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
132	§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Sonderabschreibungen für Schutz- räume sowie Anerkennung be- stimmter Aufwendungen für Haus- schutzräume in bestehenden Ge- bäuden als Betriebsausgaben oder Werbungskosten	S	3	1	4	2
133	VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Ar- tikel 3 StAndG 1968 vom 20. Fe- bruar 1969	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	S	11	4	11	5
134	§§ 21, 22, 26 und 27 BHG 1968 bzw. §§ 21, 22, 26 BerlinFG 1970	Steuerpräferenzen für Berlin (West)	S	570	200	590	270
135	§§ 28 und 29 BHG 1968 bzw. BerlinFG 1970	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	355	124	370	159

Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				von Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen erleichtern. Insbesondere die älteren Krankenanstalten sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, die im Hinblick auf die Fortschritte im Krankenhauswesen erforderlichen Modernisierungsmaßnahmen vorzunehmen. Dieses Ziel ist noch nicht erreicht. Die Steuervergünstigung sollte deshalb weiter aufrechterhalten werden.
5	2	6	3	a) 1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes b) unbefristet c) Der Bau von Schutzräumen ist aus Gründen des Bevölkerungsschutzes dringend erwünscht. Eine Förderung ist deshalb auch künftig erforderlich. Die den Bau von Schutzräumen fördernden Abschreibungsvergünstigungen sollten deshalb weiter aufrechterhalten werden.
11	5	11	5	a) 1951: vgl. lfd. Nr. 102 b) unbefristet c) Erfindungen sind von gesamtwirtschaftlichem Interesse. Ihre steuerliche Förderung ist daher auch weiterhin geboten.
190	89	210	99	a) 1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin b) unbefristet c) Es handelt sich hierbei um die Vorschriften des Berlinförderungsgesetzes, die für Personen und Körperschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Berlin/West eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer (bei bestimmten Bezügen) vorsehen. Die Tarifiermächtigungen sollen der Berliner Wirtschaft die Bildung von Eigenkapital erleichtern und die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin fördern. Zusammen mit der Umsatzsteuerpräferenz und den Arbeitnehmerzulagen leisten diese steuerlichen Förderungsmaßnahmen einen strukturpolitisch wirksamen Beitrag für die weitere Stabilisierung und Fortentwicklung der Berliner Wirtschaft.
1 230	529	1 410	606	a) 1. Juli 1962: Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin b) unbefristet c) Die Gewährung von Zulagen an Arbeitnehmer in Berlin/West auf Grund der §§ 28, 29 Berlinförderungsgesetz hat die bereits nach dem früheren Berlinhilfegesetz den Arbeitneh-

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
136	§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	E	15	5	16	8
137	§ 4 Abs. 1 Ziff. 6, 7 und 10 KStG und § 13 a Kap-StDV	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	S	.7b)	.	.7b)	.
138	§ 4 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	S	.7b)	.	.7b)	.
139	§ 8 Abs. 2 KStG	Sachlich eingeschränkte Steuerpflicht bei politischen Parteien und politischen Vereinen	S	.7a)	.	.7a)	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
				<p>mern gewährte Lohnsteuerpräferenz und die daneben gewährten Zulagen abgelöst.</p> <p>Sie hat eine materielle Verbesserung der Arbeitnehmerförderung gebracht und dadurch eine wesentlich stärkere Anreizwirkung zur Arbeitsaufnahme in Berlin/West als die frühere Arbeitnehmerförderung ausgelöst. Daneben wird durch den in der Zulage enthaltenen Kinderzuschlag auch die erwünschte Verbesserung der Altersstruktur der Berliner Bevölkerung gefördert. Die arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Ziele lassen eine Beibehaltung der Arbeitnehmerzulagen geboten erscheinen.</p>
10	6	10	6	<p>a) 1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 88 angeführten Gründe entsprechend.</p>
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1920 bis 1965: Erfüllung gemeinnütziger und sozialer Zwecke</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiungsvorschriften dienen der Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist grundsätzlich nach wie vor steuerlich förderungswürdig.</p>
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die ihre Befreiung von der Körperschaftsteuer rechtfertigt.</p>
.7a)	.	.7a)	.	<p>a) 1920: Wahrnehmung staatspolitischer Aufgaben</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die politischen Parteien tragen in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung bei. Ihre wichtige, im Grundgesetz verankerte staatspolitische Aufgabe rechtfertigt ihre Befreiung von der Körperschaftsteuer.</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
140	§ 11 Ziff. 5 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 600 DM im Kalenderjahr	S	95	33	100	42
141	§ 12 KStDV	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	S	.7a)	.	.7a)	.
2. Vermögensteuer							
142	§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	E	2	—	2	—
143	§ 3 Abs. 1 Ziff. 7, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 137 bis 139 genannten Institutionen	S	.7b)	.	.7b)	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
105	47	110	49	<p>a) 1948 (z. T. schon früher): vgl. lfd. Nr. 125</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Vgl. lfd. Nr. 125.</p>
.7a)	.	.7a)	.	<p>a) 1955: Gleichstellung mit Sozialkassen (vgl. lfd. Nr. 137)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 12 Ziff. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 1500 DM gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können (vgl. lfd. Nr. 137).</p>
2	—	2	—	<p>a) 1925: vgl. lfd. Nr. 136</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gebietskörperschaften unterliegen nur mit ihren gewerblichen Betrieben i. S. des Gewerbesteuergesetzes der Vermögensteuer. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt bei den befreiten Monopolunternehmen nicht vor. Die Befreiung sollte daher weiterhin im öffentlichen Interesse erhalten bleiben. Vgl. auch die Ausführungen unter den lfd. Nrn. 136 bzw. 88.</p>
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1922 bis 1925: vgl. lfd. Nrn. 137 bis 139</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter den lfd. Nrn. 137—139 genannten Gründe entsprechend.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
144	§ 3 a Ziff. 4 VStG	Steuerbefreiung öffentlich-rechtlicher Feuer- und anderer Versicherungsanstalten	E	2	—	2	—
145	§§ 110 ff. BewG 1965	Vermögenssteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nr. 6 und 12, § 111 Nr. 1 bis 10, § 115 BewG 1965)	S	.7b)	—	.7b)	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
2	—	2	—	<p>a) 1961: Begünstigung u. a. wegen des z. T. gegebenen Zwangscharakters</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Aufhebung dieser Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p> <p>Die Aufhebung der Vergünstigungsvorschrift ist in erster Linie unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der notwendigen Vereinfachung des Steuerrechts geboten. Die Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Versicherungsanstalten wird durch den Wegfall der Vorschrift noch nicht erreicht, da die vermögenssteuerliche Vergünstigung im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Belastung der verschiedenen Versicherungsunternehmen durch die Feuerschutzsteuer gesehen werden muß. Nach § 4 des Feuerschutzsteuergesetzes beträgt die Steuer in v. H. des Gesamtbetrags der Versicherungsentgelte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, <ol style="list-style-type: none"> a) wenn das Versicherungsverhältnis auf Grund eines gesetzlichen Zwangs oder eines Versicherungsmonopols entsteht 12 b) in den übrigen Fällen 6 2. bei privaten Versicherungsunternehmen 4. <p>Da die künftige Besteuerung der Feuerversicherungen von den noch ausstehenden Entscheidungen über die Harmonisierung der Versicherungsteuer in der EWG abhängt, erscheint es zur Zeit nicht zweckmäßig, eine Änderung der Feuerschutzsteuersätze vorzusehen. Gleichwohl sollte aber mit der Aufhebung der vermögenssteuerlichen Vergünstigung ein erster Schritt zu einer Neuregelung getan werden, die sowohl unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsgleichheit als auch der Steuerharmonisierung eine befriedigende Lösung darstellt.</p>
.7b)	—	.7b)	—	<p>a) 1934 und 1952: sozialpolitische Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Vergünstigungen sprechen soziale Erwägungen und das öffentliche Interesse. Eine Beseitigung der Freibeträge würde zudem eine wesentliche Verwaltungserschwernis bedeuten.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
146	§ 116 BewG	Steuerbefreiung privater Kranken- anstalten, die vom Eigentümer be- trieben werden, sofern sie in be- sonderem Maße der minderbemit- telten Bevölkerung dienen	A	1	—	1	—
3. Gesellschaftsteuer							
147	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 137 und 138 genannten Institutio- nen	S	. ^{7a)}	—	. ^{7a)}	.
4. Umsatzsteuer							
148	§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	28	28	30	21
149	§ 4 Nr. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungs- träger, Krankenanstalten, Alters- heime, Blutsammelstellen, Wohl- fahrtsverbände und der Blinden	S	470	470	500	350

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	—	1	—	<p>a) 1957: soziale Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung dieser Vergünstigungsvorschrift geführt haben, bestehen unverändert fort, so daß die Beibehaltung der Befreiung notwendig ist.</p>
.7a)	.	.7a)	.	<p>a) 1922/1953: vgl. lfd. Nrn. 137 und 138</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nrn. 137—138 genannten Gründe entsprechend.</p>
31	22	33	23	<p>a) 1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozeß verhindern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Einführung der Steuerpflicht der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter würde zu einer zusätzlichen Belastung der Bausparkassen und der Versicherungsgesellschaften führen, weil diese Unternehmen wegen ihrer Umsatzsteuerfreiheit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies würde die Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften veranlassen, zur Einsparung von Kosten nach Möglichkeit nur noch unselbständige Vertreter zu beschäftigen. Durch die Steuerbefreiung soll die Ausschaltung der selbständigen Vertreter vermieden werden; die Beibehaltung der Vergünstigung ist daher geboten.</p>
530	371	560	392	<p>a) 1968: vgl. lfd. Nr. 137</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiungen dienen gemeinnützigen, gesundheitspolitischen und sozialen Zwecken. Die Abschaffung der Steuerbefreiungen würde den begünstigten Einrichtungen die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben unangemessen erschweren.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
150	§ 4 Nr. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	S	5	5	5	4
151	§ 4 Nr. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	S	. ^{7a)}	.	. ^{7a)}	.
152	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nr. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Waren des Buchhandels und des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Zirkusunternehmen und Schausteller)	S	480	480	490	343
153	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nr. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenfahrstühle, Körperersatzstücke und andere orthopädische Hilfsmittel sowie für Schwimm- und Heilbäder	S	25	25	25	18

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
5	4	5	4	a) 1968: Befreiung aus kulturellen Gründen. Weitgehend aus altem Recht übernommen. b) unbefristet c) Die Befreiungen dienen kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Die befreiten Unternehmer sind zur Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben bereits weitgehend auf direkte staatliche Unterstützung angewiesen. Ohne die Steuerbefreiung müßten diese Subventionen erhöht werden.
.7a)	.	.7a)	.	a) 1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung. Weitgehend aus altem Recht übernommen. b) unbefristet c) Die Befreiungen dienen der Förderung von Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung Jugendlicher widmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im öffentlichen Interesse.
500	350	510	357	a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht (z. T. schon im alten Umsatzsteuerrecht begünstigt) b) unbefristet c) Für bestimmte kulturelle und unterhaltende Leistungen ist zur Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht der ermäßigte Steuersatz vorgesehen worden. Die Steuerbegünstigung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil kulturelle Einrichtungen der öffentlichen Hand grundsätzlich nicht besteuert werden. Die in § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG 1967 für den Rundfunk vorgesehene Steuerermäßigung ist gegenstandslos, da das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung der Rundfunkanstalten nach § 2 Abs. 3 Satz 2 UStG 1967 für nichtig erklärt hat.
25	18	30	21	a) 1968: sozial- und gesundheitspolitische Erwägungen b) unbefristet c) Die Steuerermäßigung für bestimmte Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen und für Schwimm- und Heilbäder hat sozial- und gesundheitspolitische Gründe. Sie dient vor allem dem Zweck, die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge steuerlich zu entlasten, beschränkt sich jedoch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger nicht auf Umsätze an die genannten Institutionen, sondern gilt ganz allgemein.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
154	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für gemein- nützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	S	.7b)	—	.7b)	—
5. Erbschaftsteuer							
155	§§ 16 bis 18 und 20 bis 21 ErbStG	Das Erbschaftsteuergesetz enthält in den §§ 16 bis 18 und 20 bis 21 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	S	.7b)	—	.7b)	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung</p> <p>b) Befristung</p> <p>c) Stellungnahme</p> <p>a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf dem Gebiet des Amateursports; ihre Beibehaltung ist geboten.</p>
.7b)	—	.7b)	—	<p>a) 1925 bis 1952: familien- sowie sozial- und kulturpolitische Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) 1. Der Freibetrag nach § 16 ErbStG sollte aus familienpolitischen Erwägungen weitergewährt werden.</p> <p>2. Die Beibehaltung der in § 17 ErbStG bestimmten Freibeträge und Freigrenzen erscheint aus sozialpolitischen Überlegungen notwendig.</p> <p>3. Die in § 18 ErbStG genannten Befreiungen, Freibeträge und Freigrenzen sollten vor allem aus familienpolitischen Gründen, zum Teil auch aus kulturpolitischen, sozialpolitischen und staatspolitischen Gründen beibehalten werden.</p> <p>4. Die Beibehaltung der Steuerbefreiung nach § 20 ErbStG erscheint aus sozialpolitischen Erwägungen notwendig.</p> <p>5. Die Steuervergünstigung nach § 21 ErbStG sollte aus familienpolitischen Überlegungen beibehalten werden.</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
155 a	§ 19 ErbStG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	S	15	—	16	—
6. Kraftfahrzeugsteuer							
156	§§ 2 und 3 KraftStG	Das Kraftfahrzeugsteuergesetz sieht u. a. Steuerbefreiung oder Steuererlaß für folgende Fahrzeuge vor: Sämtliche zulassungsfreien Fahrzeuge (§ 2 Nr. 1); Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 2 Nr. 2); Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 2 Nr. 3); Straßenreinigungs-, Müll- und Fäkalienfahrzeuge (§ 2 Nr. 3 a); Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz- und Krankenfahrzeuge (§ 2 Nr. 4); Schausteller-Zugmaschinen (§ 2 Nr. 7); Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter (§ 3)	S	130	—	135	—
7. Versicherungsteuer							
157	§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiungen für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	S	5	—	5	5

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
18	—	20	—	<p>a) 1949: Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer und der Ablösung des Lastenausgleichs zu treffen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Aufhebung dieser Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p> <p>Die Steuervergünstigung besteht darin, daß die Versicherungssumme bei Personen der Steuerklasse I und II nicht zum steuerpflichtigen Erwerb gehört. Wegen des progressiven Erbschaftsteuertarifs ist sie um so größer, je höher der steuerpflichtige Erwerb ist; sie wirkt sich ins Gewicht fallend nur bei Erben mit höherem Vermögensanfall aus. Die Gesamtregelung muß als eindeutig gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstoßend angesehen werden. Der Gesichtspunkt, daß die Regelung für die Verwaltung eine pünktliche Entrichtung der Erbschaftsteuer sicherstellt, kann ihre Beibehaltung nicht rechtfertigen.</p>
137	—	140	—	<p>a) 1935, 1961 und 1964: Steuerbefreiung bei hoheitlicher und gemeinnütziger Tätigkeit sowie aus sozialen Gründen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (schwere Erfaßbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, Aufgaben des Umweltschutzes sowie sozialen und politischen Gründen.</p> <p>Eine Aufhebung dieser Bestimmungen erscheint bei der derzeitigen Kfz.-Besteuerung nicht vertretbar. Im Rahmen der bevorstehenden Steuerreform werden die einzelnen Vergünstigungen jedoch nochmals eingehend überprüft werden.</p>
5	5	5	5	<p>a) 1937: sozialpolitische Überlegungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die unter § 4 Nr. 2 VersStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung. Eine Steuerbelastung ist aus sozialpolitischen Gründen nicht vertretbar.</p>

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
158	§ 4 Nrn. 3, 4, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialver- sicherung und ähnliche Versiche- rungen	S	.7b)	—	.7b)	.
159	§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kran- ken-, Invaliditäts-, Alters- und be- sondere Notfallversicherungen	S	.7b)	—	.7b)	.
8. Rennwett- und Lotteriesteuer							
160	RennwLottG	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließ- lich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 12 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 60 DM, und bei Ausspielungen, die nicht von Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1200 DM	S	.7a)	—	.7a)	—
9. Gewerbesteuer							
161	§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunter- nehmen des Bundes	E	6	—	7	1

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Sozialversicherungsabgaben</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Unter Berücksichtigung des Zwangscharakters der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben erscheint eine steuerliche Belastung aus sozialpolitischen Gründen nicht vertretbar.</p>
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie freiwillige Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht. Eine Aufhebung der Befreiung ist aus diesen Gründen nicht vertretbar.</p>
.7a)	—	.7a)	—	<p>a) 1924 (Verbesserung 1964): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Neben der Begünstigung allgemein förderungswürdiger Zwecke führt die Vorschrift zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Sie sollte aus diesen Gründen beibehalten werden.</p>
4	1	4	1	<p>a) 1925: vgl. lfd. Nr. 136</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 88 angeführten Gründe entsprechend.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1969		1970	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
162	§ 3 Ziff. 6 und 9 bis 11 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 137 und 138 genannten Institutio- nen	S	.7a)	—	.7a)	.
163	§ 8 Ziff. 9 und § 9 Ziff. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	S	15	—	16	3
164	§ 11 GewStDV	Steuerbefreiung von Kranken- anstalten und Altenheimen unter ge- wissen Voraussetzungen	A	.7b)	—	.7b)	.
10. Grundsteuer							
165	§§ 4 bis 6 und 30 GrStG	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 4 bis 6 und 30 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter an- derem ist aller Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesund- heitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	S	.7b)	—	.7b)	—
118 bis 165	Summe VII.	Sonstige Steuervergünstigungen (soweit Schätzungen möglich sind)		5 796	2 624	6 148	2 873
1 bis 165	Summe VIII.	Summe der Steuervergünstigungen I. bis VII. (soweit Schätzungen möglich sind)		15 873	7 217	18 614	8 907

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1971		1972		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7a)	.	.7a)	.	a) 1924 bis 1965: vgl. lfd. Nrn. 137 und 138 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nrn. 137 und 138 genannten Gründe entsprechend.
17	3	19	4	a) 1950: Förderung der Wissenschaft b) unbefristet c) Die Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke ist wegen der besonderen Förderungswürdigkeit der Wissenschaft beizubehalten.
.7b)	.	.7b)	.	a) 1957: soziale Erwägungen b) unbefristet c) Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altersheimen geführt haben, rechtfertigen diese Vergünstigung auch heute noch.
.7b)	—	.7b)	—	a) 1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben b) unbefristet c) Die ohnehin in engen Grenzen gehaltenen Befreiungen nach den §§ 4 bis 6 GrStG werden in erster Linie für Grundbesitz gewährt, durch dessen Benutzung öffentliche Aufgaben erfüllt werden. Vor allem sozialpolitische Erwägungen sprechen für ihre Beibehaltung. § 30 GrStG sollte ebenfalls aus sozialpolitischen Gründen beibehalten werden.
6 890	3 201	7 391	3 425	
21 347	10 160	22 725	10 800	

Anmerkungen:

- 1) Eine Überprüfung der Steuervergünstigungen erfolgte bei den Beratungen über die Steuerreform. Zu den zum Abbau vorgesehenen Steuervergünstigungen vgl. Anlage 4.
- 2) Nicht aufgeführt sind
- die steuerliche Begünstigung des Grundbesitzes, die darin besteht, daß bebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Gegensatz zu den übrigen Vermögenswerten mit den Einheitswerten des Jahres 1935 der Besteuerung unterliegen; durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 wurde jedoch bestimmt, daß die Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1964 ab 1. Januar 1974 anzuwenden sind,
 - die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel mit 5,5 v. H. und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken), da es sich um systemkonforme Maßnahmen zur Vermeidung der Regressionswirkung der Umsatzsteuer als allgemeiner Verbrauchsteuer handelt, die nicht als Steuervergünstigung anzusehen sind,
 - die steuerlichen Vergünstigungen bei der Grunderwerbsteuer sowie den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern.
- 3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
S = Sonstige Steuervergünstigung
- 4) Steuermindereinnahmen in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung. Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend. Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen ergeben sich durch Heranziehung neuerer statistischer Unterlagen.
- 5) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall (nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes entstehen Mehreinnahmen, die in der Berechnung nicht berücksichtigt sind).
- 6) Einschließlich der Ausfälle bei der Körperschaftsteuer sowie — gegebenenfalls — bei der Gewerbesteuer.
- 7a) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichender Schätzungsunterlagen nicht oder nur nach weiteren Untersuchungen möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.
- 7b) Bezifferung des Steuerausfalls mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und nur nach weiteren Untersuchungen möglich.
- 7c) Keine Angabe wegen Wahrung des Steuergeheimnisses.
- 8) Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigung von 75 v. H.
- 9) Bildung steuerfreier Rücklagen, die später gewinnerhöhend aufzulösen sind; kein endgültiger Steuerausfall.
- 10) Einschließlich der Ausfälle bei der Einkommensteuer, für die eine gleiche Regelung auf Grund der Rechtsprechung gegeben ist.
- 11) Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Gewinns von Bundesbahn und Bundespost ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß dem Bund $6\frac{2}{3}$ v. H. der jährlichen Betriebseinnahmen der Bundespost zustehen. Die Bundespost ist schon seit Jahren ohne Gewinn.
- 12) Anzumerken ist, daß Bundesbahn und Bundespost anstelle von Gewerbesteuer nach § 24 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen Verwaltungskostenzuschüsse an die Betriebsgemeinden leisten.
- 13) Durch entsprechende Verwaltungsregelungen verursachte Steuermindereinnahmen.

Anlage 3

**Übersicht über die Finanzhilfen, die im Jahre 1972 oder in dem Zeitraum
der mehrjährigen Finanzplanung bis 1975 auslaufen
(Abbauliste)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz							
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970						
			Ist	Ist						
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen							
in Millionen DM										
1	2	3	4	5						
1	Zuweisungen zum Ausgleich von Finanzierungslücken in- folge der DM-Aufwertung bei aus dem Europäischen Aus- richtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Ab- teilung Ausrichtung, geförderten Vorhaben	A	--	2,0 Z 2,0						
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">bis 1971:</td> <td style="width: 50%;">1972:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">10 02</td> <td style="text-align: center;">10 02</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: center;">882 10</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: center;">882 08</td> </tr> </table>	bis 1971:	1972:	10 02	10 02	882 10	882 08			
bis 1971:	1972:									
10 02	10 02									
882 10	882 08									
2	Zuschüsse zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Land- wirte	E	206,4 Z 206,4	215,0 Z 215,0						
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">bis 1971:</td> <td style="width: 50%;">1972:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">10 02</td> <td style="text-align: center;">10 02</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: center;">656 52</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: center;">656 02</td> </tr> </table>	bis 1971:	1972:	10 02	10 02	656 52	656 02			
bis 1971:	1972:									
10 02	10 02									
656 52	656 02									
	1971: Verstärkung gemäß § 5 Abs. 4 des Haushalts- gesetzes 1971									

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
3,0	4,0	a) Die Mittel sind bestimmt für den Ausgleich von Finanzierungslücken bei EAGFL-Vorhaben, die durch die DM-Aufwertung vom 27. Oktober 1969 entstanden sind. Die Finanzierungslücken ergeben sich dadurch, daß die Kommission der EG die Bewilligungen für die einzelnen Vorhaben noch unter Berücksichtigung der alten Parität ausgesprochen hat, während die Auszahlung der Mittel auf Grund der neuen Parität erfolgt.
Z 3,0	Z 4,0	b) Die Maßnahme beschränkt sich auf bereits bewilligte Vorhaben. Sie läuft 1974 u. aus.
		c)
260,0	—	a) Die Zuschüsse sind zur Senkung der landwirtschaftlichen Unfallversicherungsbeiträge und damit zur kostenmäßigen Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt.
Z 260,0		b) Seit 1963 werden vom Bund Mittel zur Senkung der Versicherungsbeiträge bereitgestellt. Die Zuschüsse waren nicht befristet.
		c) Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ausschließlich durch Beiträge der Landwirte wird sowohl durch die beengte Ertragslage der Landwirtschaft als auch durch den fortschreitenden Strukturwandel erschwert, der bei einem Rückgang landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe sowie bei einem Übergang zu extensiveren Bewirtschaftungsformen zugleich die Basis für die Erhebung von Unfallversicherungsbeiträgen schmälert, während die laufenden Versicherungsleistungen von dieser Entwicklung im wesentlichen unbeeinflusst bleiben.
160,0		Die Zuschüsse des Bundes zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Landwirte haben es ermöglicht, die Leistungen der Unfallversicherung laufend weiter zu verbessern, ohne die landwirtschaftlichen Betriebe in entsprechendem Maße durch erhöhte Beiträge stärker belasten zu müssen.
Z 160,0		Es wird geprüft, ob die Aufwendungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung künftig unter Wegfall der bisher freiwillig gezahlten Bundeszuschüsse über ein anderes Verfahren getragen werden können. Für 1972 wird die Zahlung des Bundeszuschusses ausgesetzt, da die Berufsgenossenschaften einmalig auf angesammelte Betriebsmittel zurückgreifen können.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1969	1970	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
3	Erstattung der Lastenausgleichsabgaben für bestimmte Niederungsgebiete an den Lastenausgleichsfonds		E	13,4 Z 13,4	11,8 Z 11,8
	bis 1971:	1972:			
	10 02	10 02			
	<u>683 15</u>	<u>683 97</u>			
4	Förderung des Fischabsatzes		E	—	1,1 Z 1,1
	bis 1971:	1972:			
	10 02	10 02			
	<u>685 73</u>	<u>685 75</u>			
5	Schuldendiensthilfen für Mühlenstillegung		A	0,8 S 0,8	1,0 S 1,0
	bis 1971:	1972:			
	10 02	10 02			
	<u>662 02</u>	<u>662 03</u>			

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
		<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p>
13,5	13,5	
Z 13,5	Z 13,5	<p>a) Die Erstattung der Lastenausgleichsabgaben stellt eine Einkommensverbesserung zugunsten von Grünlandbetrieben in Niederungsgebieten mit unbefriedigender Ertragslage dar.</p> <p>b) Ab 1973 sind keine Bundesmittel mehr vorgesehen. Mit Inkrafttreten des u. ersten Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ kann die Maßnahme, die weder Bundes- noch Gemeinschaftsaufgabe ist, vom Bund nicht mehr fortgeführt werden.</p>
0,8	0,5	
Z 0,8	Z 0,5	<p>a) Die Zuschüsse dienen der Unterstützung der Werbe- und Marketingmaßnahmen.</p> <p>b) Die Maßnahme soll 1973 auslaufen.</p> <p>c) Die Land- und Ernährungswirtschaft erhält nach dem Absatzfondsgesetz — degressiv — Bundeszuschüsse für Werbe- und Marketingmaßnahmen. Die Fischwirtschaft ist in das Absatzfondsgesetz nicht einbezogen, soll jedoch gleichbehandelt werden und deshalb ebenfalls einen Bundeszuschuß erhalten. Ab 1974 sind keine Bundesmittel mehr vorgesehen.</p> <p>Die Fischwirtschaft verfügt neben dem Bundeszuschuß zur Förderung des Fischabsatzes über die Einnahmen, die die Fischwirtschaft nach dem Fischgesetz selbst aufbringt.</p>
1,2	1,2	
S 1,2	S 1,2	<p>a) Die Hilfen sollen die Bemühungen um eine Bereinigung der Struktur der Mühlenwirtschaft unterstützen.</p> <p>b) Die Maßnahme ist befristet bis 1975.</p> <p>c) Die Stilllegungsaktion ist für die Mühlenwirtschaft zur Erreichung einer möglichst optimalen Kapazitätsauslastung von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Vor Ablauf der Befristung erscheint ein Abbau der Förderungsmaßnahme nicht möglich.</p> <p>Die eingestellten Haushaltsmittel sollen der teilweisen Deckung der Zins- und Tilgungsleistungen des vom Bundesmühlenkontor GmbH mit Bürgschaft des Bundes aufgenommenen Darlehens und der Deckung der Verwaltungskosten dienen. Das aus dem nach der 6. VO zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 7. Juni 1966 (BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1966) sich ergebende Abgabebefreiung der Mühlenwirtschaft reicht zur Finanzierung der o. a. Kosten nicht voll aus.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
6	Zuschüsse für Maßnahmen zum Ausgleich von Folgen der DM-Aufwertung auf dem Gebiet der Landwirtschaft 10 02 683 08	E	—	906,0 Z 906,0
7	Prämien für die Schlachtung von Kühen und die Nicht- vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen bis 1971: 1972: 10 03 10 02 683 92 683 95	A	—	115,4 Z 115,4

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
920,0	810,0	a) Zielsetzung
Z 920,0	Z 810,0	b) Rechtsgrundlage, Befristung
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
		<p>a) Infolge der Bindung der Interventions- und Ankaufpreise für den weit überwiegenden Teil der Agrarprodukte an die Rechnungseinheit erleidet die Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland durch die Aufwertung der DM am 27. Oktober 1969 Einkommenseinbußen, die ausgeglichen werden sollen. Dies geschieht durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln und durch steuerliche Vergünstigung über die Mehrwertsteuer.</p> <p>b) Die Maßnahme beruht auf Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der DM auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2381).</p> <p>Die EWG hat die Bundesrepublik Deutschland durch VO des Rates vom 9. Dezember 1969 zu direkten Ausgleichsmaßnahmen ermächtigt. Die Ermächtigung ist zunächst bis 1973 einschließlich befristet. Vor Ende des Jahres 1973 wird der Rat anhand eines Berichts der Kommission prüfen, wie sich die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt hat und sodann die geeigneten Maßnahmen beschließen.</p> <p>c) Die Verwendung der Mittel ist in dem Durchführungsgesetz zum vorgenannten Gesetz vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 676) und den dazu gehörigen Durchführungsverordnungen geregelt. Danach sind in den Haushaltsjahren 1970 und 1971 jeweils 920 Millionen DM als unmittelbare Ausgleichsleistungen bereitzustellen. 1972 wird dieser Betrag gemäß VO des Rates der EG Nr. 2464/69 und § 1 des Durchführungsgesetzes zum Aufwertungsausgleichsgesetz um 110 Millionen DM, 1973 um 220 Millionen DM, gegebenenfalls auch um 330 Millionen DM gekürzt. Gleichzeitig werden jedoch zusätzliche Mittel für Struktur- und Sozialmaßnahmen in Höhe dieser Kürzung bereitgestellt. Die EWG beteiligt sich 1971 mit 329,4 Millionen DM und 1972 mit 219,6 Millionen DM an dieser Maßnahme. Wenn es die Finanzlage des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft erlaubt, beteiligt sich die EWG auch noch 1973 bis zu einem Betrag von 109,8 Millionen DM an der Maßnahme.</p>
5,5	10,0	a) Die Zuschüsse dienen dem Ziel, das Überangebot von Milch und Milcherzeugnissen zu vermindern.
Z 5,5	Z 10,0	b) Nach der VO Nr. 1975/69 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften u. vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 252 S. 1) und der VO Nr. 2195/69 EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. November 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 278 S. 6) können für die Schlachtung von Kühen und für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen unter gewissen Bedingungen Prämien gewährt werden.
		Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die inzwischen beendet sind, dauern bis 1973 (Abschlachtprämie) bzw. 1975 (Nichtvermarktungsprämie). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die EG eine zweite Aktion beschließen werden.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
8	Übergangshilfe des Bundes zum Ausgleich der Arbeit- gebераufwendungen für Kleinbetriebe nach dem Lohnfort- zahlungsgesetz 11 13 656 03	E	—	190,0 Z 190,0
9	Frachtverbilligung für Erztransporte von Lothringen zum Saarland 09 02 683 25	A	Z 2,4 Z 2,4	Z 2,4 Z 2,4
10	Frachthilfe für den Eisenerzbergbau 09 02 683 27	A	Z 1,2 Z 1,2	Z 0,8 Z 0,8
11	Abwrackhilfen für Küstenmotorschiffe bis zu 300 BRT 1970: ab 1971: 12 02 12 02 683 07 697 03	A	—	Z 2,5 Z 2,5

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
150,0 Z 150,0	102,5 Z 102,5	<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p>
		<p>a) Kleinbetriebe (mit bis zu zwanzig Arbeitnehmern) erhalten von den gesetzlichen Krankenkassen 80 v. H. der von ihnen geleisteten Aufwendungen für die Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen erstattet. Die Finanzierung dieser Erstattungen wird durch eine Umlage, die von diesen Kleinbetrieben erhoben wird, sichergestellt. Um den Umlagesatz in den ersten Jahren nach Einführung der Lohnfortzahlung niedrig zu halten, gewährt der Bund degressiv gestaffelte Übergangshilfen.</p> <p>b) Die Übergangshilfen werden nach Artikel 4 § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes u. vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) gezahlt und laufen 1973 aus.</p> <p>c)</p>
2,4 Z 2,4	0,8 Z 0,8	<p>a) Die Zuschüsse dienen der Senkung der Transportkosten für Lieferungen lothringischer Erze in das Saarland und liegen somit sowohl im Interesse der lothringischen Produzenten als auch der verbrauchenden saarländischen Hüttenindustrie.</p> <p>b) Die Zuschüsse werden auf Grund von Richtlinien gewährt, die auf der Basis u. von Artikel 67 des deutsch-französischen Saarvertrages und eines im Jahre 1967 geschlossenen Abkommens erlassen worden sind.</p> <p>c) 1967 geschlossenen Abkommens erlassen worden sind. Die Laufzeit des 1967 getroffenen Abkommens beträgt fünf Jahre.</p>
0,8 Z 0,8	0,6 Z 0,6	<p>a) Die Zuschüsse dienen der Senkung der Transportkosten für inländische Erztransporte. Sie sind anlässlich der Frachttariferhöhungen der Deutschen Bundesbahn mit Wirkung vom 1. November 1968 eingeführt worden und sollen den strukturellen Anpassungsprozeß des Erzbergbaues erleichtern helfen.</p> <p>b) Die Frachthilfe ist degressiv gestaltet und soll letztmalig 1973 gewährt werden.</p> <p>c)</p>
2,5 Z 2,5	2,5 Z 2,5	<p>a) Die Abwrackhilfen dienen der Strukturverbesserung der besonders überalterten Küstenschiffstonnage bei den Schiffsgrößen bis zu 300 BRT.</p> <p>b) Das Programm soll 1973 auslaufen.</p> <p>c) Insgesamt werden im Rahmen dieser Aktion 193 Schiffe mit 33 172 BRT abgewrackt; davon ist die Abwrackhilfe bisher für 124 Schiffe mit 20 370 BRT ausgezahlt worden.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1969	1970
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
12	Zinsen für die von der Bundesanstalt für Arbeit gewährten Darlehen 25 02 <hr/> 622 01	S	9,5 S 9,5	9,5 S 9,5
13	Maßnahmen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden 1969: ab 1970: <hr/> 25 02 25 02 <hr/> 622 12 622 92 661 12 661 92 852 12 852 92	S	87,5 S 68,1 D 19,4	98,6 S 81,8 D 16,8

Haushaltsansatz		
1971	1972	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
9,5	1,6	a) Zur Entlastung des Bundeshaushalts 1967 bei Kap. 25 02 Tit. 582 a (Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen) gewährte die Bundesanstalt für Arbeit den Ländern Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Darlehen von insgesamt 150 Millionen DM. Diese Darlehen dienten zur Teilabdeckung der vom Bund in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen. Der Bund stellt den Ländern die zur Verzinsung der Darlehen erforderlichen Mittel zur Verfügung.
S 9,5	S 1,6	b) Die Zinszahlungen laufen 1972 aus. u. c)
100,0	100,0	a) In den Jahren 1967/1968 wurden zur Konjunkturbelebung im Rahmen des zweiten Konjunkturprogramms rd. 700 Millionen DM zur zusätzlichen Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden bereitgestellt.
S 100,0	S 100,0	b) Es handelte sich um eine einmalige verstärkte Förderung. Die finanzielle Abwicklung dieser zusätzlichen Förderung läuft 1973 aus. u. c)

Anlage 4

**Übersicht über Steuervergünstigungen, die auslaufen oder deren Abbau
oder Einschränkung im Rahmen der Steuerreform vorgesehen sind
(Abbauliste)**

1. Aufhebung oder Einschränkung von Steuervergünstigungen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Subventionsberichts	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Steuervergünstigung	Steuermehr- einnahmen ¹⁾ in Millionen. DM
1	2	3	4	5
1	6	§ 82 c EStDV	Steuervergünstigung für Vollblutzuchtbetriebe	1
2	74	§ 117 BewG	Steuervergünstigung durch Halbierung des Wertansatzes beim Betriebsvermögen, soweit es der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient	90
3	98	§ 11 Abs. 2 Nr. 1 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 25 v. H. für Sattelanhänger	30
4	99	§ 11 Abs. 2 Nr. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für überschwere Anhänger	5 ²⁾
5	122	§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG	Einschränkung des Abzugs der Schuldzinsen (Zulassung nur noch als außergewöhnliche Belastung)	70
6	124	§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 EStG	Abzug der Vermögensteuer als Sonderausgaben ..	530
7	144	§ 3 a Ziff. 4 VStG	Steuerbefreiung öffentlich-rechtlicher Feuer- und anderer Versicherungsanstalten	2
8	155 a	§ 19 ErbStG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen	25
1. Steuernehreinnahmen durch Aufhebung und Einschränkung				753

2. Stufenweiser Abbau von Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe

1	44	§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Kreditinstituten mit Sonderaufgaben	70
2	45	§ 19 Abs. 2 a KStG	Besteuerung des Gewinns der Sparkassen mit 35 v. H.	150
3	46	§ 19 Abs. 2 KStG	Ermäßigung der KSt für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten auf 35/36,5 v. H.	80

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Subventionsberichts	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Steuervergünstigung	Steuereinnahmen ¹⁾ in Millionen DM
1	2	3	4	5
4	47	§ 19 Abs. 2 b und 2 c KStG	Besteuerung des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen mit 32 v. H. (für Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an gemeinnützige u. ä. Körperschaften gewähren, weiterhin ermäßigter Steuersatz von 19 v. H.)	120
5	48	§ 3 Abs. 1 Ziff. 2, 3 VStG	Steuerbefreiung von Kreditinstituten mit Sonderaufgaben	8
6	49	§ 109 a BewG	Ansatz des Betriebsvermögens der Sparkassen mit 70 v. H.	12
7	50	§ 52 a Ziff. 1 BewDV	Kürzung des der VSt (und auch der GewSt) unterliegenden Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Geschäftsguthaben der Genossen ..	14
8	51	§ 3 Ziff. 2, 3 GewStG	Steuerbefreiung von Kreditinstituten mit Sonderaufgaben	22
9	52	§ 11 Abs. 4 Ziff. 1 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Sparkassen auf 3,5 v. H.	35
10	53	§ 11 Abs. 4 Ziff. 2 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Kreditgenossenschaften und Zentralkassen auf 3,5 v. H.	25
11	107	§ 8 Ziff. 2 KStDV	Steuerbefreiung bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik	46
12	109	§ 2 Ziff. 2 VStDV	Steuerbefreiung bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik	4
13	111	§ 12 Ziff. 2 GewStDV	Steuerbefreiung bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik	15
2. Steuereinnahmen durch Einschränkung (stufenweiser Abbau)				601

noch Anlage 4

**3. Auslaufende Steuervergünstigungen, die nicht mehr
verlängert werden sollten**

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Subventionsberichts	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Steuervergünstigung	Steuermehereinnahmen ¹⁾ in Millionen DM
1	2	3	4	5
1	12	§ 10 SchaumwStG	Steuererstattung bei Verarbeitung von inländischem Grundwein zu Schaumwein (bis 1. Juli 1973 befristet)	1
2	19	§§ 30 bis 33 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. September 1963	Begünstigung bestimmter Rationalisierungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau (ausgelaufen 1969)
3	21	Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraft- werken vom 12. August 1965	Steuerfreie Rücklage von 45 v. H. für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei Kraftwerken, die mindestens 10 Jahre Stein- und Pechkohle verfeuern — nach 10 Jahren erfolgsneutrale Auflösung der Rücklage (bis 30. Juni 1971 befristet; bei bis 30. Juni 1971 in Betrieb genommenen Kraftwerken Rücklagenbildung noch 8 Jahre möglich) . .	200
4	23	§ 10 Kohle- anpassungs-Gesetz vom 15. Mai 1968	Begünstigung der Veräußerungsgewinne bei Bergwerksunternehmen (bis 31. Dezember 1969 befristet)	.
5	27	Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraft- werken vom 12. August 1965	Abzug der zu Lasten des steuerlichen Gewinns gebildeten Rücklage bei der Vermögensteuer (vgl. lfd. Nr. 21)	18
6	31	§ 14 Kohle- anpassungs-Gesetz vom 15. Mai 1968	Befreiung von Rechtsvorgängen im Zusammenhang mit bestimmten Rationalisierungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau von der Gesellschaftsteuer (1969 ausgelaufen)
7	33	§ 2 MinOISteuerGes 1964	Ermäßigter Steuersatz für nachweislich aus Kohle hergestellte Leichtöle (bis 31. Dezember 1970 befristet)	10
8	41	§ 32 Kohle- anpassungs-Gesetz vom 15. Mai 1968	Investitionsprämie von 10 v. H. für Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte in Steinkohlenbergbaugebieten (bis 31. Dezember 1971 befristet; mit Übergangsregelung bis 31. Dezember 1973)	400
9	61	§ 80 Abs. 1 Ziff. 2 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs (bis 31. Dezember 1973 befristet)	(100) ³⁾

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Subventionsberichts	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Steuervergünstigung	Steuermehreinnahmen ¹⁾ in Millionen DM
1	2	3	4	5
10	63	§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen (bis 31. Dezember 1974 befristet)	145
11	69	§ 25 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969	Befreiung des Übernahmegewinns bei Umwandlungen und Verschmelzungen von der ESt und KSt (bis 1972 befristet)
12	79	§ 25 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969	wie Nr. 69 — Befreiung von der Gesellschaftsteuer (bis 1972 befristet)
13	121	§ 4 Abs. 1 letzter Satz EStG	Verzicht auf die steuerliche Erfassung der Veräußerungsgewinne von Grund und Boden (durch 2. StÄndG 1971 mit Wirkung vom 1. Juli 1970 aufgehoben)
3. Steuermehreinnahmen durch Auslaufen				774
4. Zusammenfassung:				
1. Steuermehreinnahmen durch Aufhebung oder Einschränkung von Steuervergünstigungen				753
2. Steuermehreinnahmen durch stufenweisen Abbau von Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe				601
3. Steuermehreinnahmen durch auslaufende Steuervergünstigungen				774
4. Steuermehreinnahmen durch Abbau von Steuervergünstigungen insgesamt				2 128

¹⁾ in den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende Steuermehreinnahmen

²⁾ Der Bundestag hat am 10. Dezember 1971 im Verkehrsfinanzgesetz 1971 die Beibehaltung einer Steuerermäßigung in Höhe von 25 v. H. beschlossen.

³⁾ einmalige Mehreinnahmen

Anlage 5

Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	Haushaltsansatz			
		1969	1970	1971	1972
		Ist	Ist	Soll	Regierungs- Entwurf
		darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
in Millionen DM					
1	2	3	4	5	6
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
	II. Gewerbliche Wirtschaft				
1	Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur in Agrargebieten	24,0 D 24,0	42,2 D 42,2	40,0 D 40,0	35,0 D 35,0
	1/862 01				
2	Finanzierung ausländischer Aufträge an Schiffswertfen	104,2 D 104,2	54,1 D 54,1	75,0 D 75,5	75,0 D 75,0
	1969: ab 1970:				
	1/862 13 1/862 04				
3	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Schiffswertfen	10,0 D 10,0	25,1 D 25,1	—	—
	1969: ab 1970:				
	1/862 14 1/862 05				
4	Ausbau und Rationalisierung von Seehafenbetrieben	8,1 D 8,1	12,4 D 12,4	22,0 D 22,0	22,0 D 22,0
	1969: ab 1970:				
	1/862 28 1/862 03				
5	Auftragsfinanzierung zugunsten der gewerblichen Wirtschaft in Berlin (West)	150,0 D 150,0	102,6 D 102,6	80,0 D 80,0	80,0 D 80,0
	2/862 04				
6	Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (Handel, Handwerk, Kleingewerbe, Gaststätten und Beherbergungsgewerbe) sowie Unternehmen der mittleren verarbeitenden Industrie in Gebieten der Regionalen Aktionsprogramme	159,4 D 159,4	121,4 D 121,4	175,0 D 175,0	180,0 D 180,0
	1/862 01				
7	Finanzierung und Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Umstellungsmaßnahmen sowie Auf- und Ausbau von Unternehmen von Vertriebenen, Flüchtlingsen und Kriegssachgeschädigten	11,6 D 11,6	39,1 D 39,1	20,0 D 20,0	20,0 D 20,0
	1/862 01				

noch Anlage 5

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	Haushaltsansatz			
		1969	1970	1971	1972
		Ist	Ist	Soll	Regierungs- Entwurf
		darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
in Millionen DM					
1	2	3	4	5	6
8	Gründung selbständiger Existenzen und Einrichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen	77,4 D 77,4	76,8 D 76,8	85,0 D 85,0	97,0 D 97,0
	1/862 01				
9	Bildung und Erhöhung der Haftungsfonds der Kredit- garantiegemeinschaften	3,0 D 3,0	3,0 D 3,0	2,0 D 2,0	4,0 D 4,0
	1/862 01				
10	Finanzierung von Investitionen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen in der gewerblichen Wirtschaft	3,7 D 3,7	13,0 D 13,0	18,0 D 18,0	24,0 D 24,0
	1969: ab 1970: 1/862 12 1/862 02				
11	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Presseunternehmen	6,3 D 6,3	11,3 D 11,3	5,0 D 5,0	5,0 D 5,0
	1/862 01				
12	Förderung der Wirtschaft im Saarland und in Bergbaugebieten	124,5 D 124,5	159,2 D 159,2	95,0 D 95,0	90,0 D 90,0
	1969: 1970 und 1971: 1972: 1/862 16 1/862 07 1/862 07 1/862 08				
13	Förderung der Reinhaltung der Luft	4,7 D 4,7	8,2 D 8,2	12,0 D 12,0	20,0 D 20,0
	1969: 1970 und 1971: 1972: 1/862 26 1/862 09 1/862 10				
14	Förderung der Wasserwirtschaft	22,9 D 22,9	24,8 D 24,8	147,0 D 147,0	162,0 D 162,0
	1969: 1970 und 1971: 1972: 1/861 01 1/862 08 1/862 09 7/861 01 7/862 01 7/862 01				
15	Förderung der West-Berliner Wirtschaft durch Ge- währung von Investitions- und Betriebsmittelkre- diten	212,0 D 212,0	292,4 D 292,4	285,0 D 285,0	309,7 D 309,7
	2/862 01 2/862 02				
16	Wiederaufbauprogramm (Wiederaufbau und Neu- bau von Geschäftshäusern in Berlin (West)	7,0 D 7,0	6,2 D 6,2	5,0 D 5,0	5,0 D 5,0
	2/862 03				

noch Anlage 5

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	Haushaltsansatz			
		1969	1970	1971	1972
		Ist	Ist	Soll	Regierungs- Entwurf
		darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
		in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6
17	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für Berlin (West) (Werbemaßnahmen, Veranstaltungen, Messen usw.)				
	1969 und 1970:	Z 1,8	Z 2,6	Z 2,7	Z 2,5
	ab 1971:	Z 1,8	Z 2,6	Z 2,7	Z 2,5
	2/685 02—07				
	2/685 02				
	2/685 03				
	2/685 04				
	2/685 06				
18	Verbesserung der Kapitalstruktur gewerblicher Unternehmen in Berlin (West) durch Beteiligungen und beteiligungsähnliche Rechte				
	2/831 01	D 30,4	D 64,1	D 20,0	D 20,0
	2/831 02				
19	Förderung der Elektronischen Datenverarbeitung ..				
	1/862 01	D 4,8	D 11,3	D 20,0	D 25,0
20	Förderung der Werbemaßnahmen des Saarlandes ..				
	1/685 01	Z 0,4	Z 0,5	Z 0,5	Z 0,5
21	Kredite an Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen				
	1/862 01	—	—	D 13,0	D 15,0
	Summe 2	Z 966,2	Z 1070,3	Z 1122,2	Z 1191,7
		D 964,0	D 1067,2	D 1119,0	D 1188,7
III. Verkehr					
22	Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schiffen der mittelständischen Binnenschifffahrt (Partikuliere)				
	1/862 01	D 0,9	D 1,2	—	D 3,0
23	Modernisierung der Handelsflotte				
	1969:	D 28,3	D 24,3	D 24,0	D 24,0
	1/862 15				
	ab 1970:				
	1/862 06				
	Summe 3	D 29,2	D 25,5	D 24,0	D 27,0
IV. Städtebau und Wohnungswesen					
	—	—	—	—	—
	Insgesamt ...	Z 995,4	Z 1095,8	Z 1146,2	Z 1218,7
		D 993,2	D 1092,7	D 1143,0	D 1215,7